

# DIPLOMARBEIT

Titel der Diplomarbeit

„Bankenregulierung im Kontext von Basel III – Haben  
Basel I und II versagt?“

Verfasser

Murat Özmurat, BA

angestrebter akademischer Grad

Magister der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften  
(Mag. rer. soc. oec.)

Wien, 2012

Studienkennzahl lt. Studienblatt:  
Studienrichtung lt. Studienblatt:  
Betreuer / Betreuerin:

A 140  
Diplomstudium Volkswirtschaft  
Ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Wolfgang Weigel



## **Eidesstaatliche Erklärung**

Hiermit erkläre ich von Eides statt, die vorliegende Arbeit eigenständig und nur unter Verwendung der angegebenen Hilfsmittel angefertigt zu haben. Die aus fremden Quellen direkt oder indirekt gewonnenen Gedanken sind als solche kenntlich gemacht. Die Arbeit wurde bisher in gleicher oder ähnlicher Form keiner Prüfungsbehörde vorgelegt und auch noch nicht veröffentlicht.

Wien, im August 2012

# Inhaltsverzeichnis

|        |                                                                                                    |    |
|--------|----------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| 1.     | Einleitung.....                                                                                    | 7  |
| 2.     | Der Österreichische Bankensektor.....                                                              | 8  |
| 2.1.   | Bedeutung der Banken für die Österreichische Volkswirtschaft .....                                 | 10 |
| 3.     | Erklärungs- und Rechtfertigungsansätze der Bankenregulierung aus Sicht der Wohlfahrtsökonomik..... | 15 |
| 3.1.   | Marktversagen und Pareto-Prinzip .....                                                             | 15 |
| 3.1.1. | Marktversagen durch natürliche Monopole .....                                                      | 16 |
| 3.1.2. | Marktversagen durch externe Effekte und fehlende Märkte .....                                      | 17 |
| 3.1.3. | Marktversagen durch unvollkommene Information.....                                                 | 17 |
| 3.2.   | Gestaltungsformen bankaufsichtlicher Normen.....                                                   | 18 |
| 3.2.1. | Selbstregulierung des Marktes versus Staatlicher Regulierung .....                                 | 19 |
| 3.2.2. | Staatliche Regulierung und Selbstregulierung als gegenseitige Ergänzung .....                      | 20 |
| 3.2.3. | Formen der staatlichen Bankenregulierungsmaßnahmen.....                                            | 20 |
| 3.2.4. | Präventive Maßnahmen .....                                                                         | 22 |
| 3.2.5. | Protektive Maßnahmen.....                                                                          | 24 |
| 3.2.6. | Wettbewerbspolitik und Bankenaufsicht.....                                                         | 25 |
| 3.2.7. | Probleme von protektiver und wettbewerbllicher Regulierungsmaßnahmen .....                         | 26 |
| 3.2.8. | Motive und Argumente für Bankenregulierung .....                                                   | 27 |
| 3.2.9. | Bankrun-Mechanik als Kern der Notwendigkeit für Bankenregulierung .....                            | 28 |
| 4.     | Basler Ausschuss für Bankenaufsicht .....                                                          | 30 |
| 4.1.   | Basel I.....                                                                                       | 32 |
| 4.1.1. | Entwicklung der Eigenmittelsituation Österreichischer Banken von 1996 bis 2001.....                | 34 |
| 4.1.2. | Auswirkungen und Schwächen von Basel I .....                                                       | 35 |
| 4.1.3. | Die Folgen von Basel I auf die Kreditschöpfung in Österreich .....                                 | 38 |
| 4.1.4. | Der Vorschlag zu einer neuen Eigenkapitalvereinbarung im Juni 1999.....                            | 39 |
| 4.2.   | Basel II.....                                                                                      | 40 |
| 4.2.1. | Der Aufbau.....                                                                                    | 42 |
| 4.2.2. | Entwicklung der Eigenmittelsituation Österreichischer Banken von 2001 bis 2011.....                | 49 |
| 4.2.3. | Kritik an Basel II .....                                                                           | 52 |
| 4.2.4. | Exkurs: Basel II und die Finanzkrise 2007/2008 .....                                               | 53 |

|         |                                                                 |    |
|---------|-----------------------------------------------------------------|----|
| 4.2.5.  | Basel II und die Schwächen seiner Berechnungsmethoden.....      | 54 |
| 4.2.6.  | Credit Default Swaps .....                                      | 57 |
| 4.2.7.  | Fallbeispiel: Kommunalkredit AG .....                           | 58 |
| 4.2.8.  | Unterkapitalisierung von Investmentbanken.....                  | 59 |
| 4.2.9.  | Fair Value/ Mark to Market- Prinzip.....                        | 60 |
| 4.2.10. | Prozyklizität .....                                             | 61 |
| 4.2.11. | Das Geschäft der Schattenbanken .....                           | 62 |
| 4.3.    | Basel III.....                                                  | 64 |
| 4.3.1.  | Der Aufbau.....                                                 | 65 |
| 4.3.2.  | Definition und Begrenzung der anrechenbaren Eigenmittel .....   | 66 |
| 4.3.3.  | Änderungen im Bereich der Mindesteigenmittelanforderungen ..... | 70 |
| 4.3.4.  | Einführung einer Leverage Ratio .....                           | 71 |
| 4.3.5.  | Maßnahmen zur Reduktion der Prozyklizität.....                  | 72 |
| 4.3.6.  | Einführung von Liquiditätskennzahlen .....                      | 73 |
| 5.      | Schlussfolgerungen.....                                         | 74 |
|         | Literaturverzeichnis.....                                       | 76 |
|         | Anhang .....                                                    | 84 |

## **Tabellen- und Abbildungsverzeichnis**

|                                                                                                                   |    |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| Tabelle 1: Entwicklung der acht Bankensektoren in Österreich.....                                                 | 10 |
| Tabelle 2: Formen der Regulierung.....                                                                            | 21 |
| Tabelle 3: Risikogewichte im Basel II – Standardansatz.....                                                       | 45 |
| Tabelle 4: Unkonsolidierte Eigenmittelquoten in % gemäß §§ 22 und 23 BWG.....                                     | 50 |
| Tabelle 5: Konsolidierte Kapitalquoten Österreichischer Banken.....                                               | 51 |
| Tabelle 6: Vergleich zwischen bilanzieller Eigenkapitalquote und Kernkapitalquote gemäß Basel II für 2007.....    | 56 |
| Tabelle 7: Zahlen von US-Investmenbanken kurz vor der Krise .....                                                 | 60 |
|                                                                                                                   |    |
| Abbildung 1: Entwicklung der akkumulierten österreichischen Bankbilanzsummen und Mitarbeiterzahlen seit 1995..... | 11 |
| Abbildung 2: Außenfinanzierung des Unternehmenssektors.....                                                       | 12 |
| Abbildung 3: Bankverschuldungsquote für Unternehmen der Sachgütererzeugung.....                                   | 14 |
| Abbildung 4: Gestaltungsformen bankaufsichtlicher Normen.....                                                     | 19 |
| Abbildung 5: Präventive und protektive Maßnahmen.....                                                             | 21 |
| Abbildung 6: Entwicklung der gesamten Eigenmittel Österreichischer Banken von 1996 bis 2001.....                  | 34 |
| Abbildung 7: Entwicklung der Eigenmittelquoten Österreichischer Banken bis 2001.....                              | 35 |
| Abbildung 8: Regulative und ökonomische Eigenkapitalunterlegung.....                                              | 37 |
| Abbildung 9: Chronologie der Eigenmittelvorschriften.....                                                         | 40 |
| Abbildung 10: Das Drei-Säulen-Modell von Basel II.....                                                            | 42 |
| Abbildung 11: Eigenkapitalerfordernis nach Basel II.....                                                          | 43 |
| Abbildung 12: Überblick über die möglichen Ansätze nach Basel II.....                                             | 43 |
| Abbildung 13: Prozentuale Eigenkapitalverluste der Bankensysteme.....                                             | 57 |
| Abbildung 14: Entwicklung der Eigenkapitalbestandteile nach Basel III.....                                        | 70 |

## 1. Einleitung

Seit der Veröffentlichung von Basel I im Jahr 1988 sind etliche Jahre vergangen und die Kontroversen um global harmonisierende Rahmenbedingungen für eine stabile Bankenwelt sind aktueller denn je. Spätestens seit den Turbulenzen auf den Finanzmärkten im Jahr 2008 hat ein Umdenken eingesetzt, dass die damaligen Regulierungsrichtlinien nicht ausreichend genug sind und verbessert werden müssen. In Folge dessen wurden neue Anstrengungen getätigt um einen neuen Entwurf für einen stabileren und stressresistenteren Bankensektor auszuarbeiten. Das Resultat wurde dann vom Basler Ausschuss für Bankenaufsicht mit dem Namen „Basel III: Ein globaler Regulierungsrahmen für widerstandsfähigere Banken und Bankensysteme“ im Dezember 2010 präsentiert. Dieses Reformpapier baut auf den Grundsätzen von Basel I und Basel II auf, jedoch zielt es gleichzeitig darauf ab deren Schwächen und Mängel zu beseitigen. Dieses Regelwerk schreibt den Geldhäusern strengere sowie höhere Eigenkapital- und Liquiditätsvorschriften vor wie zuvor keine andere Rahmenvereinbarung.

Bevor das eigentliche Kernthema dieser Diplomarbeit Bankenregulierung analysiert wird, wird die Bedeutung der Kreditinstitute für die Österreichische Wirtschaft erörtert und zusammengefasst. Der Beitrag dieser Institute zur Volkswirtschaft ist unstrittig und bildet daher auch das Eröffnungskapitel dieser Arbeit. Danach wird auf die Fragen eingegangen wieso Banken überhaupt reguliert werden müssen und nicht einfach ihre Geschäfte verrichten können wie jedes andere herkömmliche privatwirtschaftliche Unternehmen auch. Das zweite Kapitel beschäftigt sich näher mit den Ursachen und Formen von Bankenregulierung und analysiert diese anhand von Expertenmeinungen. Das dritte und letzte Kapitel dieser Arbeit versucht die gewonnene Erkenntnis aus der Theorie der Bankenregulierung auf die Vorschläge des Basler Ausschusses anzuwenden. Hierbei wird insbesondere den Fragen nachgegangen, warum sowohl Basel I als auch Basel II einer Neuauflage weichen mussten und was die Stärken und die Schwächen dieser Richtlinienentwürfe waren. Im Rahmen dieser Arbeit wird der derzeitige Diskussionsstand dieser Fragen analysiert und die wichtigsten Ergebnisse zusammengefasst. Abschließend findet noch eine kritische Analyse der Basel III – Vorschläge statt. Vorrangiges Ziel dieser Arbeit ist es, dem Leser einen Einblick in die Umsetzungsmechanismen von Bankenregulierung zu geben.

## 2. Der Österreichische Bankensektor

Bevor überhaupt versucht wird die sektorale Zusammensetzung der Österreichischen Bankenlandschaft zu verstehen, ist es wichtig die gesetzlichen Bestimmungen welche ein Kreditinstitut ausmachen, zu kennen. Das Österreichische Bankwesengesetz (BWG) definiert in § 1 Abs. 1 ein Kreditinstitut als ein solches, welches berechtigt ist Bankgeschäfte zu betreiben. Zu diesen Geschäften, soweit sie gewerblich durchgeführt werden, zählen unter anderen folgende Tätigkeiten:

- Die Entgegennahme fremder Gelder zur Verwaltung oder als Einlage (Einlagengeschäft),
- die Durchführung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs und des Abrechnungsverkehrs in laufender Rechnung für andere (Girogeschäft),
- der Abschluss von Geldkreditverträgen und die Gewährung von Gelddarlehen (Kreditgeschäft),
- die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren für andere (Depotgeschäft),
- sowie unter anderem die Ausgabe und Verwaltung von Zahlungsmitteln wie Kreditkarten, Bankschecks und Reiseschecks, wobei die Laufzeit der Kreditierung bei Kreditkarten nicht beschränkt ist.<sup>1</sup>

Laut § 4 Abs. 1 BWG bedarf der Betrieb der oben genannten Geschäfte einer Konzession, welche durch die Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) vergeben wird. Des Weiteren besagt § 93 Abs. 1 BWG, dass Kreditinstitute welche sicherungspflichtige Einlagen entgegennehmen, Sicherungseinrichtungen im Rahmen ihres Fachverbandes anzugehören haben. Sollte eine Bank keine Mitgliedschaft bei einem solchen Sicherungsverband aufweisen, erlischt automatisch die Konzession zur Entgegennahme sicherungspflichtiger Einlagen. Laut § 93 Abs. 7 BWG wird hier auch die Mitgliedschaft der Kreditinstitute geregelt, welche ihren Muttersitz in einem anderen EU-Mitgliedsland haben. Da laut EU Richtlinie 94/19/EG alle Institute, welche Einlagen annehmen einer Einlagensicherungseinrichtungen anzugehören haben, können Zweigstellen von EU-Banken einem Österreichischen Einlagensicherungsfond dann angehören, wenn die Einlagensicherung im Sitzland des Mutterkonzerns nicht die Höhe der Österreichischen Einlagensicherung erreicht. Die Mitgliedschaft ist aber nicht vorgeschrieben, sondern beruht nur auf

---

<sup>1</sup> Vgl. Jusline (2012), [Online]

Freiwilligkeit. Die Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit der EU- Banken in Österreich wird in § 9 BWG und die der Österreichischen Banken in anderen EU-Staaten wird in § 9 a BWG geregelt. Die wichtigsten Kriterien für die Erteilung einer Konzession zur Gründung einer Europäischen Auslandstochter sind die Übermittlung jeglicher Informationen über das Kreditinstitut, wie die Höhe der Eigenmittel des Institutes an die nationale Bankenaufsicht sowie nähere Angaben zur Zugehörigkeit zu einer Sicherungseinrichtung, welche den Schutz der Einleger der Zweigstelle zu gewährleisten hat.

Der Österreichische Bankenmarkt besteht aus acht Sektoren. Diese wiederum können unter anderem nach ihrer Ein-, Zwei- und Drei-Stufigkeit unterschieden werden. Die Zahl der Ebenen eines Sektors spiegelt den Hierarchieaufbau eines Sektors wieder. Zu den einstufigen Instituten werden die Aktienbanken, die Landeshypothekenbanken, die Bausparkassen, die Sonderbanken sowie die Zweigstellen der EU-Banken gezählt. Die Sparkassen sowie die Österreichischen Volksbanken bilden die Gruppe der Zwei-Stufen-Banken und die Raiffeisen-Banken die Drei-Stufen-Banken.<sup>2</sup>

Seit 2004 wird die Bank Austria nicht mehr dem Sparkassen- sondern dem Aktienbankensektor zugezählt. Die hohe Zahl der Hauptanstalten resultiert unter anderem daher, weil die über 500 Raiffeisen Banken neben den neun Raiffeisen Landesbanken und der Raiffeisen Zentralbank als eigenständige Hauptanstalten gezählt werden. In unterer Tabelle ist die zahlenmäßige Entwicklung der Hauptstellen sowie der Bilanzsummen seit dem Jahr 2000 dargestellt. Hier ist sehr gut ersichtlich, dass sich die Zahl der Hauptanstalten von 923 auf 824 verringert, sich jedoch die unkonsolidierte Bilanzsumme der Österreichischen Banken seit dem von ungefähr 563 Milliarden auf ungefähr 1.014 Milliarden Euro fast verdoppelt hat. Die Zahl der Zweigstellen ist laut Österreichischer Nationalbank seit dem Jahr 2000 von 4.556 auf 4.441 zurückgegangen und hat sich somit nur geringfügig reduziert.

---

<sup>2</sup> Vgl. Schnabler (2007), S. 2 ff.

|                                             | Anzahl der Hauptstellen |            | Bilanzen (in Mrd. €.) |                  |
|---------------------------------------------|-------------------------|------------|-----------------------|------------------|
|                                             | 2000                    | 2011       | 2000                  | 2011             |
| <b>Aktienbanken</b>                         | 61                      | 46         | 119,513               | 255,969          |
| <b>Sparkassen</b>                           | 70                      | 51         | 213,217               | 167,997          |
| <b>Landeshypothekenbanken</b>               | 9                       | 11         | 31,919                | 89,469           |
| <b>Raiffeisensektor</b>                     | 625                     | 530        | 113,815               | 309,764          |
| <b>Volksbankensektor</b>                    | 71                      | 67         | 24,622                | 71,080           |
| <b>Bausparkassen</b>                        | 5                       | 4          | 18,518                | 23,635           |
| <b>Sonderbanken</b>                         | 82                      | 85         | 41,094                | 84,481           |
| <b>Zweigstellen lt. § 9 BWG<sup>3</sup></b> | -                       | 30         | -                     | 11,884           |
| <b>Gesamt</b>                               | <b>923</b>              | <b>824</b> | <b>562,700</b>        | <b>1.014,278</b> |

**Tabelle 1: Entwicklung der acht Bankensektoren in Österreich**

Quelle: Österreichische Nationalbank ([http://www.oenb.at/de/stat\\_melders/statistik\\_und\\_melderservice.jsp](http://www.oenb.at/de/stat_melders/statistik_und_melderservice.jsp) aufgerufen am 04.03.2012)

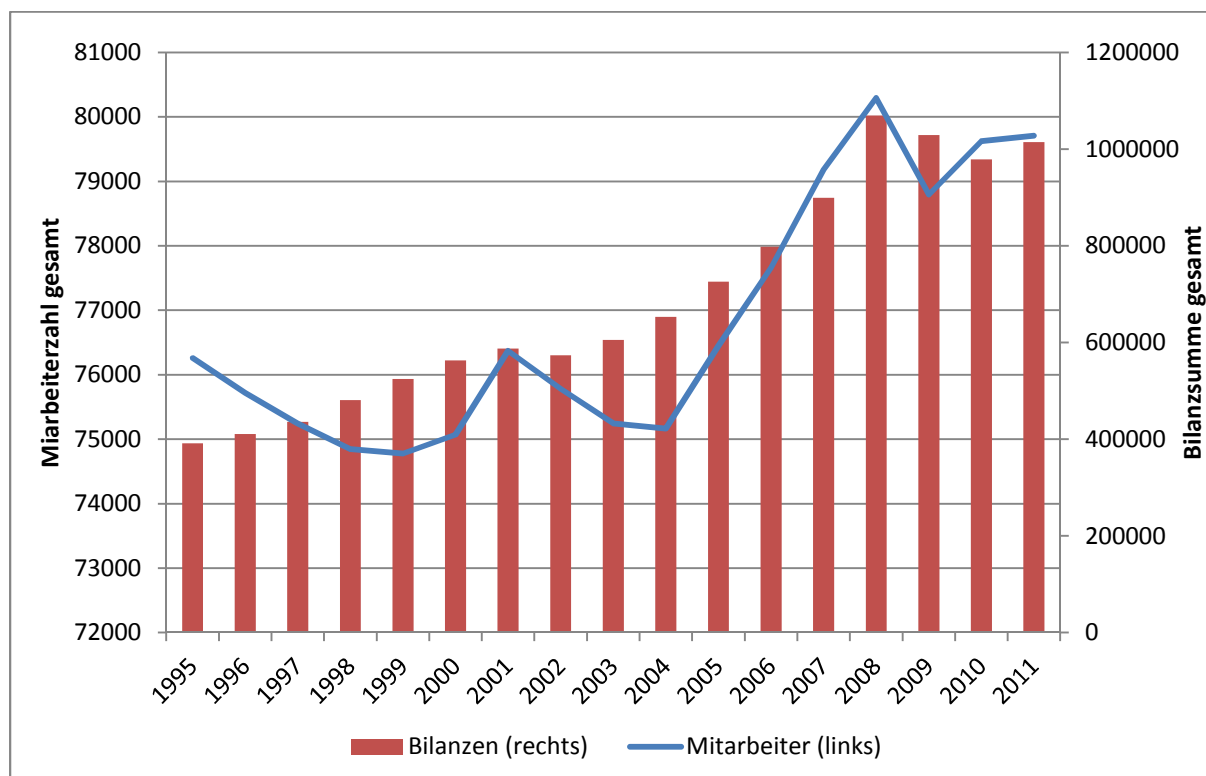
## 2.1. Bedeutung der Banken für die Österreichische Volkswirtschaft

Die Banken in Österreich haben eine große Bedeutung für die Österreichische Volkswirtschaft. Sie dienen den meisten Unternehmen als verlässliche und nachhaltige Partner bei der Finanzierung. So gesehen entwickelte sich das Kreditvolumenwachstum an Österreichische Unternehmen in Österreich weitestgehend im Einklang mit dem Bruttoinlandsprodukt. Seit 2001 ist das Kreditvolumen an die heimische Privatwirtschaft von 63 auf 67 Prozent des BIP im Jahr 2009 angestiegen. Als Vergleich dazu sei erwähnt, dass die Nettoverschuldung der Unternehmen in Österreich (Schulden minus Vermögen) 2009 bei 86 Prozent des BIP gelegen ist. Hier sieht man die enorme Bedeutung der Kredite für das Österreichische Unternehmertum. Im Gegensatz zu den Betrieben hatten die Haushalte in Österreich im gleichen Jahr ein Nettovermögen (Vermögen minus Schulden) von 118 Prozent des BIP. Auf internationaler Ebene ist die Nettoverschuldung Österreichischer Unternehmen relativ hoch, wenn man bedenkt, dass deutsche Unternehmen im selben Jahr mit nur 59 Prozent des BIP s verschuldet waren.<sup>4</sup>

<sup>3</sup> Erst seit 2004 werden die Zweigstellen gemäß § 9 BWG als eigener Hauptsektor behandelt.

<sup>4</sup> Vgl. Streissler (2011),

Ein weiterer Indikator für die wirtschaftliche Bedeutung sind die Beschäftigtenzahlen im Bankensektor. Laut OENB (Österreichische Nationalbank) hat sich die Zahl der Mitarbeiter im gesamten Bankensektor seit 1995 von 76.257 Personen auf 79.706 im Jahre 2011 erhöht.<sup>5</sup> Im ersten Quartal 2010 waren von diesen 66.758 Mitarbeitern, alle auf Vollzeitbasis beschäftigt. Dies entspricht 1,7 Prozent der Erwerbstätigen in Österreich.<sup>6</sup> Die untere Grafik veranschaulicht die Entwicklung der Bilanzsumme im Vergleich zur Beschäftigtenzahl. Hier ist zu sehen, dass die Zahl der Angestellten 1995 etwas mehr als 76.000 und die gesamte Bilanzsumme aller Österreichischen Banken knapp 400 Milliarden Euro betragen. In den letzten 16 Jahren stagnierte die Zahl der Mitarbeiter konstant mit einer gewissen Schwankungsbreite zwischen 75 bis 80.000. Die Bilanzsumme hingegen hat sich in derselben Zeitspanne auf 1.014 Milliarden Euro fast verdreifacht.



**Abbildung 1: Entwicklung der akkumulierten österreichischen Bankbilanzsummen und Mitarbeiterzahlen seit 1995**

Quelle: Österreichische Nationalbank ([http://www.oenb.at/de/stat\\_melders/statistik\\_und\\_melderservice.jsp](http://www.oenb.at/de/stat_melders/statistik_und_melderservice.jsp) aufgerufen am 04.03.2012)

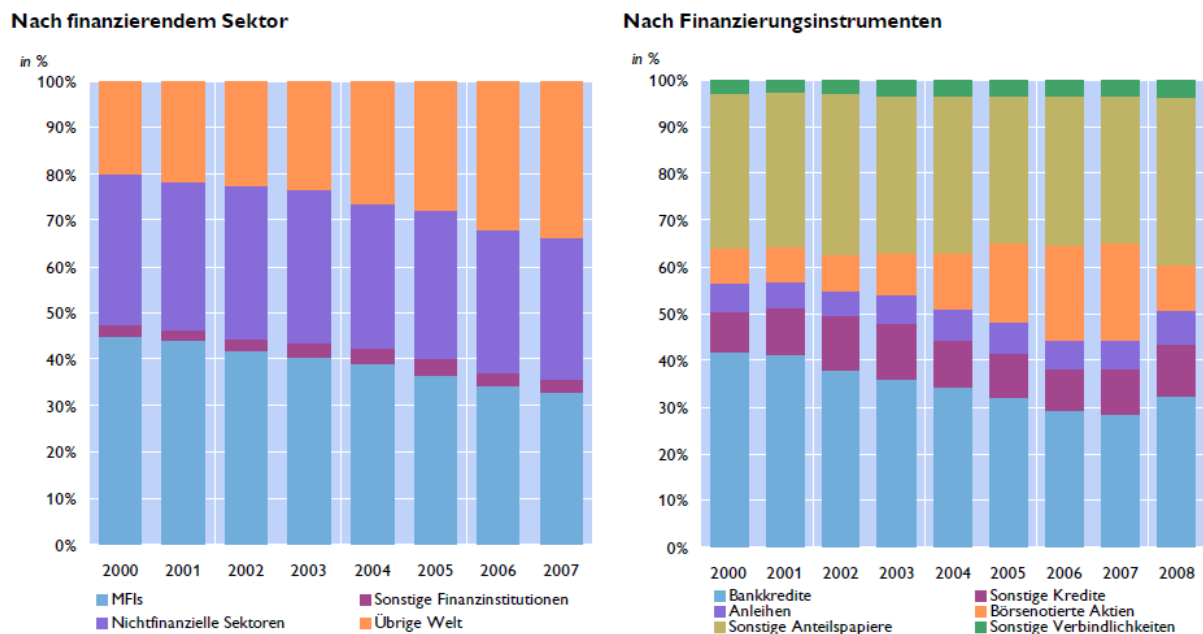
Die Bruttowertschöpfung aller Österreichischen Banken (ohne Lebensversicherungen und Pensionsfonds) machte 2008, 3,5 Prozent der Gesamtwertschöpfung aus. Nimmt man den

<sup>5</sup> Jegliche Personen die im Bankensektor tätig sind (inkl. Teilzeit, Karenzierte und Präsenzdienste, ohne Arbeiter).

<sup>6</sup> Vgl. Streissler (2010), S. 16.

gesamten Finanzsektor her, also inklusiver Pensionsfonds und Lebensversicherungen, lag der Anteil an der Gesamtwertschöpfung für das Jahr 2008 sogar bei 5,6 Prozent. Neben diesem direkten Beitrag zur Wertschöpfung bekommen Banken eine weitaus größere Bedeutung für die Volkswirtschaft jedoch für ihre Rolle als Finanzintermediäre. Unter Finanzintermediation ist „die Vermittlung zwischen Kapitalnachfrage und Kapitalangebot“ zu verstehen.<sup>7</sup>

Schaut man sich die Finanzierungsbestände der Österreichischen Unternehmungen an, so ist der Bankkredit für diese noch immer ein wichtiges Finanzierungsinstrument. Der Anteil dieser Finanzierungsform ging zwar von 42 Prozent im Jahr 2000 auf 28 Prozent für 2007 zurück, erholte sich aber 2008 wieder ein wenig und machte dann 32 Prozent aus. Auch wenn die Bedeutung der Kapitalmärkte für die Firmen an Gewicht zugelegt hat, machte der Anteil der Finanzierung durch Aktienemissionen 2008 lediglich 10 Prozent aus. Kurz vor Ausbruch der Finanzkrise 2007 war dieser Anteil noch bei 21 Prozent gelegen.<sup>8</sup>



**Abbildung 2: Außenfinanzierung des Unternehmenssektors**

Quelle: Österreichische Nationalbank (2009), S.4.

<sup>7</sup> Vgl. Wirtschaftslexikon24 (2012), [Online].

<sup>8</sup> Vgl. Österreichische Nationalbank (2009), S. 4.

Es zeigt sich weiter, dass Bankkredite für die Finanzierung von Österreichischen Klein- und Mittelgroßen Betrieben (KMU)<sup>9</sup> weitaus wichtiger sind als für größere Firmen, auch wenn der Anteil dieser Art der Geldbeschaffung insgesamt an der Unternehmensfinanzierung, wie im oberen Absatz berichtet, in den letzten Jahren gesunken ist. Dies wird dadurch begründet, dass der Zugang zu externen Finanzierungsquellen für KMU eingeschränkt ist. Wenn man bedenkt, dass 99 Prozent der Österreichischen Unternehmungen KMU sind und 67 Prozent der Beschäftigten bei eben solchen Betrieben tätig sind, wird schnell das Gewicht für das kollektive Wirtschaftsinteresse deutlich. Nicht nur die hohe Anzahl an solchen Unternehmen und deren hoher Anteil an der Gesamtbeschäftigung, sondern auch die Rolle als Quelle von Wirtschaftsdynamik, Innovation und Flexibilität weist auf die besondere Bedeutung von KMU hin.<sup>10</sup> So waren laut einer Eurostat-Studie von 2009 KMU europaweit, mit Ausnahme in Tschechien, die Hauptverantwortlichen für das Wirtschaftswachstum zwischen den Jahren 2004 und 2006.<sup>11</sup>

In unterer Grafik ist der direkte Zusammenhang zwischen der Unternehmensgröße und der Bankverschuldungsquote gut ersichtlich. Je größer ein Betrieb ist, desto diversifizierter ist die Finanzierungsmöglichkeit und desto geringer ist der Anteil der Bankschulden an den Gesamtverbindlichkeiten. In anderen Worten, die Kreditfinanzierung ist für kleine Betriebe sowohl in Österreich als auch in anderen Europäischen Ländern wichtiger als für große.<sup>12</sup>

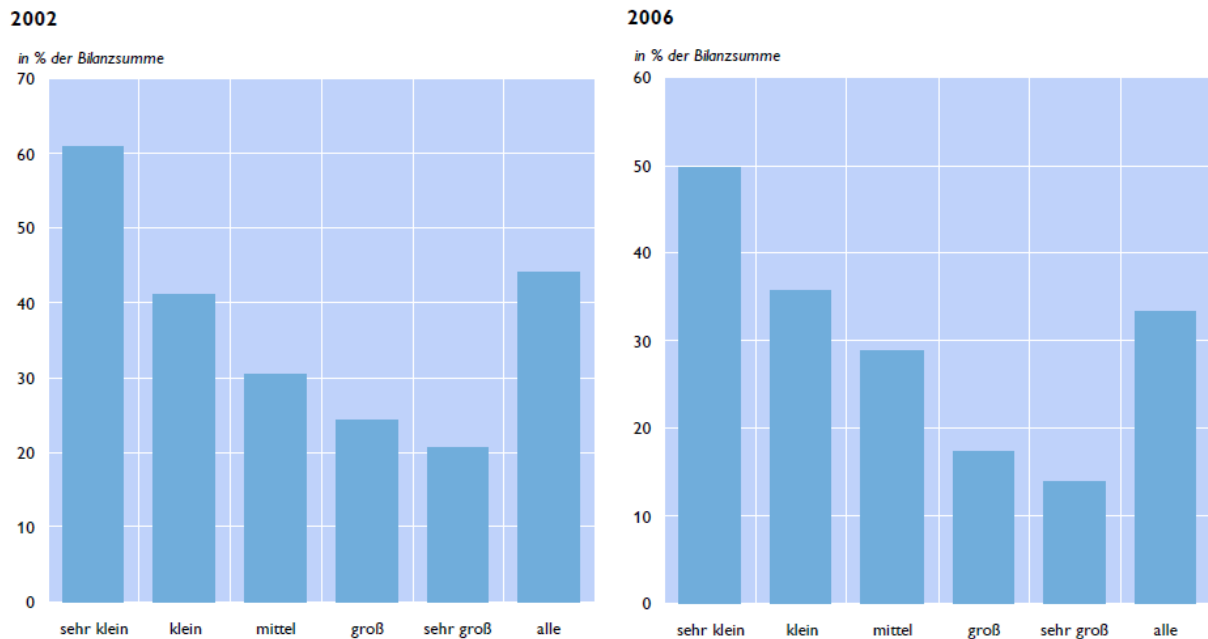
---

<sup>9</sup> Gemäß Europäischer Kommission (2003) werden alle Unternehmen als KMU's bezeichnet, wenn sie weniger als 250 Beschäftigte und einen Umsatz von höchstens 50 Millionen Euro oder eine Bilanzsumme von maximal 43 Millionen Euro haben.

<sup>10</sup> Vgl. Schneider (2010), S. 7.

<sup>11</sup> Vgl. Schiemann (2009), S. 6.

<sup>12</sup> Vgl. Schneider (2010), S. 8.



**Abbildung 3: Bankverschuldungsquote für Unternehmen der Sachgütererzeugung<sup>13</sup>**

Quelle: Österreichische Nationalbank (2009), S.5.

Darüber hinaus ist die Eigenkapitalausstattung von KMU kleiner als jene der großen Unternehmen. Laut KMU-Forschung Austria steigt die Eigenkapitalquote mit zunehmender Unternehmensgröße und beträgt für sehr kleine Unternehmen (bis zu 10 Mitarbeiter und bis zu 2 Mio. EUR Umsatz) lediglich 10 Prozent und für große Unternehmen (mehr als 250 Beschäftigte und mehr als 50 Mio. EUR Umsatz) 36 Prozent. Dieser Umstand verdeutlicht die fremdkapitalbasierte Finanzierung kleinerer Unternehmen und die daraus folgende größere Abhängigkeit dieser Unternehmungen von Bankkrediten. Zudem sind diese Unternehmen möglicherweise stärker von Kreditrationierungen betroffen als größere.<sup>14</sup>

<sup>13</sup> Größeneinteilung erfolgt nach der Höhe des Umsatzes und bildet einen Schwellenwert für die Klassifizierung: Von bis zu 1 Mio. EUR, bis 7 Mio. EUR, bis 40 Mio. EUR, bis 100 Mio. EUR und drüber (lt. Schneider S. 7).

<sup>14</sup> Vgl. Schneider (2010), S. 8.

### **3. Erklärungs- und Rechtfertigungsansätze der Bankenregulierung aus Sicht der Wohlfahrtsökonomik**

#### **Begriffsdefinition „Regulierung“**

*„Unter Regulierung soll im folgenden die Gesamtheit aller über die Festlegung allgemeingültiger marktwirtschaftlicher Regeln hinausgehenden direkten und indirekten Eingriffe des Staates in den Wirtschaftsprozess, die geeignet sind, die Freiheit privater Wirtschaftssubjekte in Bezug auf die Auswahl und den Einsatz bestimmter Aktionsparameter spürbar und dauerhaft zu beschränken, verstanden werden.“<sup>15</sup>*

Freie Marktwirtschaftliche Systeme basieren auf der Grundannahme, dass Markt und Wettbewerb im Allgemeinen sich besser eignen Probleme zu lösen als politisch regulative Steuerungsmechanismen. Es ist jedoch Tatsache, dass das Bankenwesen zu den stärksten regulierten Wirtschaftsgebieten hochentwickelter und freier Marktwirtschaften zählt.<sup>16</sup> Daher stellt sich logischerweise die Frage der Existenzberechtigung von regulatorischem Handeln in der Bankenwelt. Im Folgenden wird versucht mögliche Ursachen von Marktversagen anhand wohlfahrtsökonomischer Überlegungen zu analysieren. In diesem Kontext wird auch die Anwendbarkeit der normativen Theorie der Regulierung auf die Bankenregulierung geprüft.

#### **3.1. Marktversagen und Pareto-Prinzip**

Bei der ökonomischen Begründung von staatlich regulativen Eingriffen in wirtschaftliche Vorgänge wird sich in dieser Arbeit der normativen Theorie der Regulierung als Ausgangspunkt bedient. Erklärungen regulatorischer Eingriffe aus Sicht der Neuen Institutionen- Ökonomik wurden bei einem Gespräch mit dem Diplomarbeitsbetreuer Professor Wolfgang Weigel als noch nicht ganz ausgereift bezeichnet und auf anraten dessen wird diese Theorie in dieser Arbeit daher auch nicht zur Analyse von Bankenregulierungen herangezogen. An dieser Stelle muss darauf hingewiesen werden, dass dieser Umstand jedoch in keinsten Weise eine Kritik oder ein Entzug der Plausibilität der Neuen Institutionen- Ökonomik bedeutet.

---

<sup>15</sup> Vgl.: Bonn (1998), S. 36 f.

<sup>16</sup> ebenda.

Ein staatliches Einschreiten wird aus Sicht der Wohlfahrtökonomie als gerechtfertigt betrachtet, wenn der Marktprozess einen nichterwünschten „wohlfahrtökonomischen“ Ausgang findet. Zur Evaluierung des erwünschten oder unerwünschten Ergebnisses eines Marktes ist ein Beurteilungskriterium erforderlich. In der normativen Theorie der Regulierung wird das Pareto-Kriterium für diese Beurteilungsmaßnahme als Maßstab genommen. Eine Allokation wird als pareto-effizient bezeichnet wenn eine Änderung dieser nur unter Inkaufnahme von Nutzenminderung bei mindestens einem der Wirtschaftsbeteiligten realisierbar ist.<sup>17</sup> Dieser Zustand ist somit dann optimal wenn kein Individuum bessergestellt werden kann, ohne die Position eines anderen negativ zu beeinflussen.<sup>18</sup> Dieser Zustand wird von Ökonomen auch als „pareto-optimal“ bezeichnet. Führt der marktwirtschaftliche Mechanismus dagegen nicht zu einem „Wohlfahrtsoptimum“ liegt partielles oder vollständiges Marktversagen vor und kann durch das Einschreiten des Staates behoben werden. Die Theorie der Regulierung geht nicht von einem „idealen Markt“ sondern von einem Marktversagen aus. Es versucht die Abweichung des Realzustands eines Marktes vom pareto-optimalen Zustand, welches hier das Referenzmodell darstellt, zu erörtern. Die Aufgabe einzelner Modellannahmen resultiert dann in unterschiedliche Formen von Marktversagen. Laut Burghof und Rudolph sind diese Annahmen „unrealistisch“ und werden daher in Ihrem Werk auch nicht weiter diskutiert. Als Ursachen für ein Marktversagen führen die Autoren „natürliche Monopole“, „externe Effekte und fehlende Märkte“ sowie „unvollkommene Information“ an.

### **3.1.1. Marktversagen durch natürliche Monopole**

Die Grundannahme des Modells der vollkommenen Konkurrenz beruht auf die Teilnahme sehr vieler kleiner Anbieter und Nachfrager. In diesem Fall kann kein Marktteilnehmer eine Marktmachtposition einnehmen, welche er auf Kosten der Markteffizienz zu seinen Nutzen missbrauchen könnte. Ist es jedoch möglich einzelne oder mehrere Produkte durch einige wenige Produzenten herstellen zu können, dann führt dies zu einer Marktmacht dieser wenigen Anbieter. Die Idee des „natürlichen Monopols“ setzt die Realisierung von „economies of scale“ und/oder „economies of scope“ voraus. Empirischen Analysen jedoch zufolge zeigt sich, dass die Idee der natürlichen Monopole nicht auf die Bankenwirtschaft

---

<sup>17</sup> Vgl. Burghof/ Rudolph (1996), S. 29f.

<sup>18</sup> Vgl. Fritsch/ Wein/ Ewers (1999), S. 31.

anwendbar ist. Dennoch ist zu beobachten, dass gerade die Bankenaufsicht selbst als Organisation als monopolistischer Anbieter fungiert. Da die Überwachung und Kontrolle einer Bank mit sehr hohen Fixkosten verbunden ist, liegt es für das staatliche Aufsichtsorgan sehr nahe die Kontrolltätigkeit auf mehrere Banken auszuweiten um so eine Reduzierung der Durchschnittskosten zu erzielen. Insofern wird eine Verstaatlichung oder Ausführung von staatlicher Seite dieser Dienstleistung als effizient betrachtet.<sup>19</sup>

### **3.1.2. Marktversagen durch externe Effekte und fehlende Märkte**

Externe Effekte sind Auswirkungen auf den Nutzen von Wirtschaftsubjekten, welche sich vom Verhalten eines oder mehrerer anderer Marktteilnehmer ergeben. Da es keinen Markt für Nutzenbeeinträchtigungen gibt, wo sich Individuen auf eine pareto-optimale Lösung einigen können, wird externen Effekten eine zentrale Rolle bei der Begründung von Bankenaufsichten beigemessen. Der Umstand eines, von einer einzigen Bank ausgelöst, Bankruins kann also insofern auch Auswirkungen auf andere Banken haben und berechtigt somit auch bankenaufsichtliche Maßnahmen der Run- Verhinderung.<sup>20</sup>

### **3.1.3. Marktversagen durch unvollkommene Information**

Beim Abschluss eines Geschäftes zwischen zwei Teilnehmern ist es in der Regel sehr wahrscheinlich, dass einer der Parteien besser oder schlechter über das Geschäft informiert ist als der andere. Diese Informationsasymmetrie kann auf verschiedene Weise zu Marktversagen führen. Einerseits können Güter besserer Qualität am Markt, aufgrund des schlechten Informationsstandes der Nachfrager, einen geringeren Preis als ihren eigentlichen Wert erzielen. Dies führt dazu, dass besserwertige Güter auf lange Sicht vom Markt verschwinden und der Markt nur noch mehr Güter minderwertiger Qualität aufweist. Diese Form von Marktversagen resultiert somit aufgrund von adverser Selektion. Des Weiteren besteht eine gegenseitige Unsicherheit über das Verhalten des langfristigen Vertragspartners, welches als „hidden action“ bezeichnet wird. Man geht davon aus, dass sich jeder Geschäftspartner im

---

<sup>19</sup> Vgl. Burghof/ Rudolph (1996), S. 30f.

<sup>20</sup> Vgl. Burghof/ Rudolph (1996), S. 31.

Zweifel ungeachtet jeglicher Zusicherungen eigennützig und ohne jegliche Rücksicht auf den Nutzenverlust des anderen verhält und versucht seinen eigenen Nutzen zu maximieren. Legt man diese Idee auf die Geschäfte einer Bank um so kommt man zum Schluss, dass Einleger aufgrund ihrer kleinen Einlagen die Kosten einer aufwendigen Überwachung scheuen und auf Basis des Vertrauens ihr Geld den Banken überlassen. Würde der Staat hier die Einlagen der Sparer oder Investoren nicht schützen, wären die möglichen Konsequenzen für die Wirtschaft verheerend. Denn, wenn kein Einlegerschutz im Falle einer Insolvenz aktiv wird, werden viele ihr Sparvermögen nicht anlegen und somit fehlt dem Unternehmen das Geld für Investitionen. Im Falle des Fehlens der Einlagensicherung kann laut Burghof und Rudolph bei einem ersten Anzeichen einer Schieflage einer Bank auch ein „Bankrun“ ausgelöst werden.<sup>21</sup> Dieses Problem könnte sich dann sogar auf andere Banken ausweiten („contagion risk“) und somit auch eine Bankenkrise durch „Ansteckung“ auslösen.

Burghof und Rudolph sind daher der Meinung, dass sich mehrere der in der ökonomischen Theorie der Regulierung entwickelten Formen des Marktversagens für die Analyse der Bankenregulierung eignen. Die einzelnen Aspekte alleine, welche theoretische Modelle herausgreifen, können die banktypische Ausprägung eines Marktversagens nicht erklären. Allerdings müssen diese Marktversagenstatbestände nicht unabhängig voneinander in Erscheinung treten sondern können sogar stark interdependent wirken. So kann Informationsasymmetrie zwischen Banken und Sparern die Ursache für ein Marktversagen sein, welche sich dann zu einer Vertrauenskrise auf dem Bankenmarkt entwickeln und so externe Effekte hervorrufen kann. Diese Externalitäten wiederum können dann schwere Folgen für die gesamte Bankenwelt mit sich ziehen.<sup>22</sup>

### **3.2. Gestaltungsformen bankaufsichtlicher Normen**

An dieser Stelle sei erwähnt, dass manche Wissenschaftler<sup>23</sup> der Meinung sind, dass sich der Markt selbstregulierend heilen kann. Die vorliegende Arbeit versucht aber den Ist-Zustand des regulierten Bankenmarktes zu analysieren. Die Folgen einer Reduktion bzw. die Aufhebung der bisherigen Regulierungsmaßnahmen sind daher ökonomisch betrachtet nicht

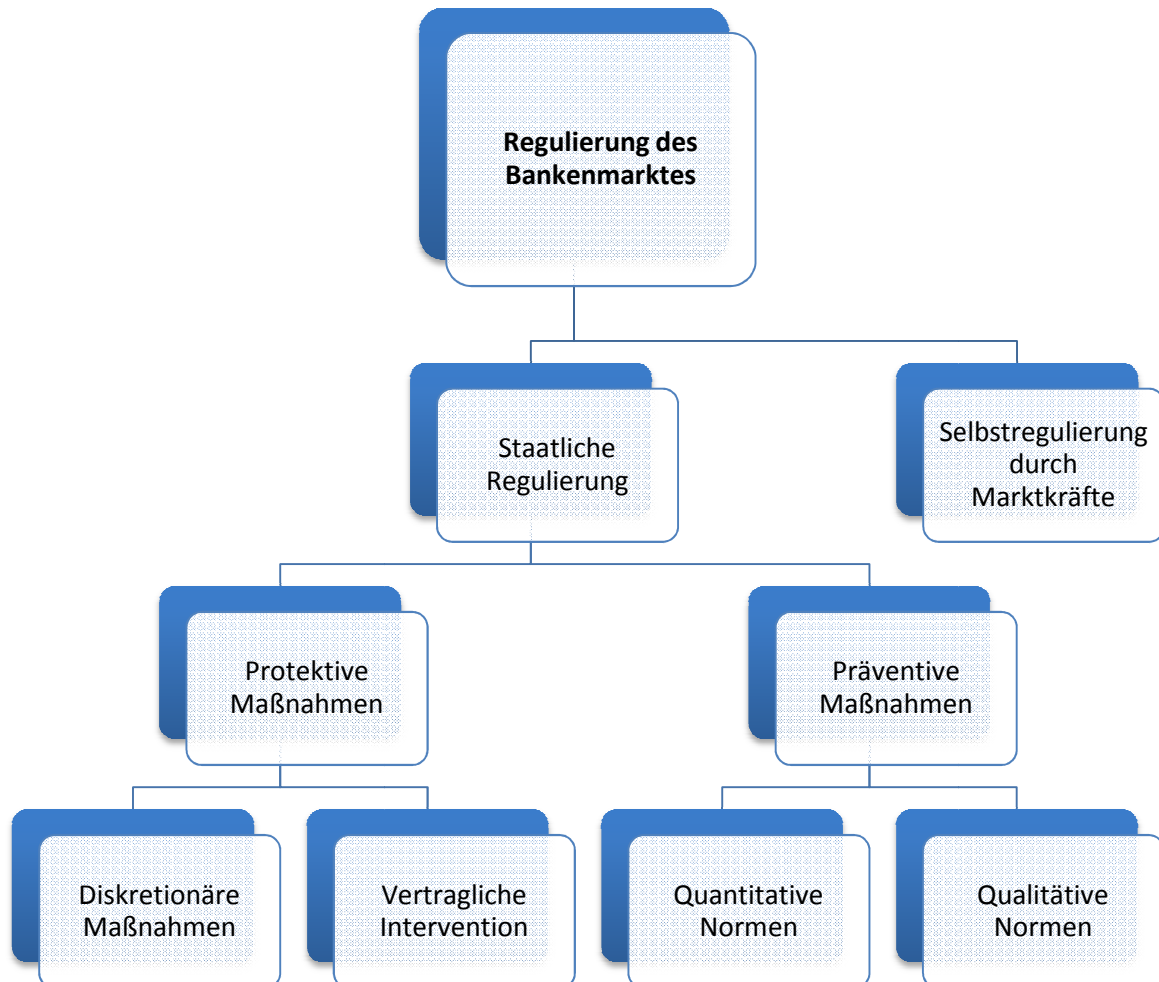
---

<sup>21</sup> Vgl. Burghof/ Rudolph (1996), S. 32 f.

<sup>22</sup> Vgl. Wörner (2000), S. 67.

<sup>23</sup> Ökonomen wie George Benston, George Kaufman, Kevin Dowd um einige Namen zu nennen, sind der Meinung, dass Regulierungen den Markt nicht stabilisieren sondern die Banken eher zu risikoreicherem Verhalten verleiten und so den Markt destabilisierend wirken können.

absehbar, da ferner ein Bankenmarkt ohne Regulierung für eine analytische Bewertung als Referenzmodell nicht vorhanden ist. Das Spannungsverhältnis zwischen staatlicher Regulierung und Selbstkontrolle der Banken ist das Thema des nächsten Kapitels.



**Abbildung 4: Gestaltungsformen bankaufsichtlicher Normen**

Quelle: In Anlehnung an Burghof/ Rudolph (1996), S. 36.

### **3.2.1. Selbstregulierung des Marktes versus Staatlicher Regulierung**

Laut Burghof und Rudolph können Anleger bei der Variante der Selbstregulierung das Risikoverhalten der Banken beobachten und so geeignete Schlüsse ziehen, wie sie weiter verkehren möchten. Die Risikoeinstufung durch den Markt wirkt sich direkt auf die Finanzierungskosten und den damit verbundenen Finanzierungsspielraum aus, welches wiederum das Risikoverhalten der Bank beeinflusst. Banken, welche die Zinsen die für das zur Verfügung gestellte Kapital nicht erwirtschaften können, werden so auf natürlichem Wege

aus dem Markt eliminiert. Verfechter der Idee des „free banking“ sind daher der Auffassung die Regulierung des Bankensektors den Marktkräften zu überlassen und auf staatliche Regulierung gänzlich zu verzichten.<sup>24</sup> Zu diesen zählt unter anderem auch George Benston, welcher in seiner Arbeit aus dem Jahr 2000 neun Argumente für Bankenregulierung prüft und von denen er lediglich die Einlagensicherung als plausibel für einen regulativen Eingriff hält.<sup>25</sup> Peter Wallison, ehemaliger „General Council der U.S. Treasury Department, ist sogar der Meinung, dass die Rationalität von staatlicher Regulierung nicht mehr existiert, wenn die Verluste von Bankenpleiten vom Privatsektor selber getragen werden und nicht mehr dem Steuerzahler aufgebürdet werden.<sup>26</sup> Da in der vergangenen Krise immer der Staat für die Bankenverluste aufgekommen ist, hat sich Wallison´s These aber jedoch nicht bestätigt.

### 3.2.2. Staatliche Regulierung und Selbstregulierung als gegenseitige Ergänzung

Rudolph und Burghof vertreten die Ansicht, dass sich Marktkontrolle und staatliche Regulierung nicht widersinnig sein müssen, sondern sich in gewissem Maß gut ergänzen können. Auch wenn Sie staatliche Regulierung befürworten, relativieren sie ihre Meinung dadurch, dass sowohl vollkommen regulierte genauso wie selbstregulierende Bankensysteme zeitlich nicht adäquat sind. Der beste Weg ist ihrer Meinung nach eine Symbiose aus beiden Methoden, welche sich nicht zwangsläufig widersprechen sondern auch ergänzend agieren können.<sup>27</sup>

### 3.2.3. Formen der staatlichen Bankenregulierungsmaßnahmen

In diesem Unterkapitel werden nun die einzelnen Maßnahmen, welche auch in Abbildung 4 grafisch dargestellt sind, näher beschrieben. So können je nach wirtschaftlichem Zustand einer Bank zwei staatliche Maßnahmen ergriffen und angesetzt werden. Hier werden zwischen präventiven und protektiven Maßnahmen unterschieden. **Präventive Maßnahmen** („preventive“ oder „prudential regulations“) sollen die Wahrscheinlichkeit einer Krise und den damit einhergehenden Bankenzusammenbruch verringern. **Protektive Maßnahmen** („protektive regulations“) hingegen sollen die Bank vor einer anstehenden Insolvenz

---

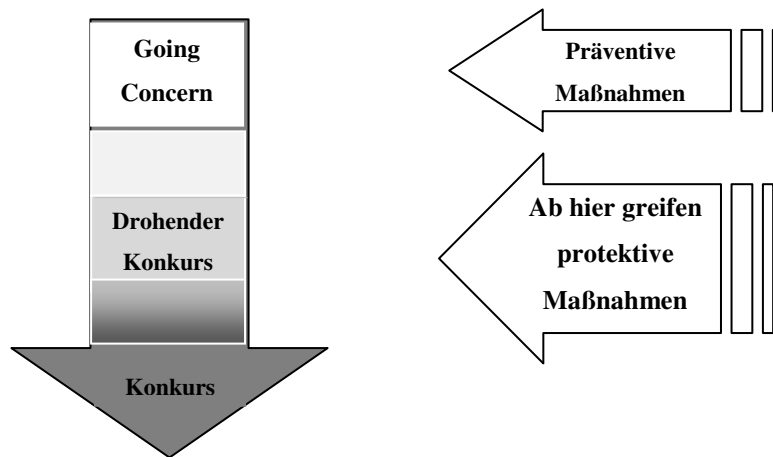
<sup>24</sup> Vgl. Burghof/ Rudolph (1996), S. 37.

<sup>25</sup> Vgl. Benston (2000), S. 185 ff.

<sup>26</sup> Vgl. Wallison (2005), S. 14 ff.

<sup>27</sup> Vgl. Burghof/ Rudolph (1996), S. 38.

bewahren und die Kunden vor dem Verlust ihrer Einlagen schützen.<sup>28</sup> In Abbildung 5 wird der Zeitpunkt der jeweiligen Maßnahme grafisch dargestellt.



**Abbildung 5: Präventive und protektive Maßnahmen**

Quelle: In Anlehnung an Burghof/ Rudolph (1996), S. 40.

In der Tabelle 2 wird versucht die einzelnen Gestaltungsmöglichkeiten der jeweiligen Maßnahmen zu verdeutlichen.

| <b>Formen der Regulierung</b>                                                                      |                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                                                                                                                              |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <i>Protektive Bankenaufsicht</i>                                                                   | <i>Präventive Bankenaufsicht</i>                                                                                                                                                                                                                                                   | <i>Wettbewerbspolitik</i>                                                                                                    |
| <p>Staat: Einlagen- und Institutssicherung</p> <p>Zentralbank:<br/>Lender of Last Resort (LLR)</p> | <p>Eigenkapitalnormen</p> <p>Liquiditätsgrundsätze</p> <p>Diversifikationsgebote</p> <p>Begrenzung der erlaubten<br/>Geschäfte in Form von<br/>Organisatorischen<br/>Vorschriften</p> <p>Zulassungsanforderungen</p> <p>Informationsgebote</p> <p>Rechnungslegungsvorschriften</p> | <p>Wettbewerbsgesetzgebung<br/>(Kartellverbot)</p> <p>Preis- oder<br/>Zinssatzregulierung</p> <p>Trennung von Geschäften</p> |

**Tabelle 2: Formen der Regulierung**

Quelle: In Anlehnung an Neuberger (1998), S. 181.

<sup>28</sup> Vgl. Burghof/Rudolph (1996), S. 39f.

### 3.2.4. Präventive Maßnahmen

Das Ziel präventiver Maßnahmen ist es die Wahrscheinlichkeit eines Bankenzusammenbruches und somit auch das Insolvenzrisiko der Kreditinstitute zu minimieren. Diese Regelungen wirken nur indirekt auf den Schutz der Einleger. Die Wirkungsweise solcher Maßnahmen besteht darin Banken auf Aktivitäten zu beschränken, welche nur ein geringes Insolvenzrisiko haben. Dabei werden diese Maßnahmen als direkter Eingriff in die Vertragsfreiheit der Institute aber nicht als eine direkte Kontrolle der Geschäftspolitik erachtet.<sup>29</sup> Präventive Regulierungsmaßnahmen können entweder einen qualitativen oder quantitativen Charakter haben. Sie können dennoch keine Bankeninsolvenzen gänzlich verhindern, obwohl sie darauf abzielen die Wahrscheinlichkeit dieses Ereignisses zu minimieren. Das direkte Ziel dieser Vorkehrungen ist daher nicht der Einlegerschutz, sondern die Vorbeugung gegen Bankenzusammenbrüche.<sup>30</sup> Im Folgenden wird nun auf die einzelnen Mechanismen der präventiven Maßnahmen eingegangen und versucht ihre Eignung für eine regulative Bankenordnung zu analysieren.

**Eigenkapitalnormen** limitieren die Banken bei der Abwicklung von riskanten Geschäften, in dem sie diese Risiken in Relation zu ihrer Eigenkapitalbasis stellen. Eine willkürliche Vorgehensweise ist daher an das haftende Eigenkapital gebunden und beschränkt somit auch die Verluste im Falle einer Insolvenz. Überdies wirken diese Normen „Moral Hazard“ entgegen. Je höher die Eigenkapitalquote desto geringer ist der Anreiz der Bankeigentümer, welche mit ihrem Eigenkapital für eventuelle Verluste haften, das Bankportfolio zugunsten riskanter Kredite zu verändern.<sup>31</sup>

**Liquiditätsgrundsätze** betreffen das Verhältnis zwischen der Aktiv- und Passivseite in den Bankbilanzen. Da Banken ihre Investitionen hauptsächlich über Fremdkapital finanzieren, ist es von großer Bedeutung die adäquate Fristentransformation für lang- und kurzfristige Assets durch dementsprechendes Eigen- bzw. Fremdkapital zu bewerkstelligen („Goldene Bankregel“).<sup>32</sup> Sie zielen daher darauf ab das Risiko aus der Fristentransformation zu beschränken.

---

<sup>29</sup> Vgl. Zimmer (1993), S. 204 f.

<sup>30</sup> Vgl. Treu (2006), S. 22.

<sup>31</sup> Vgl. Neuberger (1998), S. 183.

<sup>32</sup> ebenda

Banken werden angehalten diversifizierte Vermögenswerte zu halten und sich nicht auf einige wenige einzelne Risiken zu konzentrieren. Dadurch soll die Gefahr einer Schieflage, zum Beispiel ausgelöst durch einen einzelnen Großkreditausfall verringert werden („**Diversifikationsangebote**“).<sup>33</sup>

Seit der Verordnung des „*Glass-Steagall Acts*“ von 1933 ist in den USA die Trennung von „*Commercial und „Investment Banking*“ gesetzlich festgeschrieben.<sup>34</sup> Dieses Gesetz verbietet der jeweiligen Trennbank die Verrichtung einzelner Geschäfte in dem anderen Banksegment. Diese Maßnahme soll Interessenskonflikte vermeiden, ist aber jedoch umstritten. Denn durch das **Verbieten oder das Trennen einzelner Geschäfte** werden aber auch die Möglichkeiten der Diversifikation und Verbundvorteile unterbunden.<sup>35</sup> Zimmer konstatiert in seinen Formulierungen eine klare Ablehnung des Systems der „*corporate separateness*“, da sie unter anderem die Herausbildung transaktionseffizienter Finanzierungsmechanismen nicht ermöglicht<sup>36</sup>. Österreichs Bankenmarkt hingegen ist gekennzeichnet von Universalbanken, welche mit gut 75 Prozent die überwältigende Mehrheit ausmachen.<sup>37</sup> Daher haben Österreichische Banken ein mehr breitgefächertes Spektrum an Finanzierungsmöglichkeiten im Gegensatz zu Amerikanischen.

Ein weiteres Beispiel aus der Geschichte der US-Bankenregulierung ist der McFadden Act von 1927, welcher erst 1994 gelockert wurde. Dieser gestattete keine Zweigstellengründungen über die Staatsgrenzen hinaus. Weitere **Zulassungsbeschränkungen**, wie Mindestkapitalvorschriften und qualitative Anforderungen (Zuverlässigkeit, fachliche Kompetenzen, Vier-Augen-Prinzip) sollen nicht nur dem Zweck der Risikobegrenzung dienlich sein, sondern auch zugleich den Wettbewerb unter den Banken eingrenzen, um so auch die Gefahr von Bankenzusammenbrüchen zu senken. Ein Nachteil dieser Methode ist aber, wie im Absatz vorher beschrieben, der Verzicht auf die mit Diversifikation verbundenen Vorteile.<sup>38</sup> Andere präventive Maßnahmen, welche von Banken umgesetzt werden müssen, können die Einholung von **Kreditkundeninformationen**, die wirtschaftlichen Verhältnisse betreffend sobald ein gewisser Kreditrahmen ausgeschöpft wird,

---

<sup>33</sup> Vgl. Neuberger (1998), S. 184. (Im deutschen Kreditwesengesetz wird ein Kredit als Großkredit bezeichnet, sobald es zehn Prozent der Eigenmittel erreicht überschreitet. Ferner dürfen der größte Kredit 25 Prozent des haftenden Eigenkapitals und alle Großkredite zusammen nicht mehr als 800 Prozent des Eigenkapitals betragen (§13(4) KWG). In Österreich gilt ein Kredit bei Überschreitung der Summe von 350.000 Euro als Großkredit und muss der Österreichischen Nationalbank gemeldet werden (§75 Bankwesengesetz))

<sup>34</sup> Vgl. Komai/ Richardson (2011), S. 8 ff.

<sup>35</sup> Vgl. Neuberger (1998), S. 184.

<sup>36</sup> Vgl. Zimmer (1993), S. 208.

<sup>37</sup> Vgl. Streissler (2010), S. 17.

<sup>38</sup> Vgl. Neuberger (1998), S. 184.

sowie die Einhaltung von präzise festgelegten **Rechnungslegungs- und Bilanzierungsvorschriften** sein.

### **3.2.5. Protektive Maßnahmen**

Staatliche oder aber auch privatwirtschaftliche Sicherungsmaßnahmen, welche auf die Vermeidung der Folgen von Bankverlusten oder von Bankkonkursen auf die Einleger oder Banken zielen, werden als protektive Maßnahmen bezeichnet.<sup>39</sup> Diese können wie auch in obiger Tabelle ersichtlich in zwei Formen erfolgen. In der ersten Variante sichern der Staat oder aber auch mit staatlichen Garantien ausgestattete private Sicherungseinrichtungen, die Einlagen und das Institut vor einem Konkurs ab. Gerät eine Bank in Finanznot und kann so zum Beispiel seine langfristigen Verbindlichkeiten kurzfristig nicht mehr refinanzieren kann aber auch die Zentralbank diese mit finanziellen Mitteln stützen, welches auch die zweite Variante von protektiven Maßnahmen bildet. Diese Tätigkeit des Zentralinstitutes wird als „Lender of Last Resort“ bezeichnet und obliegt nur den nationalen Zentralbanken und nicht der EZB.<sup>40</sup> Darüber hinaus werden diese Interventionen zwischen der vertraglichen Zusicherung im Voraus und der diskretionären Aktivwerdung beim Eintritt eines Liquiditätsproblems, also in Anbetracht der jeweiligen finanziellen Situation des Bankinstituts, unterschieden, auf diese hier aber nicht explizit eingegangen wird.<sup>41</sup>

#### **Einlagensicherung**

Diese protektive Form der Bankenregulierung ist eingerichtet um die Sparer im Falle eines Bankkonkurses vor dem Verlust ihrer Anlagen zu schützen. Kommt es also zu einer Insolvenz eines Institutes muss der Staat oder private Sicherungsfonds für die Verluste einspringen.<sup>42</sup>

---

<sup>39</sup> Vgl. Burghof/ Rudolph (1996), S. 42 ff. sowie Neuberger (1998), S. 181 f.

<sup>40</sup> Vgl. Walter/ Bergheim (2008), S. 3 ff.

<sup>41</sup> Interessierte werden verwiesen an: Burghof/Rudolph (1996), S. 43 f.

<sup>42</sup> Dies wird durch die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union über Einlagensicherungssysteme vom 30.05.1994 geregelt. (Mit dieser Richtlinie wurden die Staaten angehalten Sicherungssysteme zur Abdeckung von Einlagenverlusten bis zu einer gewissen Höhe, welche für Österreich momentan (30.03.2012) 100.000 Euro beträgt einzurichten. Es bestehen jedoch Unterschiede zwischen den Mitgliedsstaaten in Hinblick auf die Ausübung dieser Tätigkeit. In Österreich decken fünf Einlagensicherungsfonds, bei denen österreichische Banken laut §93 ff. BWG verpflichtend Mitglied sein müssen, die Verluste der Einleger ab.)

## **Institutssicherung**

Im Falle des Falles können auch einzelne Institute durch Sicherungseinrichtungen vor einer Insolvenz bewahrt werden. Da einzelne Bankenpleiten auch negative Effekte auf andere Banken haben können, werden finanziell angeschlagene Institute durch staatliche oder wie bei der Einlagensicherung durch privat organisierte Sicherungsfonds geschultert, auch wenn diese Rettungsaktionen dem ökonomischen Grundgedanken, das Ausscheiden eines Konkurrenten aus dem Markt zu verhindern, widersprechen. Manager solider Banken klagen darüber, dass die Kosten solcher Rettungen auf andere Institute umgewälzt werden. Durch die fehlerhafte und riskante Geschäftspolitik einiger am Markt, werden weniger riskant agierende solide Institute dazu angehalten die Folgen solcher Aktionen mitzufinanzieren.<sup>43</sup> Auf der anderen Seite können die Auswirkungen einzelner Bankeninsolvenzen auch das Vertrauen der Einleger in das ganze Bankensystem schwächen und so indirekt gesunde Institute negativ beeinflussen.

## **Lender of Last Resort**

Bei dieser Maßnahme stellt die Zentralbank einer in Finanznot geratenen Bank, welcher jedoch alle alternativen Finanzierungsformen verwehrt werden, kurzfristig Liquidität zur Verfügung. Diese Vorgehensweise stellt eine ex-post Handlung dar und erfolgt in der Regel durch eine diskretionäre Politik. Dennoch kann eine solche expansive Geldpolitik keine Bank-Runs verhindern. Diese Aktion dient lediglich der Deckung des Liquiditätsbedarfes einer Bank und nicht der Lösung des Informationsproblems der Einleger.<sup>44</sup>

### **3.2.6. Wettbewerbspolitik und Bankenaufsicht**

Gesetzliche Maßnahmen welche die Schaffung effizienter Märkte durch Unterbindung von Marktmachtpositionen ermöglichen, werden unter dem Begriff der Wettbewerbspolitik subsumiert. Diese gesetzlichen Rahmenbedingungen erstreben die Vermeidung von kartellähnlichen Zusammenschlüssen. Bankenfusionen werden daher zuerst auf kartellrechtliche Eignung untersucht und erst dann stattgegeben. Falls von Bankenverbänden

---

<sup>43</sup> Vgl. Derstandard.at (2012b), [Online]

<sup>44</sup> Vgl. Neuberger (1998), S. 182.

negative externe Effekte ausgehen, können diese durch die Trennung einzelner Geschäftsteile zu mehr Effizienz hingelenkt werden. Eine Preis- oder Zinssatzregulierung in Form von Höchstgrenzen für Einlagenzinsen oder Verzinsungsverboten soll aber dennoch Banken vor einem ruinösen Preiskampf bewahren.<sup>45</sup>

### 3.2.7. Probleme von protektiver und wettbewerblicher Regulierungsmaßnahmen

Das primäre Ziel von Regulierungsmaßnahmen ist eine Gewährleistung eines funktionierenden Bankensystems. Es ist aber nicht vermeidbar, dass durch das Sicherheitsnetz unmoralische Verhaltensmuster von Banken entwickelt werden, welche somit unternehmerische Gewinne an Bankeigentümer auszahlen und die Verluste sozialisieren. Dieses Phänomen der „*Privatising Profits and Socialising Losses*“ ist ein klassisches **Moral Hazard Problem**. Systemrelevante Banken können sich durch die Aussicht auf staatliche Rettungspakete sehr sicher fühlen und können durch dieses Sicherheitsgefühl zu mehr risikofreudigen Verhalten geneigt sein. Sollte dennoch das Eingreifen des Staates erforderlich sein, werden die Refinanzierungskosten von anderen, meistens dem Steuerzahler, getragen. Obwohl der Staat hier mit marktwirtschaftlich unüblichem Vorgehen handelt, sieht dieser dennoch von einer kontrollrechtlichen Überwachung der Manager ab.<sup>46</sup>

Die Institutssicherung kann in weiterer Folge die natürliche Auslese („adverse Selektion“) von riskanten oder ineffizienten Banken durch den Marktprozess behindern und so zu einer Fehlallokation von Kapital und zu einem gesamtwirtschaftlich betrachtet höheren Risiko im Bankenmarkt resultieren. Protektive Maßnahmen sollten, auch nach Meinung von Doris Neuberger, immer mit präventiven Vorschriften zusätzlich abgesichert sein um einer solchen Rettungsaktion durch den Staat ex-ante vorzubeugen.<sup>47</sup> Des Weiteren ist Neuberger der Ansicht, dass **Preis- und Zinssatzregulierungen die Effizienz und das Gleichgewicht eines Marktes stören**. Dieser Aspekt, welcher eigentlich die Stabilität des Marktes garantieren soll, führt dazu, dass effiziente Kreditallokationen nicht angeboten werden können. Das Resultat ist somit Marktineffizienz auf Kosten der Marktstabilität. Auch die funktionale und regionale

---

<sup>45</sup> vgl. Neuberger (1998), S. 185.

<sup>46</sup> Vgl. Österreichische Nationalbank (2010), S.107.

<sup>47</sup> Vgl. Neuberger (1998), S.187 ff.

Trennung von Bankgeschäften ist laut Neuberger nicht optimal. Denn durch die räumliche und funktionale Einschränkung der Geschäftsfelder werden Barrieren aufgebaut, welche zur Entwicklung von Marktmachtpositionen führen können. Ansteckungen auf andere Regionen oder Bereiche sollen durch diese Maßnahmen vermieden werden aber durch die überregionale und internationale Verflechtung der Bankenwelt, sind diese aus meiner Sicht unumgänglich, wenn nicht vorprogrammiert.

Eine weitere Art der Regulierung, wie die von Untersagung von **Anteilsbesitz an Nichtfinanzunternehmen**, wie in den USA üblich, ist umstritten. Dies gründet daher, dass die finanzielle Stabilität der Finanzinstitute nicht durch marode Tochterunternehmen gefährdet werden soll. Da es US-Banken bis vor kurzem verwehrt war über die Staatsgrenzen hinaus Filialen zu eröffnen, sind diese nicht so stark gewachsen als es in Europa der Fall ist, wo Banken diesen Restriktionen nicht unterliegen. Dennoch können Anteile an einem Nichtfinanzunternehmen zu Interessenskonflikten zwischen konkurrierenden Marktteilnehmern führen. Durch die nicht verwerfbare Ausübung von Macht zugunsten des Anteilsbesitzes und Ungunsten anderer Marktteilnehmer kann es dann zu unerwünschten Marktergebnissen kommen. Auf der anderen Seite ist erwähnenswert, dass diese unternehmerische Verflechtung der Universalbanken mit Nichtbanken über den Besitz von Anteilsscheinen auch zu Verbundeffekten und Risikodiversifikation führen kann.<sup>48</sup>

### 3.2.8. Motive und Argumente für Bankenregulierung

Einleger gehen Geschäftsbeziehungen mit Banken in der Regel im Vertrauen ein. Die Informationsasymmetrie zwischen Banken und Sparern ist sehr hoch, die Intention diese aber durch Überwachungsmechanismen abzubauen aufgrund der relativ teuren Kosten jedoch sehr gering. Zudem sind die einzelnen Spareinlagen meist in geringer Quantität und daher ist der Aufwand einer Überwachung der Bonität einer Bank, welche langfristige Kreditgeschäfte tätigt in Relation für den Anleger nicht rentabel. Aus dem Grund des Kontrollverzichtes von Seiten der Mittelgeber ergeben sich drei mögliche Argumente für die Errichtung einer Bankenaufsicht:<sup>49</sup>

---

<sup>48</sup> Vgl. Neuberger (1998), S. 188. Die Frage ob Universalbanken optimal sind oder nicht wird in den USA im Vergleich zur EU kontrovers diskutiert und führt dort daher auch zu einer unterschiedlichen Handhabung.

<sup>49</sup> Vgl. Burghof/ Rudolph (1996), S. 19 ff.

- **Einlegerschutzargument:** Der Staat ist in der Pflicht die Anleger einer Bank vor Einlagen- bzw. Vertrauensverlusten zu schützen, da diese nicht in der Lage sind das Fehlverhalten Ihres Finanzinstitutes zu kontrollieren. Zumal diese an die Dienstleistungen der Institute auch angewiesen sind.
- **Kontrollkostenargument:** Transaktionskosteneinsparungen werden erzielt wenn es zu einer Bündelung der Aufsichtstätigkeit vieler Sparer in einer Hand, nämlich der staatlichen Aufsichtsbehörde kommt. Kosteneffizienzgründe und die Unmöglichkeit der Kontrolle durch den einzelnen Einleger werden unter diesem Punkt als sehr bedeutsame Ursachen für eine staatliche Überwachung angeführt.
- **Bankrun-Argument:** Bankaufsichtliche Maßnahmen gelten als bedeutsam und wirkungsvoll um die Wahrscheinlichkeit eines Einlagenverlustes sichtbar gering werden zu lassen. Dies soll einem allgemeinen Vertrauensverlust und somit einem kollektiven Einlagenabzug bei allen Banken vorbeugen (Bankenpanik). Die ersten modelltheoretischen Analysen zum Thema „Run“ wurden von Diamond/Dybvik gemacht und besagen, dass dieses Phänomen keine Anomalie sondern lediglich eine rationale Reaktion der Einleger auf veränderte Erwartungen darstellt. Zudem unterstreichen sie in Ihrer Arbeit die Bedeutung der Einlagenlagensicherung als Werkzeug zur Run-Verhinderung.<sup>50</sup>

### 3.2.9. Bankrun-Mechanik als Kern der Notwendigkeit für Bankenregulierung

*„Finanzmarktstabilität liegt vor, wenn das Finanzsystem – bestehend aus Finanzintermediären, Finanzmärkten und Finanzinfrastruktur – auch im Fall finanzieller Ungleichgewichte und Schocks in der Lage ist, eine effiziente Allokation finanzieller Ressourcen sicherzustellen und seine wesentlichen makroökonomischen Funktionen zu erfüllen. Konkret bedeutet Finanzmarktstabilität somit, dass beispielsweise das Vertrauen in den Bankensektor sowie eine stabile Versorgung mit Finanzdienstleistungen wie Zahlungsverkehr, Krediten, Einlagengeschäft und Risikoabsicherung gewährleistet ist.“<sup>51</sup>*

<sup>50</sup> Vgl. Diamond/Dybvik (1983) S. 401 ff.

<sup>51</sup> Vgl. Österreichische Nationalbank (2010), S. 1.

Diverse negative Nachrichten (wie hohe Jahresverluste, ein möglicher Konkurs oder die Insolvenz eines Kreditnehmers der Bank) können der Auslöser für den Vertrauensverlust in eine Bank darstellen und in weiterer Folge ohne Berichtigung dieser „Gerüchte“ einen Bankrun herbeiführen.<sup>52</sup> Ohne eine Einlagensicherung durch den Staat wäre aus Sicht des rationalen Einlegers die beste Reaktion ein Abzug seines Sparvermögens aus der in Verdacht geratenen Bank. Dieser entgeht durch diese Handlung der Gefahr des Verlustes seiner Einlagen, da andere durch ein schnelleres Handeln die Insolvenz einer Bank verursachen können.<sup>53</sup>

Burghof und Rudolph unterscheiden zwischen dem Run auf eine einzige Bank alleine und dem „allgemeinen Run“, welches sogar eine ökonomische Gefahr darstellt. Sollte ein „Run“ auf eine einzelne Bank nicht aufgrund von bloßen Gerüchten, sondern von zu hohem Risikoverhalten ausgelöst werden, kann dies für die Allgemeinheit sogar von Vorteil sein. Auf diese Weise wird ein höherer sozialer Verlust schon durch eine vorzeitige Selektion aus dem Markt vermieden. Sollte jedoch aufgrund der vermeintlichen Annahme der Anleger, dass alle Banken die gleichen Risikopositionen schlechterer Qualität besäßen („Homogenitätsannahme“) ein allgemeiner Bankrun ausgelöst werden, können so auch gesunde Banken, welche unter „Nicht-Run-Bedingungen“ keine Probleme in ihrer Geschäftstätigkeit hätten, in die Insolvenz schlittern.<sup>54</sup> Dieses Phänomen wird als Systemrisiko („systemic risk“) bezeichnet.<sup>55</sup> Bernanke und James kommen in ihren Regressionsanalysen zum Schluss dass die Weltwirtschaftskrise von 1929 – 1933 auf die „Banken-Panik“ und somit auf das schlagartige Versagen der Bankenmärkte zurückzuführen ist.<sup>56</sup>

Im folgenden vierten und letzten Kapitel kommen wir nun zu den institutionellen Vorkehrungen, welche seit geraumer Zeit global verhandelt wurden. Diese Maßnahmen sollten einen einheitlichen gesetzlichen Rahmen schaffen, welcher einen stabilen internationalen Bankensektor gewährleistet.

---

<sup>52</sup> Vgl. Burghof/ Rudolph (1996), S. 20f.

<sup>53</sup> Vgl. Neuberger (1998), S.178.

<sup>54</sup> Vgl. Burghof/ Rudolph (1996), S. 21.

<sup>55</sup> Weiterführende Lektüre zum Thema System Risiko und Bankversagen von Kaufman George, „Bank failure, Systemic Risk, and Bank Regulation“, 1995.

<sup>56</sup> Bernanke/ James (1990), S. 1 ff.

## 4. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht

In Folge der Bankenpleiten, insbesondere des deutschen Bankhauses Herstatt und der US-Bank National Franklin, wurde 1974 der *Basler Ausschuss für Bankenbestimmungen und Überwachung* gegründet. Heute ist dieser unter dem Namen *Basler Ausschuss für Bankenaufsicht* aktiv. Dieses Gremium ist mit einem permanenten Sitz in der „*Bank for International Settlements (BIS)*“ in Basel angesiedelt und war als Unterausschuss der Zentralbankpräsidenten der „*Group of Ten (G10)*“ ins Leben gerufen worden.<sup>57</sup> Heute zählt der Ausschuss mittlerweile 27 Mitgliedsstaaten und eine Reihe weiterer Länder, über 100 an der Zahl und unter anderem Österreich, übernehmen die Vorschläge im Sinne internationaler Zusammenarbeit.<sup>58</sup> Die Aufgaben des Basler Ausschusses werden von vier Arbeitsgruppen, sogenannten „*Unterausschüssen*“, geleitet und fortentwickelt, welche im folgenden kurz beschrieben werden.<sup>59</sup>

- **Policy Development Group:** Diese Gruppe, welche wiederum aus sieben Arbeitskreisen besteht, befasst sich mit aktuellen Regulierungsentwicklungen auf den Finanzmärkten und unterbreitet dem Ausschuss seine Vorschläge zur Verbesserung der Stabilität des Bankensystems und der Regulierungsstandards.
- **Standard Implementation Group:** Wie auch schon der Name erahnen lässt, wird hier die Umsetzung der Basler Ausschussvorschläge durch die einzelnen Mitgliedsländer überwacht. Zusätzlich wird die Zusammenarbeit der nationalen Aufsichtsbehörden beaufsichtigt.
- **Accounting Task Force:** Diese Einheit fördert durch die Weiterentwicklung der Internationalen Rechnungslegungsvorschriften ein gesundes Risikomanagement der Banken und durch die Transparenzvorschriften eine Verbesserung der Marktdisziplin.

---

<sup>57</sup> Vgl. Deutsche Bundesbank (2011), S. 84 ff.

<sup>58</sup> Ausschussmitglieder sind: Argentinien, Australien, Belgien, Brasilien, Kanada, China, Frankreich, Deutschland, Hong Kong, Indien, Indonesien, Italien, Japan, Korea, Luxemburg, Mexiko, Niederlande, Russland, Saudi Arabien, Singapur, Süd Afrika, Spanien, Schweden, Schweiz, Türkei, Großbritannien und die USA

<sup>59</sup> Vgl. Basel Committee on Banking Supervision (2012), [Online]

- **Basel Consultative Group:** Diese Einheit dient dem Wissens- Informationsaustausch des Basler Ausschusses mit Nicht-Mitgliedern um so auch diese frühzeitig in die Entwicklungsprozesse einbinden zu können.

Das eigentliche Ziel des Basler Ausschusses war die Stabilität des internationalen Bankensystems zu stärken und mittels eines Erfahrungsaustausches zwischen den nationalen Zentralbanken die Aufsichtssysteme zu verbessern. Das 1975 erstmals veröffentlichte und 1983 überarbeitete „Konkordat“ dient hierbei als Meilenstein bei der Empfehlung zur Aufsichtszusammenarbeit zwischen dem Heimat- und Gastland tätiger internationaler Banken. 1988 wurde dann der Basler Akkord, damals noch unter dem Namen „*Internationale Konvergenz der Eigenkapitalmessung und Eigenkapitalanforderungen*“ präsentiert. Heute ist dieses Papier vielen unter dem Namen Basel I geläufiger. Die wesentlichen Punkte dieses Vorschlages beziehen sich auf die Harmonisierung der Bestimmungen zur Eigenmittelberechnung international tätiger Banken und der Einteilung der Kreditnehmer in drei Gruppen, nämlich in öffentliche Schuldner, Banken und andere. 2004 erfolgte dann die Präsentation der überarbeiteten Version namens „*Internationale Konvergenz der Kapitalmessung und Eigenmittelkonvergenz*“, kurz Basel II. Hierbei legten die Experten besonderen Wert auf die adäquate Risikoanpassung der Eigenkapitalregelungen. Des Weiteren wurden die geänderten Rahmenbedingungen an den Finanzmärkten und im Risikomanagement der Kreditinstitute berücksichtigt. Die 2007 entfachte Finanzkrise war dann auch die Ursache für die nochmalige Überarbeitung Basler Akkords und im Dezember 2010 wurde ein weiteres Papier namens Basel III vorgestellt. Auch wenn die Umsetzung der Basler Vorschläge im Gegensatz zu EU-Richtlinien rechtlich nicht bindend ist, werden diese trotzdem in den Europäischen Gesetzgebungsprozess eingebunden und somit auch auf Österreichischer Ebene wirksam. Zudem bewerten internationale Organisationen, wie beispielsweise der Internationale Währungsfonds, die Stabilität eines Finanzmarktes anhand des Umsetzungs- und Einhaltungsfortschrittes der Basler Grundsätze.<sup>60</sup>

---

<sup>60</sup> Vgl. Deutsche Bundesbank (2011), S. 86.

## 4.1. Basel I

Der 1988 veröffentlichte erste Vorschlag des Basler Ausschusses war nur 35 Seiten lang und gilt als Grundstein der heute geltenden Eigenkapitalrichtlinien. Dieses Papier hatte vorrangig zwei wesentliche Ziele. Das Erste war die Bonität und Stabilität des Bankensystems zu stärken. Das andere war die ausgewogene und einheitliche Umsetzung der Basler Ziele um wettbewerbsverzerrende Bedingungen für internationale Banken in den jeweiligen Mitgliedsländern zu reduzieren.<sup>61</sup> Inhaltlich betrachtet besteht der erste Basler Akkord aus vier Abschnitten, welche wie folgt die Komponenten des Eigenkapitals, das Risikogewichtssystem, den Zielstandard der Eigenkapitalquote und die Übergangs- und Durchführungsregelungen beschreiben. Die einzelnen Abschnitte kurz zusammengefasst, ergaben folgende Regelungen für die Finanzwelt. Unter dem Kapitel „Komponenten des Eigenkapitals“ im Basler Akkord wird die Klassifizierung (englisch „Tiers“) des Eigenkapitals erläutert.<sup>62</sup> Hier legt der Ausschuss besonderen Wert darauf, dass das Schwergewicht der Mittel welche das Eigenkapital ausmachen aus Aktienkapital und den einbehaltenen Gewinnen geformt sein sollte. Diese Kategorie wird als *Kernkapital* (Klasse 1 oder auf Englisch „Tier1“) bezeichnet. Die 2. Klasse („Tier 2“) der Eigenmittel stellt das *ergänzende Eigenkapital* dar und wird von stillen Reserven, Neubewertungsrücklagen, allgemeinen Wertberichtigungen, hybriden Finanzinstrumenten und nachrangigen Schuldinstrumente mit Laufzeitbegrenzung gebildet.<sup>63</sup> Im Groben kann man diese zwei Klassen nach der qualitativen Haftbarkeit der Eigenmittel unterscheiden. Internationale Banken hatten zudem gemäß dem Ausfallsrisiko des vergebenen Kreditvolumens, dieses mit acht Prozent Eigenkapital zu unterlegen. Die Risikogewichtung dieser Kredite erfolgte nach einem sehr einfachen Schema. Forderungen wurden in Schuldnerkategorien, also in Staaten, Banken und andere Kreditnehmer unterteilt und mit jeweils zugehörigen Risikogewichten von null bis 100 Prozent ausgestattet. So wurden zum Beispiel Kredite an manche Staaten (OECD-Staaten oder jene die mit dem IWF besondere Kreditvereinbarungen getroffen haben<sup>64</sup>) mit 0 Prozent gewichtet, was so viel bedeutete, dass Banken diese Kredite mit gar keinem Eigenkapital unterlegen mussten, während Forderungen an Banken 20 Prozent an Risiko gewichtet wurden (d.h.: 20 Prozent x acht Prozent also 1,6 Prozent des Kredites

---

<sup>61</sup> Vgl. Basel Committee for Banking Supervision (1988), S.2 ff.

<sup>62</sup> Bestandteile der Eigenmittel werden für Österreich unter § 23 BWG geführt.

<sup>63</sup> Vgl. Basel Committee for Banking Supervision (1988), Anlage S. 1 ff.

<sup>64</sup> Vgl. Basel Committee for Banking Supervision (1994). S.1.

musste als Eigenkapital bei der Geberbank vorhanden sein).<sup>65</sup> Den Banken der Mitgliedsstaaten wurde eine Übergangsfrist von viereinhalb Jahren, bis 1992, zugestanden, die festgelegte Eigenkapitalquote von acht Prozent zu erreichen, hiervon musste aber mindestens die Hälfte aus Kernkapital bestehen.<sup>66</sup>

Angesichts der Bedeutungszunahme der erweiterten Handelsaktivitäten der Banken wurde 1996 der Akkord um ein wesentliches Merkmal erweitert. Ab Ende 1997 mussten auch die Marktpreisrisiken in die Kapitalunterlegungspflicht mit einbezogen werden. Das Marktrisiko ist das Verlustrisiko aus bilanzwirksamen und unwirksamen Positionen aufgrund von Veränderung der Marktpreise. Dabei müssen jegliche Risiken aus Zinsinstrumenten und Aktien im Handelsbestand, sowie Fremdwährungs- und Rohstoffrisiken in der gesamten Bank berücksichtigt werden.<sup>67</sup> Zur Unterlegung der Marktrisiken können Banken eine eigene dritte Eigenkapitalklasse (Klasse 3 oder „Tier 3“), welches aus kurzfristigen nachrangigen Verbindlichkeiten besteht, verwenden. Das Kapital der 3. Klasse darf jedoch nur zur Unterlegung der Marktrisiken und nicht für das Kreditrisiko herangezogen werden. Außerdem müssen weiterhin mindestens 28,5 Prozent des Marktrisikos mit Kernkapital (Klasse 1) unterlegt werden. Das Kapital der Klasse 3 kann jedoch durch Ergänzungskapital ersetzt oder ergänzt werden, jedoch darf dieses weiterhin nicht größer sein als das Gesamtkapital der Klasse 1.<sup>68</sup> Als Eigenkapital dritter Klasse gelten Verbindlichkeiten, die unter Umständen Teil der permanenten Eigenkapitalausstattung werden können und somit zur Abdeckung von Verlusten aus einer Insolvenz der Bank herangezogen werden können.

Zudem müssen diese nachrangigen Verbindlichkeiten folgende Merkmale erfüllen:

- Sie müssen ungesichert und vollständig eingezahlt sowie nachrangig sein.
- Sie müssen eine Mindestlaufzeit von zwei Jahren ab dem Ursprung haben.
- Sie erfordern die Zustimmung der Aufsichtsbehörden für eine vorzeitige Tilgung.
- Sie müssen eine „Lock-in-Klausel“ enthalten, welche keine Zins- oder Tilgungszahlungen zulässt, sobald durch diese Zahlungen die Eigenkapitalbasis unter das erforderliche Minimum sinken sollte.

---

<sup>65</sup> Vgl. Bruckner/ Hammerschmied (2003), S. 38.

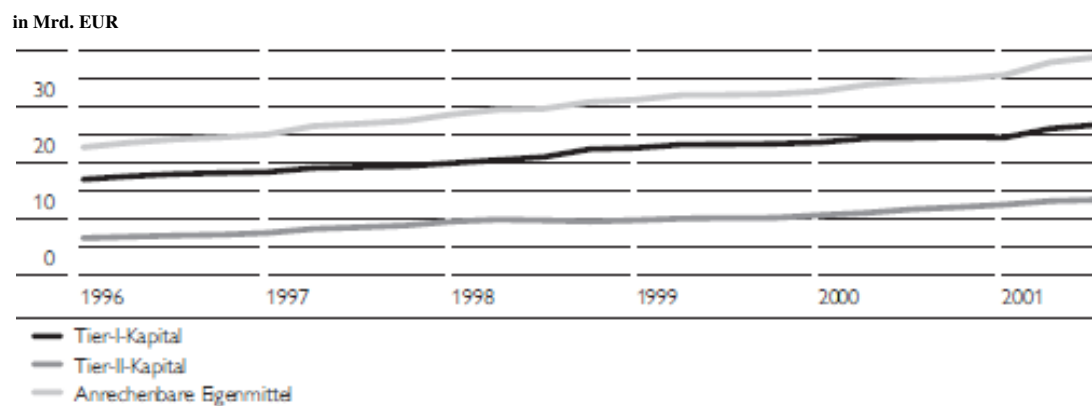
<sup>66</sup> Vgl. Basel Committee for Banking Supervision (1988), S.18.

<sup>67</sup> Vgl. Basel Committee for Banking Supervision (1996), S. 1.

<sup>68</sup> Vgl. Basel Committee for Banking Supervision (1996), S. 8.

Eine weitere Erneuerung des ursprünglichen Akkords waren zwei mögliche Messungsverfahren der Marktrisiken. Zum einen konnte man zwischen einem vom Basler Ausschuss beschriebenen Standardverfahren und dem von dem bankinternen Risikomanagement entwickelten Risikomessgrößen wählen. Die Verwendung von internen Risikomanagement-Modellen wurde jedoch an die ausdrückliche Genehmigung der nationalen Aufsichtsbehörden gekoppelt.<sup>69</sup> Auf eine detaillierte Erläuterung dieser Systeme wird in dieser Arbeit verzichtet. Interessierte werden auf die Quelle in der Fußnote verwiesen.

#### 4.1.1. Entwicklung der Eigenmittelsituation Österreichischer Banken von 1996 bis 2001



**Abbildung 6: Entwicklung der gesamten Eigenmittel Österreichischer Banken von 1996 bis 2001**

Quelle: Österreichische Nationalbank (2001), S. 65.

Mit 30. Juni 2001 hielten die Österreichischen Banken rund 39 Milliarden Euro an anrechenbaren Eigenmitteln.<sup>70</sup> Von diesen waren rund zwei Drittel aus Kernkapital (Tier1), welches 26,93 Mrd. EUR ausmachte. Der Rest bestand aus ergänzenden Eigenmitteln (Tier2), zu 28 Mrd. EUR und nachrangigem Kapital (Tier3) zu 1,25 Mrd. EUR. Die durchschnittliche Eigenmittelquote lag im Juni 2001 bei 15,4 Prozent und lag also deutlich über dem verlangten Wert des Basler Ausschusses von acht Prozent. Wie in Abbildung 7 ersichtlich weisen fast alle heimischen Bankensektoren eine Quote deutlich über der 10 Prozent Marke auf. Zum damaligen Zeitpunkt wird der Umfang der von den Österreichischen Banken gehalten Eigenmittel von der Österreichischen Nationalbank als zufriedenstellend bezeichnet.

<sup>69</sup> Vgl. Basel Committee for Banking Supervision (1996), S. 10 ff.

<sup>70</sup> Vgl. Österreichische Nationalbank (2001), S. 64 f.

|                         | 1995 | 1996 | 1997 | 1998 | 1999 | 2000 | Juni 2001 <sup>1)</sup> |
|-------------------------|------|------|------|------|------|------|-------------------------|
|                         | in % |      |      |      |      |      |                         |
| Aktienbanken            | 13'4 | 13'7 | 13'4 | 14'0 | 12'8 | 13'8 | 14'3                    |
| Sparkassen              | 12'9 | 13'8 | 16'9 | 16'2 | 16'7 | 16'9 | 17'4                    |
| Landes-Hypothekenbanken | 11'3 | 12'2 | 12'7 | 13'0 | 12'6 | 11'9 | 12'2                    |
| Raiffeisenbanken        | 13'4 | 13'6 | 13'3 | 13'4 | 13'1 | 13'5 | 14'4                    |
| Volksbanken             | 11'6 | 13'0 | 13'1 | 12'8 | 11'9 | 12'7 | 12'9                    |
| Bausparkassen           | 7'7  | 8'0  | 8'5  | 10'2 | 10'3 | 9'4  | 9'7                     |
| Sonderbanken            | 23'0 | 22'4 | 22'9 | 36'5 | 34'9 | 29'2 | 26'4                    |
| Global                  | 13'2 | 13'8 | 14'6 | 15'0 | 14'6 | 14'9 | 15'4                    |

**Abbildung 7: Entwicklung der Eigenmittelquoten Österreichischer Banken bis 2001<sup>71</sup>**

Quelle: Österreichische Nationalbank (2001), S. 64

#### 4.1.2. Auswirkungen und Schwächen von Basel I

Mehr als zehn Jahre nach Veröffentlichung des ersten Basler Akkords präsentierte im April 1999 die Forschungsgruppe „Research Task Force“ des Basler Ausschusses ein Arbeitspapier mit den bisherigen Ergebnissen von über 130 Auswirkungsstudien über die Basler Kapitalstandards. Das Forschungsziel dieser Gruppe war es zwei Hauptfragen zu klären:

1. Ob die Einführung von festgelegten Mindestkapitalauflagen zu einer Erhöhung der Kapitalquoten geführt hat als ohne diese und ob dieser Quotenanstieg durch eine Erhöhung des Eigenkapitals oder durch eine Reduzierung der Kredite erfolgt ist.
2. Ob die Einführung der Mindestkapitalauflagen zu einer erfolgreichen Reduktion der Risikobereitschaft in Bezug auf das Kapital der Banken geführt hat oder Banken den Wirkungsgrad dieser Auflagen durch eine Tendenz zu riskanteren Anlagen in der selben Risikogewichtsklasse oder durch Kapitalarbitrage abgeschwächt haben.<sup>72</sup>

Des Weiteren wurde untersucht ob diese Standards mögliche Nebeneffekte, wie einen „Credit Crunch“ und somit negative Effekte auf die Volkswirtschaften verursacht haben, sowie die Wettbewerbsfähigkeit der Banken durch diese Richtlinien im Vergleich zu anderen möglichen

<sup>71</sup> Gemäß § 22 und § 23 BWG werden drei Typen von Eigenmittel im Verhältnis zur Bemessungsgrundlage gesetzt: Tier1-Kapital (Mittel höherer Haftungsqualität - Kernkapital), Tier2-Kapital (Mittel niedrigerer Haftungsqualität - ergänzende Eigenmittel) und Tier3-Kapital (spezielles nachrangiges Kapital, vor allem zur Unterlegung von Marktrisiko)

<sup>72</sup> Vgl. Basel Committee for Banking Supervision (1999a), S. 1.

Maßnahmen reduziert haben. Im Folgenden werden die Ergebnisse dieses Working Papers kurz resümiert.<sup>73</sup>

Die durchschnittliche Eigenkapitalquote (Verhältnis des Eigenkapitals zu den risikogewichteten Aktiva) der größten Banken in den G10 Staaten weist einen Anstieg von 9,3 Prozent 1988 auf 11,2 Prozent im Jahr 1996 auf. Die Beweggründe hierfür sind nicht ganz eindeutig. Diverse Studien besagen, dass schwächer kapitalisierte Banken schneller ihr Eigenkapital angehäuft haben als dies ohne den Basler Richtlinien erfolgt wäre. Banken agieren zudem kostensensibel in Belangen der Eigenkapitalakkumulation der Klasse 1 und der Klasse 2. Wenn die Kosten für Kapital der 1. Klasse zu hoch sind, sind Banken eher dazu geneigt Eigenkapital der Klasse 2 zu beschaffen. Doch wenn auch dies mit zu hohen Kosten verbunden ist, tendieren diese zu einem Schnitt des Kreditangebots. In der Regel erfolgt eine Rückstellung der Gewinne oder eine Anhäufung von Eigenkapital in Zeiten wirtschaftlichen Aufschwungs, wo die Kosten hierfür deutlich geringer sind und eine Reduktion des Kreditangebots in Zeiten eines Abschwunges, wo die Kosten für Kapital deutlich erhöht sind.<sup>74</sup>

Die Autoren dieses Berichtes weisen darauf hin, dass manche Wissenschaftler einen Anstieg an riskanteren Anlagen im Gesamtbankenportfolio festgestellt haben möchten. Die Natur des Basler Akkordes bietet den Banken einen breiten Spielraum für die Substitution von risikoärmeren Anlagen zu riskanteren in der gleichen Risikogewichtsklasse. Da aber damals diese Anlagen nicht nach ihrem tatsächlichen Risiko oder nach der Bonität des Kreditnehmers sondern lediglich nach Risikoklassen unterteilt waren, konnte man keine eindeutigen Urteile zur Risikoneigung der Banken fällen.<sup>75</sup>

Dies hatte zur Folge, dass die regulatorisch geforderte und die ökonomisch notwendige Eigenkapitalunterlegung inkonsistent wurden. In Abbildung 5 wird durch die gestrichelte waagrechte Linie die regulative Eigenkapitalquote und mit dem konvexen nach oben führenden Graphen die ökonomisch sinnvolle Quote dargestellt. Forderungen welche an Kreditnehmer mit guter Bonität vergeben wurden hatten nach den Regularien von Basel I eine Überkapitalisierung und schlechter bonifizierte Kredite eine Unterkapitalisierung zur Folge. Solange die acht Prozent der risikogewichteten Aktiva mit Eigenkapital gepolstert waren, hatte diese Vorgehensweise weder positive noch negative Konsequenzen für die Banken.<sup>76</sup>

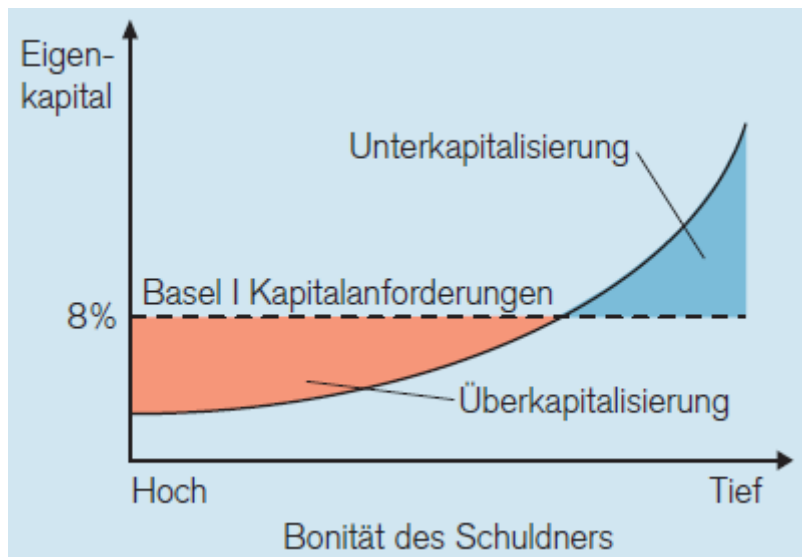
---

<sup>73</sup> Vgl. Basel Committee for Banking Supervision (1999a), S. 2 ff.

<sup>74</sup> Vgl. Basel Committee for Banking Supervision (1999a), S. 3

<sup>75</sup> Vgl. Basel Committee for Banking Supervision (1999a), S. 20 f.

<sup>76</sup> Vgl. Credit Suisse (2004), S. 5.



**Abbildung 8: Regulative und ökonomische Eigenkapitalunterlegung**

Quelle: Credit Suisse (2004), S. 5.

Eine Möglichkeit der Unterwanderung der Eigenkapitalunterlegungsvorschriften und der Erhöhung des Bankenrisikos in Relation zum Bankkapital stellt die Absicherung der Forderungen durch Verbriefungen dar. Jackson kritisiert den trügerischen Schein der durch die Sicherungsaktionen erzeugt wird. Banken versuchen auf diese Weise ihre Eigenkapitalquoten in Relation zu ihren offenstehenden Risiken höher aussehen zu lassen als es in Wahrheit ist („Regulatory Capital Arbitrage“).<sup>77</sup> Alleine in den USA waren im März 1998 über 25 Prozent der Kredite durch Verbriefungen abgesichert. Ein ähnliches Verhalten wird auch, wenn auch nicht so intensiv, bei Europäischen Banken beobachtet. Zwischen 1995 und 1997 stiegen diese Verbriefungen von 8,5 Milliarden auf über 41 Milliarden an. Diese Problematik führt bei den Autoren des Working Papers zur Hinterfragung der Sinnhaftigkeit und Vergleichbarkeit von Banken durch Eigenkapitalquoten.<sup>78</sup>

Ein weiterer wichtiger Punkt dieses Arbeitspapiers sind die Bedenken der festgesetzten Kapitalvorschriften, welche von Zeit zu Zeit zu einer Reduktion des Kreditangebots und somit zur Reduktion des Wirtschaftswachstums führen können. Diese Vorgehensweise wird zumeist in Perioden verzeichnet, in denen Banken substantielle Abschreibungen vornehmen oder Rückstellungen bilden müssen. Da manche Wirtschaftssubjekte und -sektoren, aufgrund von zu starker Abhängigkeit von Banken, die Reduktion des Kreditangebotes durch diese nicht durch andere Finanzintermediäre ausgleichen können, hat dies nachteilige Effekte auf die

<sup>77</sup> Vgl. Basel Committee for Banking Supervision (1999a), S. 21 ff.

<sup>78</sup> Vgl. Basel Committee for Banking Supervision (1999a), S. 26.

Kreditverfügbarkeit und somit auf den volkswirtschaftlichen Output. So liefern Peek und Rosengreen Evidenz dafür, dass zum Beispiel in den USA die Reduktion des Kreditangebots japanischer Banken in den 1990er Jahren zu einem Rückgang der Bautätigkeit in der US-Immobilienwirtschaft geführt hatte. Das führt zu der Folgerung dass Kapitalvorschriften nach Basel I ein wichtigerer Faktor für den Rückgang des Kreditwachstums waren als eine sinkende Kreditnachfrage oder die Bonität der Kreditnehmer.<sup>79</sup>

#### **4.1.3. Die Folgen von Basel I auf die Kreditschöpfung in Österreich**

Wie im letzten Absatz des vorangegangenen Kapitels erwähnt, hatten die Kapitalvorschriften von Basel I direkte negative Folgen auf die Kreditverfügbarkeit für die Immobilienwirtschaft in den USA. Ob und wie sich nun die Basel I - Vorschriften auf die Kreditvergabe und das Kreditwachstums in Österreich ausgewirkt haben, wurde vom Wirtschaftsforschungsinstitut (WIFO) durch Franz Hahn untersucht. Dieser erforschte unter Ceteris Paribus Bedingungen die Auswirkungen von Basel auf das Kreditwachstum in Österreich für die Periode von 1996 bis 2000. Die Effekte von Kreditnachfrageschocks wurden durch die Einbeziehung mehrerer Variablen (wie Output-Gap und Immobilienpreisentwicklung) ausgeschlossen. Für diese Studie wurden Daten aus Jahresabschlüssen 750 Österreichischer Banken herangezogen.<sup>80</sup>

Die WIFO-Studie besagte, dass die Einführung einer Eigenkapitalanforderung von acht Prozent der risikogewichteten Aktiva nach Basel I negative Auswirkungen auf die Kreditschöpfung in Österreich hatte. Hahn zufolge bewegten sich die Folgen einer Anteilsreduktion des Kreditangebots an den Gesamtkтива im Rahmen von 0.018 bis 0.067 Prozent. Interessant ist, dass die Reduktion der Kredite bei größeren Banken (0.067 Prozent) stärker ausgeprägt war als bei kleineren (0.018 Prozent) und mittelgrößeren (0.019 Prozent) Banken.<sup>81</sup> Hier liegt laut Hahn die Vermutung sehr nahe, dass kleinere Banken, welche ihr Hauptgeschäft in der Kreditvergabe hatten, ihre Tätigkeiten nicht so gut durch andere Geschäfte substituieren konnten, wie die größeren Banken.

---

<sup>79</sup> Vgl. Basel Committee for Banking Supervision (1999a), S. 30.

<sup>80</sup> Vgl. Hahn (2002), S. 1.

<sup>81</sup> Vgl. Hahn (2002), S. 7.

#### **4.1.4. Der Vorschlag zu einer neuen Eigenkapitalvereinbarung im Juni 1999**

Kurz nach der Präsentation des Arbeitspapiers im April 1999 veröffentlicht dann der Ausschuss im Juni ein Konsultationspapier zur „*Neuregelung der angemessenen Eigenkapitalausstattung*“, welcher als erster Vorschlag für eine neue Basler Kapitalvereinbarung gilt und die Basis für Basel II ebnet.<sup>82</sup> Aus diesem Grund wurde im oberen Abschnitt die Eigenmittelsituation der Österreichischen Banken bis 2001 explizit analysiert. In diesem neuen Basler Vorschlag werden noch einmal die Stärken und Schwächen der bisherigen Eigenkapitalvereinbarung erörtert und der daraus resultierende Bedarf einer Überarbeitung sowie die Ziele für die künftige Regelung festgesetzt. Der Ausschuss deutet in seinen Formulierungen auf den Mangel der expliziten Messung der sonstigen Risiken, unter anderem des Zinsänderungs- und Betriebsrisikos hin. Kritik findet auch die grobe Risikogewichtung der Aktiva in einige wenige Kreditrisikoklassen, welche die Risiken regulatorisch aber nicht ökonomisch widerspiegeln. Erstmals in der Geschichte ist auch die Rede von einer aus drei tragenden Elementen bestehenden Regelung, welche dann auch später die Grundlage für das Drei-Säulenmodell von Basel II darstellt.<sup>83</sup>

Diese drei Elemente lauteten wie folgt:

1. Mindestkapitalanforderungen
2. Überprüfung der Eigenkapitalausstattung durch die Aufsichtsbehörden und
3. Marktdisziplin

Des Weiteren ist in diesem Papier von einer „*Standardmethode*“ bei der Kreditrisikomessung die Rede, welches auf externe Bonitätsbeurteilungen basieren soll. Hochentwickelten Banken will man jedoch auch interne Kreditratingmodelle und später dann auch Portfoliomodelle gestatten, welche eine genauere Berechnung des Risikoprofils ermöglichen.<sup>84</sup>

---

<sup>82</sup> Vgl. Basel Committee for Banking Supervision (1999b), S. 1.

<sup>83</sup> Vgl. Basel Committee for Banking Supervision (1999b), S. 9 ff.

<sup>84</sup> Vgl. Basel Committee for Banking Supervision (1999b), S. 1.

## 4.2. Basel II

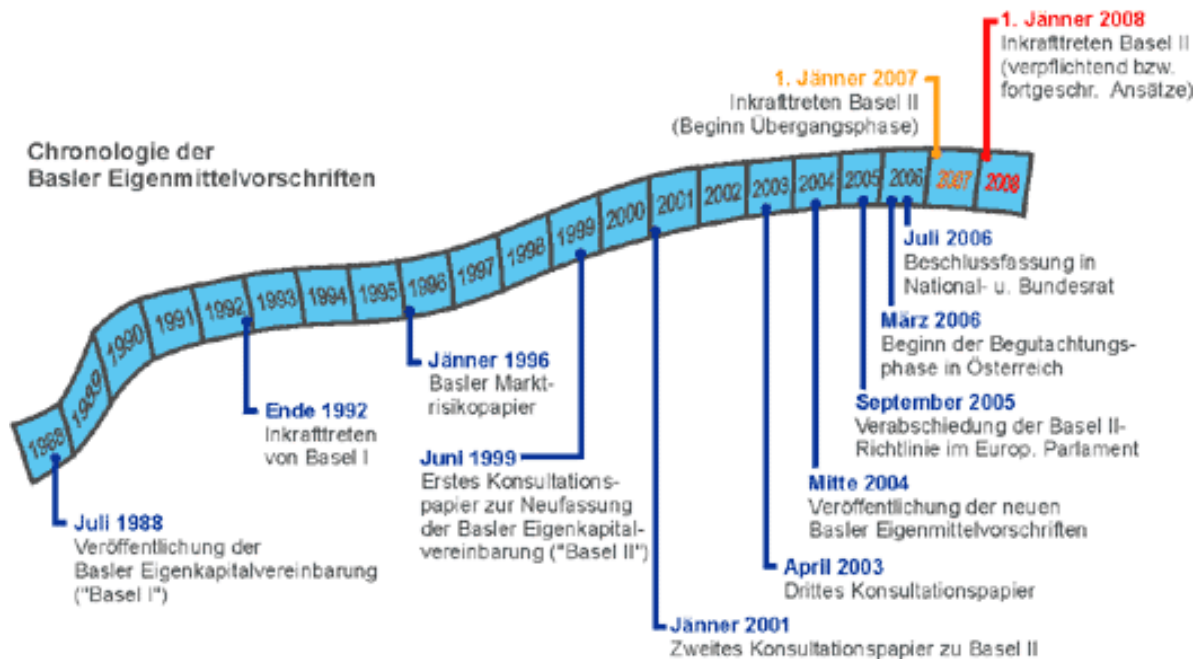


Abbildung 9: Chronologie der Eigenmittelvorschriften

Quelle: Österreichische Nationalbank ([http://oenb.at/de/finanzm\\_stab/basel\\_2/weterentwicklung/die\\_weiterentwicklung\\_von\\_basel\\_ii.jsp](http://oenb.at/de/finanzm_stab/basel_2/weterentwicklung/die_weiterentwicklung_von_basel_ii.jsp) aufgerufen am 12.05.2012)

Da die Basler Vorschläge vom Juni 1999 die Eigenkapitalunterlegung der Kreditinstitute von externen Ratings abhängig machten und somit auf kapitalmarktorientierte Banken zugeschnitten waren, folgten heftige Proteste Europäischer Banken. Dies führte unausweichlich zur zeitlichen Verschiebung der Präsentation des Endentwurfes, welches dann neben dem auf externen Ratings basierenden Standardansatz auch bankinterne Ratings zur Kreditrisikomessung anerkennen sollte.<sup>85</sup>

Nach einem fünfjährigen Konsultationsprozess mit zwei weiteren im Jänner 2001 und April 2003 erschienen Konsultationspapieren präsentierte dann der Basler Ausschuss im Juni 2004 die Endfassung der neuen Eigenkapitalanforderung, obwohl eigentlich die Endfassung schon für Ende 2001 und die Umsetzung der neuen Eigenkapitalvereinbarung für Ende 2004 geplant waren.<sup>86</sup>

<sup>85</sup> Vgl. Benigni (2006), S. 10.

<sup>86</sup> Vgl. Basel Committee for Banking Supervision (2001), S. 1.

Das eigentliche Ziel von Basel II war es die Risikotragfähigkeit einer Bank abzusichern. Diese Risikotragfähigkeit definiert, in welchem Ausmaß die Bank Risiken eingehen kann und inwieweit diese eingegangenen Risiken durch die zur Verfügung stehenden Eigenmittel gedeckt sind. Eine Bank gilt als risikotragfähig, wenn sie genug Eigenkapital auf der Seite hat und diese im Ernstfall die eingegangenen Risiken abdecken. Der Trugschluss dieser Vorgehensweise ist somit also die Insolvenzgefahr einer Bank so gering wie nur möglich zu halten.<sup>87</sup>

Im Jahr 2006 wurden durch die EU-Kommission auf Europäischer Ebene die rechtlichen Rahmenbedingungen für Kreditinstitute durch die Bankrechtslinie (CRD) 2006/48/EG und die Kapitaladäquanzrichtlinie (CAD) 2006/49/EG geschaffen. Im selben Jahr erfolgte dann auch die Übernahme in Österreichisches Recht durch die Änderung des Österreichischen Bankwesengesetzes durch die Verlautbarung vom BGBl und zwei korrespondierenden Verordnungen der FMA (Solvabilitätsverordnung und Offenlegungsverordnung). I Nr. 141/2006. Diese Änderungen traten dann ab 2007 mit Übergangsfristen und ab 1. Jänner 2008 verpflichtend für alle Österreichischen Kreditinstitute in Kraft.<sup>88</sup> Der Vollständigkeit halber sollte an dieser Stelle erwähnt werden, dass die neue Rahmenvereinbarung durch den Basler Ausschuss ursprünglich eigentlich nur an international tätige Banken adressiert war.

Um Mehrfachberechnung von Eigenkapital zu vermeiden schlug der Basler Ausschuss den nationalen Aufsichtsbehörden vor, die Rahmenvereinbarung Basel II auf konsolidierter Basis auf international tätige Banken anzuwenden. Der Anwendungsbereich erfasste somit auf vollkonsolidierter Basis jede Holdinggesellschaft, welche innerhalb einer Bankengruppe den Status der Muttergesellschaft inne hat. Außerdem rät der Ausschuss den Aufsichtsbehörden dazu alle Bankentöchter innerhalb einer Bankengruppe auch einzeln auf Einhaltung der Mindestkapitalanforderungen zu prüfen. Somit sollte auch die kurzfristige Verfügbarkeit des Kapitals zum Schutz der Einleger gewährleistet sein.<sup>89</sup>

---

<sup>87</sup> Vgl.: Jeckle (2008), S. 7.

<sup>88</sup> Vgl.: Bundesministerium für Finanzen (2012) [Online].

<sup>89</sup> Vgl.: Basel Committee for Banking Supervision (2004), S. 8.

### 4.2.1. Der Aufbau

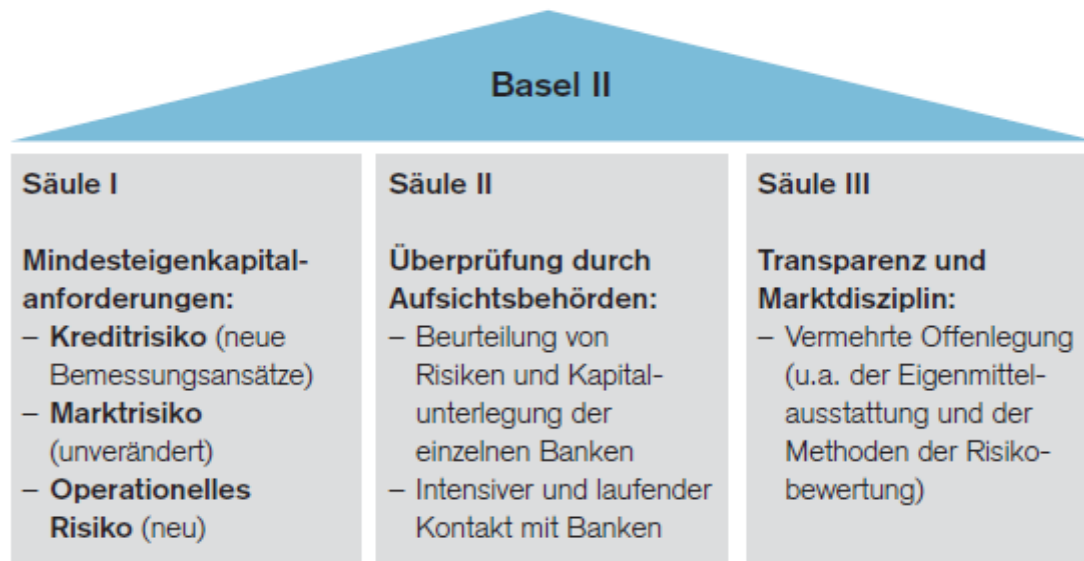


Abbildung 10: Das Drei-Säulen-Modell von Basel II

Quelle: Credit Suisse (2004), S. 5

Wie in obiger Abbildung ersichtlich baut Basel II auf drei sich ergänzenden Säulen („pillars“) auf. So ist die erste Säule eine Anknüpfung an Basel I und beschreibt die von den Banken zu erfüllenden Mindesteigenkapitalanforderungen. Aufsichtsbehördliche Aufgaben bezüglich des Risiko- und Kapitalmanagements werden in der zweiten Säule, Transparenz und Marktdisziplin fördernde Offenlegungsmaßnahmen hingegen in der dritten Säule geregelt.<sup>90</sup>

#### Die erste Säule

In der ersten Säule galt weiterhin die Unterlegungspflicht der risikogewichteten Aktiva mit acht Prozent an Eigenkapital. Während bis dahin bei Basel I nur die Kredit- und Marktrisiken für die Kalkulation berücksichtigt wurden, wurde mit Basel II die Einbeziehung der operationellen Risiken zur Berechnung der Eigenkapitalunterlegung zur Pflicht.<sup>91</sup>

Die Berechnung der Summe aller gewichteten Risikoaktiva erfolgt indem die Eigenkapitalanforderungen für Markt- und operationelle Risiken mit 12,5 (dem Kehrwert von acht Prozent) multipliziert und zur Summe der gewichteten Risikoaktiva aus dem Kreditgeschäft addiert werden.<sup>92</sup>

<sup>90</sup> Vgl. Credit Suisse (2004), S. 5.

<sup>91</sup> Vgl. Credit Suisse (2004), S. 6.

<sup>92</sup> Vgl. Basel Committee for Banking Supervision (2004), S. 15.

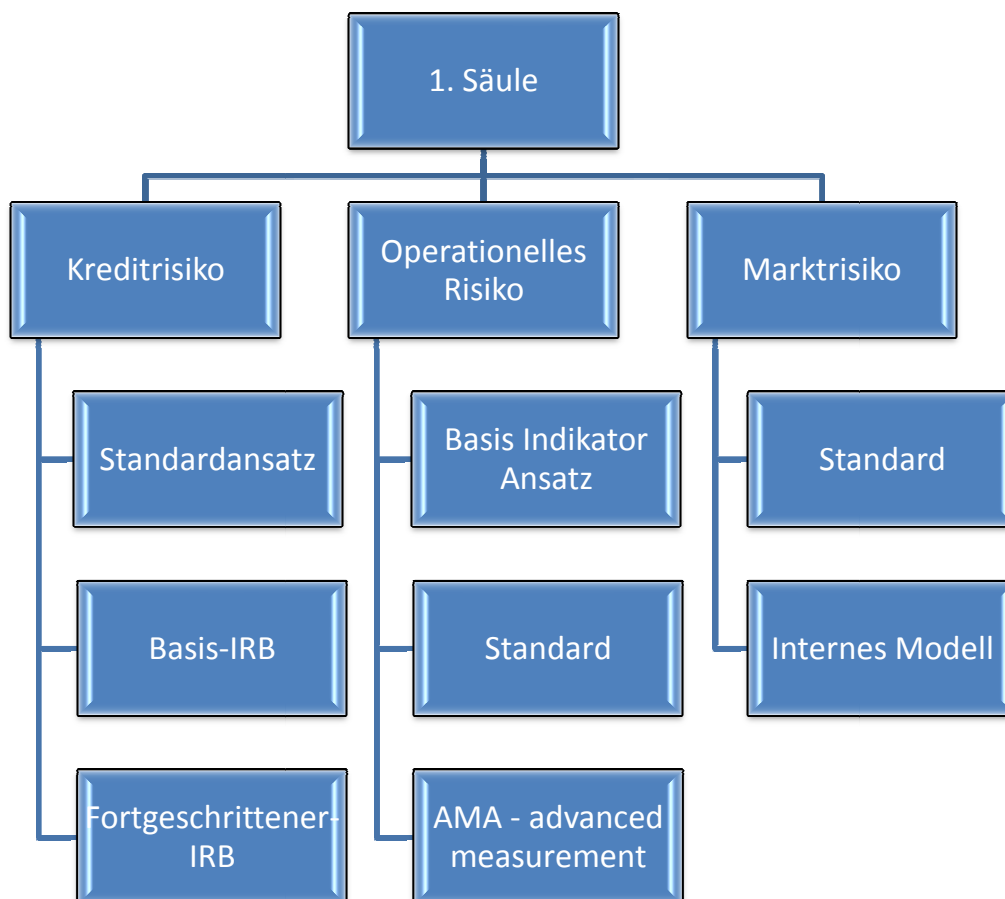
$$\frac{\text{Eigenkapital}}{\text{Summe gewichtete Risikoaktiva aus dem Kreditrisiko} + \text{Anrechnungsbeiträge von Marktrisiko und operationellem Risiko}} \geq 8 \%$$

**Abbildung 11: Eigenkapitalerfordernis nach Basel II**

Quelle: Deutsche Bundesbank

Die Definition des anerkannten aufsichtsrechtlichen Eigenkapitals bleibt gegenüber Basel I, bis auf einige qualitative Ausnahmen, nahezu unverändert. Das heißt in anderen Worten, dass das Ergänzungskapital (Tier 2) weiterhin mit 100 Prozent des Kernkapitals (Tier 1) begrenzt ist. Auch die Verwendung von Drittrangmitteln (Tier 3) für die Unterlegung der Marktrisiken wird keiner Veränderung unterzogen.<sup>93</sup>

Die einzelnen Ansätze zur Abmessung des jeweiligen Risikos können auf verschiedene Arten gemessen werden. In unterer Grafik werden diese, welche in der ersten Säule des Basler Regelwerks geführt werden veranschaulicht.



**Abbildung 12: Überblick über die möglichen Ansätze nach Basel II**

Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an Benigni (2006), S. 14

<sup>93</sup> Vgl. Basel Committee for Banking Supervision (2004), S. 14.

Zur Abschätzung der Kreditrisiken stehen Banken laut Basel II wie auch aus obiger Abbildung ersichtlich folgende drei Methoden zur Verfügung:

- Der Standardansatz
- der IRB-Basisansatz (IRB = Internal Ratings Based)
- und der fortgeschrittene IRB-Ansatz.<sup>94</sup>

Der Standardansatz stellt im Vergleich zu den zwei weiteren die einfachste Form der Berechnung des Eigenkapitalerfordernisses dar und wird vor allem von regional tätigen Kreditinstituten angewandt. Diese Methode versucht eine stärkere Risikosensitivität zu erzielen, indem die bisher bekannten Risikogewichte an Ratings von anerkannten Ratingagenturen gekoppelt sind. Somit mussten die Kreditinstitute eine Risikounterscheidung auf Grund der Kundenbonität vornehmen. Die Basel I Methode berücksichtigte bis dahin lediglich unterschiedliche Risikogewichte zwischen OECD- und Nicht-OECD-Ländern.<sup>95</sup> Die hierfür nötigen externen Ratings müssen jedoch von Ratingagenturen stammen, welche durch die jeweiligen nationalen Aufsichtsinstanzen für die Durchführung dieser Tätigkeit anerkannt sind und Anforderungen wie Objektivität, Unabhängigkeit, sowie Transparenz bei der Vorgehensweise beim Ratingverfahren erfüllen. Diese Beurteilungsinstitute müssen zudem über ausreichende Ressourcen verfügen, um qualitativ hochwertige Beurteilungen durchführen zu können und müssen die uneingeschränkte Zugänglichkeit für Banken zu diesen auch gewährleisten.<sup>96</sup> Zusätzlich zu diesen Kriterien müssen diese Ratingagenturen von den Marktteilnehmern als verlässlich angesehen werden, was dazu führte, dass hier Kritik laut wurde, dass kleineren und noch nicht bekannten Agenturen der Marktzutritt erschwert und somit Eintrittsbarrieren geschaffen wurden.<sup>97</sup>

Beim Standardansatz bekommen unterschiedliche Kreditnehmer unterschiedliche Risikogewichte gemessen nach den durch die Ratingagenturen vergebenen Ratings. Die folgende Tabelle versucht kurz einige der 16 Forderungsklassen zu veranschaulichen.<sup>98</sup>

---

<sup>94</sup> Vgl. Österreichische Nationalbank (2012), [Online]

<sup>95</sup> Vgl. Benigni (2006), S. 15.

<sup>96</sup> Vgl. Basel Committee for Banking Supervision (2004), S. 26. f.

<sup>97</sup> Vgl. Benigni (2006), S. 17

<sup>98</sup> Für eine detaillierte Auflistung der verschiedenen Forderungsklassen siehe § 22a BWG.

|                    | <b>Bonitätsstufe (Rating) / Risikogewichte</b>   |                |                   |                  |                |                |                      |
|--------------------|--------------------------------------------------|----------------|-------------------|------------------|----------------|----------------|----------------------|
| <b>Forderungen</b> | <b>AAA - AA-</b>                                 | <b>A+ - A-</b> | <b>BBB- - BBB</b> | <b>BB+ - BB-</b> | <b>B+ - B-</b> | <b>&lt; B-</b> | <b>Nicht geratet</b> |
| <b>Staaten</b>     | 0 %                                              | 20 %           | 50 %              | 100 %            | 100 %          | 150 %          | 100 %                |
| <b>Banken</b>      | 20 %                                             | 50 %           | 100 %             | 100 %            | 100 %          | 150 %          | 100 %                |
| <b>Unternehmen</b> | 20 %                                             | 50 %           | 100 %             | 100 %            | 150 %          | 150 %          | 100 %                |
| <b>Retail</b>      | <b>Hypothekarisch besicherte Kredite</b>         |                |                   |                  |                |                | 35 %                 |
|                    | <b>Andere Forderungen aus dem Retailgeschäft</b> |                |                   |                  |                |                | 75 %                 |

**Tabelle 3: Risikogewichte im Basel II - Standardansatz**

Quelle: Benigni (2006), S. 16.

Die obige Tabelle gibt einen Überblick über die unterschiedliche Risikogewichtung für Forderungen für Staaten, Banken, Unternehmen und Retailkunden im Zusammenhang zu den jeweiligen Ratings. Demnach muss eine Bank einen Unternehmenskredit mit zum Beispiel 1,6 Prozent an Eigenkapital unterlegen wenn das Unternehmen von einer Ratingagentur, zum Beispiel Standard & Poors, mit AAA („Tripple A“) bewertet wird. Ein Rating zwischen A+ und A- hat zur Folge, dass der Kredit mit 50 Prozent gewichtet wird. Somit beträgt die Unterlegungsquote für das Kreditrisiko vier Prozent also die Hälfte der acht Prozent Eigenkapitalquote. Sollte jedoch ein Kreditnehmer aus einem dieser Segmente nicht bewertet sein, so müssen die Forderungen mit den dazugehörigen Werten der letzten Spalte gewichtet werden. So muss eine Bank einen an ein nicht geratetes Unternehmen vergebenen Kredit mit 100 Prozent gewichten. Der Wert von 75 Prozent für natürliche Personen (Retailkunden) kann auch für kleine Unternehmen herangezogen werden, falls der beliebene Betrag 1 Million Euro nicht übersteigt.<sup>99</sup> Mit diesem Vorgehen wollte man die Folgen der nachteiligen Abhängigkeit kleinerer Unternehmen von Bankkrediten, im Gegensatz zu großen Betrieben, welche sich vermehrt Kapitalmarktinstrumenten zur Finanzierung ihrer Investitionen bedienen, etwas dämpfen. In der Tabelle werden die reduzierte Gewichtung von Ausleihungen an Privatkunden sichtbar welche zum Beispiel durch Hypotheken auf Immobilien abgesichert sind. Diese erhalten eine reduzierte Risikogewichtung von 35 Prozent, im Vergleich zu 50 Prozent bei Basel I. Im Basler Vorschlag werden zudem Techniken erläutert, welche sich kreditrisikomindernd auswirken. Das heißt, dass zum Beispiel durch erstrangige Ansprüche auf Bareinlagen, Bürgschaften oder Garantien sowie durch Kreditderivate das Kreditrisiko gemindert bzw. ausgeschlossen werden kann.<sup>100</sup>

<sup>99</sup> Vgl. Basel Committee for Banking Supervision (2004), S. 22.

<sup>100</sup> Vgl. Basel Committee for Banking Supervision (2004), S. 30 ff.

Zur Messung der Kreditrisiken stehen den Banken laut Basel II auch die Methode der internen Schätzung der Risikokomponenten, kurz IRB, zur Verfügung. Je nachdem wie viele und welche Risikoparameter die Bank selbst berechnet, wird dann zwischen dem IRB-Basisansatz und dem Fortgeschrittenen IRB-Ansatz unterschieden. So bestimmt die Bank beim IRB-Basisansatz nur die Ausfallswahrscheinlichkeit (Probability of Default, **PD**) und die restlichen Parameter, wie Verlust bei Ausfall (Loss Given Default, **LGD**), erwartete Forderungshöhe bei Ausfall (Exposure At Default, **EAD**) sowie die Restlaufzeit (Maturity, **M**) die Aufsichtsbehörde. Beim fortgeschrittenen Ansatz können diese Parameter wahlweise vom Kreditinstitut selber bestimmt werden. Mit dem fortgeschrittenen Ansatz steigt aber nicht nur die Komplexität der Datenverarbeitung sondern nimmt somit auch die Risikosensitivität der Bank zu.<sup>101</sup>

Die Formel für die Eigenkapitalunterlegung nach dem IRB-Ansatz lautet wie folgt:

$$\text{Eigenkapitalunterlegung} = \text{EAD} \times \text{Risikogewicht} (= \text{LGD} \times \text{PD} \times \text{M})^{102}$$

Explizites Ziel von Basel II war die Risikosensitivität zu erhöhen, welche bei Basel I deutlich zu kurz kam. Bonitätsmäßig gute Kunden sollten durch die geringere Eigenkapitalunterlegungserfordernis der Banken zu günstigeren Konditionen gelangen, während Kunden mit schlechterer Bonität, vor allem bei Banken, welche den IRB-Ansatz verwendeten, die zu unterlegenden Eigenmittel erhöhen sollten.<sup>103</sup> Laut einer Veröffentlichung der Österreichischen Finanzmarktaufsicht im Januar 2011 verwendeten im Jahr 2009 91,59 Prozent der Kreditinstitute den Standardansatz, 8,15 Prozent den Basis IRB-Ansatz und nur 0,26 Prozent den Fortgeschrittenen IRB-Ansatz zur Berechnung der Unterlegungspflicht des Kreditrisikos. Dennoch wurden 10,60 Prozent der gesamten regulatorischen Eigenmittel für das Kreditrisiko nach dem Fortgeschrittenen IRB-Ansatz berechnet. Dies zeigt, dass dieser Ansatz zwar zahlenmäßig nur von einer kleinen Zahl von Banken angewandt wurde, diese Kreditinstitute aber relativ betrachtet, eine höhere Eigenkapitalsumme aufbrachte.<sup>104</sup>

---

<sup>101</sup> Vgl. Benigni (2006), S. 18.

<sup>102</sup> Vgl. Kredit-und-finanzen.de (2012), [Online].

<sup>103</sup> Vgl. Benigni (2006), S. 20.

<sup>104</sup> Vgl. [http://www.fma.gv.at/typo3conf/ext/dam\\_download/secure.php?u=0&file=2654&t=1298815519&hash=c199bb72d7a39faad4648c7474a1322f](http://www.fma.gv.at/typo3conf/ext/dam_download/secure.php?u=0&file=2654&t=1298815519&hash=c199bb72d7a39faad4648c7474a1322f).

Die Eigenmittelunterlegungspflicht besteht nach Basel II auch für operationelle Risiken sowie für Marktrisiken. Das operationelle Risiko für Bankgeschäfte besteht aus der Gefahr von Verlusten, welche aus dem Versagen von internen Verfahren, Menschen und Systemen, wie dem Ausfall von Informatik- oder internen Kontrollsystemen, resultieren. Rechtsrisiken werden miteinbegriffen, strategischen Risiken sowie Reputationsrisiken werden jedoch hiervon exkludiert.<sup>105</sup> Für die Ermittlung der Eigenmittelunterlegung für das operationelle Risiko stehen Banken drei Varianten zur Verfügung. Die einfachste dieser drei Optionen ist der Basisindikatoren-Ansatz. Die hierfür nötigen Eigenmittel entsprechen 15 Prozent des durchschnittlichen Jahresbruttoertrages der letzten drei Jahre. Im Standardansatz wird auch der Bruttoertrag für die Berechnung des Eigenmittelbedarfs herangezogen. Der Unterschied besteht jedoch darin, dass hierfür nicht der Gesamtbruttoertrag, sondern die Summe der durch spezifische Faktoren gewichteten Bruttoerträge der einzelnen Geschäftsfelder der Bank herangezogen wird. Bei der dritten und letzten Variante, dem Advanced Measurement Approach (AMA) können Banken ihre eigenen Beurteilungsmethoden, sofern diese die regulatorischen Bedingungen erfüllen, verwenden.<sup>106</sup> So gaben vier der Top acht Österreichischen Banken an, im Jahr 2008 den Basisindikatoransatz und zwei den Standardansatz für die Ermittlung des Eigenmittelbedarfs für die operationellen Risiken zu verwenden. Eine dieser acht Topbanken gab an 2008 den AMA- Ansatz verwendet zu haben.<sup>107</sup> Etwa ein Fünftel des gesamten ökonomischen Eigenkapitals der Banken wird für die Unterlegung dieser operationellen Risiken benötigt.<sup>108</sup>

Beim Marktrisiko handelt es sich um das Wertänderungsrisiko von Positionen im Handelsbuch, welche durch Aktienpreis- und Zinsschwankungen hervorgerufen werden können. Zum Marktrisiko werden überdies auch Wechselkurs- und Warenpreisschwankungen bei Positionen des Handels- und Bankbuches hinzugerechnet.<sup>109</sup>

Vier der Top acht Banken im Sinne der Systemrelevanz verwendeten 2007 zur Berechnung der Eigenmittelhöhe für das Marktrisiko laut ihren Geschäftsberichten interne Modelle.<sup>110</sup> Die Verteilung der erforderlichen Eigenmittel wird zu einem überwältigenden Teil vom

---

<sup>105</sup> Vgl. Basel Committee for Banking Supervision (2004), S. 175.

<sup>106</sup> Vgl. Credit Suisse (2004), S. 6.

<sup>107</sup> Vgl. Österreichische Nationalbank (2008), S. 108. Die Liste der Top 8 Banken ist auf S. 105 angeführt. Welche Bank welchen Ansatz verwendet geht aus dem Finanzstabilitätsbericht leider nicht hervor.

<sup>108</sup> Vgl. Österreichische Nationalbank (2012), [Online].

<sup>109</sup> Vgl. Österreichische Nationalbank (2008), S. 56.

<sup>110</sup> Vgl. Österreichische Nationalbank (2008), S. 107.

Kreditrisiko dominiert. So waren zur Jahresmitte 2008 90,4 Prozent der erforderlichen Eigenmittel für das Kreditrisiko zu unterlegen, 5,2 Prozent für das operationelle Risiko und lediglich 3,3 Prozent für das Marktrisiko.<sup>111</sup>

### **Die zweite Säule**

Die zweite Säule, geführt unter der Bezeichnung „bankaufsichtlicher Überprüfungsprozess“, oder auf Englisch „Supervisory Review Prozess (SRP)“, beinhaltet Bestimmungen, welche die beaufsichtigten Unternehmen dazu anhält geeignete Verfahren zu entwickeln um die angemessene Eigenmittelausstattung unter Berücksichtigung aller wesentlichen Risiken sicherzustellen. Auf der anderen Seite müssen aber auch die Aufsichtsbehörden sich dazu verpflichten die Angemessenheit des internen Kapitals sowie die Verfahren zur Bestimmung dessen zu überwachen. Die zweite Säule von Basel II richtet sich daher sowohl an die beaufsichtigten Kreditinstitute als auch an die nationalen Aufsichtsbehörden gleichermaßen („Grundsatz der doppelten Proportionalität“). In anderen Worten ausgedrückt heißt das, dass die Ausgestaltung bzw. Überprüfung der Systeme sowohl von den Banken selbst als auch von den Aufsichtsinstanzen mit einer Methodik verfolgt werden muss, welche sich in der Art, dem Umfang und Komplexität der betriebenen Bankgeschäfte zu orientieren hat. In Österreich wurden die Bestimmungen der zweiten Säule des Basler Regelwerkes in den §§ 39 (Allgemeine Sorgfaltspflichten) und 39a BWG in nationales Recht umgesetzt. Die Zuständigkeitsbereiche der Österreichischen Aufsichtsbehörde (Finanzmarktaufsicht „FMA“) und der Österreichischen Nationalbank wird in den §§ 69, 70 und 79 Abs. 4a BWG geregelt.<sup>112</sup>

### **Die dritte Säule**

Die unter dem Titel „Marktdisziplin“ laufende dritte Säule ist als Ergänzung für die anderen zwei Säulen, nämlich die Mindestkapitalanforderungen und den aufsichtlichen Überprüfungsprozess gedacht. Das vorrangige Ziel dieser Säule war durch die Einführung einer Reihe von Veröffentlichungspflichten die Transparenz für die Marktteilnehmer über Eigenmittelsituation und Risikopositionen einer Bank zu schaffen und somit die Marktdisziplin zu stärken. Diese Veröffentlichungspflichten zielen auf die Bekanntmachung

---

<sup>111</sup> Vgl. Österreichische Nationalbank (2008), S. 56.

<sup>112</sup> Vgl. Raiffeisenblatt (2008), [Online].

von Angaben welche die Kapitaladäquanz betreffen und kollidieren daher nicht mit den Offenlegungspflichten nach den geltenden Rechnungslegungsstandards. Damit soll nicht nur eine effiziente Möglichkeit für Markttransparenz geschaffen werden sondern auch ein verständliches und konsistentes Schema, welches die Vergleichbarkeit von Bankzahlen wesentlich erleichtert.<sup>113</sup> Zudem sollten diese Informationen halbjährlich veröffentlicht werden. Die für eine Bank wichtigen Daten, wie die rechtlich geschützten Informationen, welche den Wert eines Investments verringern und auf diese Weise die Wettbewerbsposition dieses Institutes schwächen, sind von dieser Regelung ausgenommen und müssen folglich auch nicht publik gemacht werden. International tätige sowie andere bedeutende Banken, inklusiver ihrer wesentlichen Tochtergesellschaften, müssen jedoch Kernkapital- und Gesamtkapitalkoeffizienten, einschließlich ihrer Bestandteile vierteljährlich offenlegen.<sup>114</sup>

#### **4.2.2. Entwicklung der Eigenmittelsituation Österreichischer Banken von 2001 bis 2011**

Wenn man sich die Eigenmittelsituation der österreichischen Bankensektoren auf unkonsolidierter Basis in der anschließenden Tabelle ansieht, entwickelte sich diese trotz des Krisenjahres 2008 ziemlich positiv. Die durchschnittliche Eigenmittelquote der Österreichischen Bankensektoren stieg von 14,21 Prozent im Jahr 2001 auf 18,52 Prozent Ende 2011. Es muss an dieser Stelle jedoch angemerkt werden, dass es sich hier um unkonsolidierte Eigenkapitalzahlen handelt und diese im Gegensatz zur konsolidierten Berechnungsmethode weit höher ausfallen. Insofern ist es nicht verwunderlich, dass sich viele Banken damit rühmen hohe Eigenkapitalquoten vorweisen zu können. Dies muss aber mit Vorsicht genossen werden. Diese Zahlen liegen zwar weitaus über der regulatorischen Mindesteigenmittelquote von acht Prozent aber laut dem Regelwerk von Basel II sollten auch die Zahlen auf konsolidierter Basis durch die nationalen Bankenaufsichten unter Beobachtung stehen. Im Anschluss an diesen Abschnitt werden daher auch die durchschnittlichen konsolidierten Eigenmittelquoten der gesamten Österreichischen Bankensektoren präsentiert und analysiert. In der anschließenden Tabelle werden zuerst die Eigenkapitalquoten der österreichischen Bankensektoren gemäß §§ 22 und 23 BWG vorgestellt. Da gemäß § 9 BWG

---

<sup>113</sup> Vgl. Basel Committee for Banking Supervision (2004), S. 201 ff.

<sup>114</sup> Vgl. Basel Committee for Banking Supervision (2004), S. 203 f.

die §§ 22 und 23 BWG auf die Zweigstellen der europäischen Banken nicht anwendbar sind, wird dieser Sektor auch nicht weiter beachtet.

|                         | 2001  | 2002  | 2003  | 2004  | 2005  | 2006  | 2007  | 2008  | 2009  | 2010  | 2011  |
|-------------------------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|
| <b>Aktienbanken</b>     | 12,54 | 13,46 | 14,85 | 15,52 | 15,79 | 13,87 | 21,58 | 20,36 | 19,98 | 17,20 | 17,14 |
| <b>Sparkassen</b>       | 16,4  | 14,5  | 16,42 | 14,67 | 14,32 | 18,53 | 20,86 | 17,72 | 22,12 | 23,53 | 24,89 |
| <b>Landes Hypo.'s</b>   | 10,97 | 10,58 | 10,55 | 10,64 | 12,16 | 12,42 | 14,10 | 14,46 | 12,73 | 12,20 | 11,87 |
| <b>Raiffeisenbanken</b> | 13,08 | 13,26 | 14,02 | 14,71 | 14,18 | 14,74 | 13,84 | 15,48 | 17,80 | 19,85 | 19,74 |
| <b>Volksbanken</b>      | 12,79 | 13,07 | 12,82 | 13,63 | 13,88 | 15,59 | 16,22 | 15,94 | 17,59 | 17,00 | 13,09 |
| <b>Bausparkassen</b>    | 10,95 | 10,33 | 10,18 | 9,73  | 10,5  | 10,13 | 10,33 | 12,45 | 14,41 | 13,90 | 13,31 |
| <b>Gesamt</b>           | 14,21 | 13,72 | 14,79 | 14,56 | 14,51 | 15,01 | 17,76 | 17,20 | 18,65 | 18,65 | 18,52 |

**Tabelle 4: Unkonsolidierte Eigenmittelquoten in % gemäß §§ 22 und 23 BWG (Solvabilitätsquote/„solvency ratio“)**

Quelle: Österreichische Nationalbank ([http://www.oenb.at/de/stat\\_melders/statistik\\_und\\_melderservice.jsp](http://www.oenb.at/de/stat_melders/statistik_und_melderservice.jsp) aufgerufen am 04.06.2012)

Des Weiteren ist in obiger Tabelle ersichtlich, dass die Landes Hypothekenbanken sowie Bausparkassen geringere Solvabilitätsquoten aufweisen als die restlichen Sektoren. Dieser Sachverhalt wird durch die spezifische Geschäftstätigkeit dieser Kreditinstitute erklärt und aufgrund der deutlichen Überschreitung der acht Prozent-Marke nicht weiter kommentiert.<sup>115</sup>

Neben der Maßzahl der Eigenkapitalquote, welche die risikogewichteten Aktiva in Relation zu den gesamten Eigenmitteln stellt, ist auch die Kernkapitalquote ein bedeutender Indikator für die Beurteilung der Kapitalausstattung der Banken. Da das Kernkapital (Tier 1) aus Mitteln mit höchster Haftbarkeit, nämlich dem Aktienkapital und den einbehaltenen Gewinnen besteht, und somit den Kreditinstituten zur Verlustabdeckung während des laufenden Geschäftes Verfügung steht, ist dieser Wert für die Beurteilung der Solidität eines Kreditinstitutes sogar bedeutsamer. Denn im Gegensatz dazu bestehen die für die Berechnung der Eigenmittelquote nötigen Eigenmittelerfordernisse nach Basel II unter anderem auch aus dem Tier 2 und dem Tier 3 Kapital, welche gegenüber dem Kernkapital eine geringere Haftungsqualität aufweisen.<sup>116</sup>

Im Vergleich zu den unkonsolidierten Eigenmittelquoten sind die konsolidierten (aggregierten) Eigenmittelquoten der Österreichischen Banken deutlich geringer. Wie auch aus der folgenden Tabelle ersichtlich ist die aggregierte Eigenmittelausstattung der

<sup>115</sup> Vgl. Österreichische Nationalbank (2007), S. 100.

<sup>116</sup> Vgl. Österreichische Nationalbank (2007), S. 92.

heimischen Kreditinstitute seit dem Tief im Jahr 2008 kontinuierlich gestiegen. Dieser Anstieg ist auf private sowie staatliche Kapitalmaßnahmen zurückzuführen. So lag Ende 2011 die Solvabilitätsquote bei 13,6 Prozent und die Kernkapitalquote (Tier1-Ratio) bei 10,3 Prozent. Trotz dieser guten Daten sind laut Berechnungen der Europäischen Bankenaufsicht (EBA) vom Herbst 2011 die heimischen Banken im internationalen Vergleich weiterhin unterdurchschnittlich kapitalisiert.

|                           | 2005 | 2006 | 2007 | 2008 | 2009 | 2010 | 2011 |
|---------------------------|------|------|------|------|------|------|------|
| <b>Solvabilitätsquote</b> | 11,3 | 11,3 | 11,6 | 11,0 | 12,8 | 13,2 | 13,6 |
| <b>Kernkapitalquote</b>   | 7,7  | 7,8  | 8,1  | 7,7  | 9,3  | 10,0 | 10,3 |

**Tabelle 5: Konsolidierte Kapitalquoten Österreichischer Banken**

Quelle: Österreichische Nationalbank ([http://www.oenb.at/de/stat\\_melders/statistik\\_und\\_melderservice.jsp](http://www.oenb.at/de/stat_melders/statistik_und_melderservice.jsp) aufgerufen am 04.06.2012)

So ist laut Finanzmarktstabilitätsbericht aus dem Jahr 2008 der Rückgang der Eigenmittelquote 2008 nicht auf die verschlechterte Ertragslage zu schließen, sondern vielmehr darauf, dass die neuen Eigenmittelvorschriften ab 2008 von allen Banken anzuwenden waren. So mussten in dem genannten Jahr die Finanzinstitute in Österreich 3,6 Milliarden EUR für das operationelle Risiko unterlegen, wodurch die Eigenmittelquote schlechter ausfiel. So lagen die konsolidierte Eigenmittelquote im Juni 2008 mit 10,8 Prozent sogar ein wenig unter dem Jahreswert und die Kernkapitalquote mit 7,4 Prozent ebenfalls unter dem Niveau für das Gesamtjahr 2008.<sup>117</sup> Dieser sogenannte „Basel II-Umstellungseffekt“ wirkte sich allerdings unterschiedlich auf die einzelnen Banken aus. So hatte der Umstieg auf die Eigenmittelberechnung nach Basel II für kleine Banken einen positiven Effekt, sowohl auf Eigenmittel- als auch auf Kernkapitalbasis. Beide Werte stiegen für kleine Institute im Halbjahr 2008 im Median um jeweils einen halben Prozentpunkt auf 15,6 Prozent bzw. 13,3 Prozent. Die Effekte für Großbanken jedoch waren in negativer Form und brachten im Jahresvergleich vom Halbjahr 2007 auf 2008 einen Rückgang von 1,6 Prozent auf 9,5 Prozent für die Eigenmittelquote. Trotz der Steigerung des Kernkapitals der fünf größten heimischen Banken um 6,5 Prozent auf insgesamt 28,7 Milliarden EUR lag die Kernkapitalquote Ende Juni 2008 sogar bei nur 6,5 Prozent. Diese unterschiedlichen Auswirkungen beruhen laut Österreichischer Nationalbank darauf, dass kleinere Banken, welche für das Kreditrisiko den Standardansatz verwendeten, geringere Risikogewichte für einen Teil der Unternehmenskredite anwenden konnten. So mussten kleine Kredite bis 1

<sup>117</sup> Vgl. Österreichische Nationalbank (2008), S. 68.

Million EUR entweder mit 75 Prozent (nicht hypothekarisch besichert) oder mit sogar nur 35 Prozent (hypothekarisch besichert) risikogewichtet werden, während sie zuvor mit 100 Prozent bzw. 50 Prozent zu gewichten waren. Dieser Verringerungseffekt für die Eigenmittelerfordernisse war für die von Großbanken verwendeten internen Modelle nicht zu verzeichnen.<sup>118</sup>

Seit ihrem Tief im dritten Quartal 2008 sind sowohl die aggregierte Kernkapital- als auch die aggregierte Eigenmittelquote der Österreichischen Banken stetig angestiegen und betrugen Ende 2010 zehn Prozent und 13,2 Prozent. Dieser Anstieg ist laut Finanzmarktstabilitätsbericht auf zwei Effekte zurückzuführen. Einerseits haben die Banken ihr Kernkapital durch Aufstockungen, wie durch das staatliche Bankenhilfspaket in der Höhe von 6 Milliarden EUR sowie internen Kapitalaufbau (private Platzierungen, Zuschüsse von Konzernmüttern, nicht ausgeschütteten Gewinnen und sonstigen Maßnahmen) in der Höhe von 8,8 Milliarden EUR erhöht. Zugleich wurden auch die risikogewichteten Aktiva bis zum Ende 2009 zurückgefahren. Diese Reduktion wurde einerseits durch eine geringere Neukreditvergabe und andererseits durch eine Abnahme der außerbilanziellen Tätigkeiten getragen.<sup>119</sup>

#### **4.2.3. Kritik an Basel II**

Beschränkt man seine Soliditätsanalysen des Bankensektors lediglich auf die Eigenmittel- bzw. Kernkapitalquoten, gäbe es aufgrund des eindeutigen Übertreffens dieser Quoten keinen Grund für eine Besorgnis. Denn die Tatsache, dass alle Österreichischen Banken die regulatorischen Vorgaben problemlos erfüllen und dies, bis auf einige wenige Ausnahmefälle, lässt den Leser des folgenden Zitates zwei Jahre nach Ausbruch der Finanzkrise aufhorchen.

*„In den vergangenen sieben, acht Jahren sei das Banken-Kapital absolut deutlich abgesunken, sagten Ettl und Pribil – was vor allem an der "Basel"-Berechnungsmethode gelegen sei. „Im System gibt es zu wenig Kapital. Sonst hätten die Staaten nicht so viel zuschießen müssen.“<sup>120</sup>*

(Helmut Ettl und Kurt Pribil sind die Vorstände der Österreichischen Finanzmarktaufsichtsbehörde)

---

<sup>118</sup> Vgl. Österreichische Nationalbank (2008), S. 68.

<sup>119</sup> Vgl. Österreichische Nationalbank (2008), S. 52.

<sup>120</sup> Vgl. DerStandard.at (2010a), [Online]

Wenn man bedenkt, dass eigentlich Basel II zur Finanzmarktstabilität hätte beitragen sollen und eine Krise somit eigentlich verhindert hätte werden sollen, stellt sich natürlich die logische Frage wieso Basel II diese Finanzkrise eben nicht abwenden konnte und womöglich zur Verschärfung der prekären Lage beitrug. Hierzu ist es aus der Sicht des besseren Verständnisses sehr hilfreich einen Exkurs zur Entstehung und dem Verlauf der Finanzkrise 2007/2008 einzuschieben. Ohne diesen wäre der weitere logische Verlauf dieser Arbeit nicht mehr gegeben und damit auch die korrekte Interpretation für die Notwendigkeit der Überarbeitung des Basler Regelwerkes und der daraus resultierende Übergang von Basel II auf Basel III nicht mehr gegeben.

#### **4.2.4. Exkurs: Basel II und die Finanzkrise 2007/2008**

Als die globale Finanzkrise 2007 ihren Verlauf nahm war die Krise am US-Immobilien- und Hypothekenmarkt schon ein Jahr alt. Einmal von den Ursachen für die schweren Turbulenzen auf dem US-Häusermarkt abgesehen, wurden die Risiken für das Überschwappen auf die Finanzwelt von vielen Seiten, wie IMF und Bank for International Settlements (BIS), anfänglich eher für gering gehalten.<sup>121</sup> Im Juli und August kam dann eine überraschende Wende. Durch die Herabstufung von hypothekengesicherten Wertpapieren brach für diese Art von festverzinsten Instrumenten die Refinanzierung weg. Diese mittel- bis langfristigen Anlagen welche durch Zweckgesellschaften hauptsächlich durch kurzfristige Geldmarktinstrumente finanziert wurden, verloren damit rapide an Wert. Für geschätzte 1000 Milliarden US Dollar an hypothekenbesicherte Wertpapiere kam somit die Refinanzierung schlagartig abhanden, im Vergleich dazu werden die hypothekenbesicherten Papiere auf US-Immobilien auf 5000 bis 6000 Milliarden Dollar geschätzt. Da aber diese Zweckgesellschaften nicht der Eigenmittelunterlegungspflicht unterlagen, bekamen dann durch die fällig gewordenen Wertberichtigung bei diesen auch die Eigentümerbanken Schwierigkeiten. Einige dieser Zweckgesellschaften wurden unter anderem auch von zum Teil in öffentlicher Hand befindlichen deutschen Banken gegründet und gehalten. So war es diesen Eigentümerbanken manche Geschäfte außerhalb ihrer Bilanzen zu verlagern. Der Wertverfall für diese „Mortgage Backed Securities“ wurde vom IWF im Oktober 2008 auf 580 Milliarden US-Dollar geschätzt, wobei hiervon 500 Milliarden auf „Subprime“ und 80

---

<sup>121</sup> Vgl. International Monetary Fund (2007), sowie Bank for International Settlements (2007).

Milliarden auf „Prime“- Mortgages entfielen. Der Wert der damals von Zweckgesellschaften gehaltenen hypothekenbesicherten Wertpapiere wird auf rund 1000 Milliarden US-Dollar geschätzt. Die absoluten Zahlen mögen zwar erschreckend groß wirken, sind jedoch in Relation zum Weltfinanzsystem eigentlich eher als gering einzustufen.<sup>122</sup>

#### **4.2.5. Basel II und die Schwächen seiner Berechnungsmethoden**

Genau wie Zweckgesellschaften engagierten sich auch herkömmliche Banken am Markt für Mortgage-Papiere. So bestanden zum Beispiel 75 Prozent der Aktiva der Britischen Northern Rock Bank im Juni 2007 aus „Mortgage Produkten“. Durch die kulantere Berechnung der Eigenkapitalunterlegung nach dem IRB-Ansatz von Basel II für eine geringere Eigenkapitalunterlegung für Hypothekenbesicherte Forderungen betrug die jährliche Wachstumsrate der Aktiva bis kurz vor der Finanzkrise fast 25 Prozent. Die Vorteilhaftigkeit der Berechnungsmethode nach dem IRB-Ansatz wird deutlich, wenn man die risikogewichteten Aktiva (RWA) dieser Bank, welche eben diesen Ansatz für das Abschätzen des Kreditrisikos verwendet, betrachtet. Diese RWA betrugen im Juni 2007 nach Anwendung von Basel II nur 19 Milliarden GBP (Britische Pfund) und machte somit einen Anteil von nur 16,7 Prozent von der Bilanz (113 Milliarden GBP) aus, weil eben durch hypothekengesicherte Forderungen auch Mortgage-Papiere ein geringeres Risikogewicht zugeteilt bekamen. Zum Vergleich dazu betrugen die risikogewichteten Aktiva unter Basel I noch 34 Milliarden GBP und machten damals noch rund 30 Prozent der Gesamtkтива aus. Obwohl nur 2,2 Milliarden GBP vorhanden, machte dies eine Eigenkapitalquote von „gesunden“ 11,3 Prozent aus. Vergleicht man diese Eigenkapitalsumme mit der gesamten Bilanz kam man dann nur mehr auf zwei Prozent. So war es nicht verwunderlich, dass die Northern Rock Bank nach dem Ausbruch der Finanzkrise das erste Opfer eines Bankruns seit 1866 in Großbritannien wurde.<sup>123</sup>

Auch Hans Werner Sinn kritisiert die Berechnungsmethoden nach Basel II und weist darauf hin, dass sich zwar eine Eigenkapital- bzw. Kernkapitalquote (Relation von Eigenkapital bzw. Kernkapital zu RWA) von acht Prozent bzw. vier Prozent schön anhört aber dennoch nicht

---

<sup>122</sup> Vgl. Buch (2009), S. 3f.

<sup>123</sup> Vgl. Blundell-Wignall/Atkinson/Lee (2008), S. 9.

besser für die Solidität eines Institutes ist. So können Banken mit über acht Prozent und somit einer doppelt so hohen Kernkapitalquote wie erforderlich eine bilanzielle Eigenkapitalquote (ist die Relation von Eigenkapital zu den gesamten Aktiva und bildet auch die Kennzahl für das im nächsten Kapitel „Basel III erklärte „Leverage Ratio“) von weniger als Prozent aufweisen. So hatte zum Beispiel die Deutsche Bank im Jahr 2007 eine Kernkapitalquote von 8,6 Prozent und eine bilanzielle Eigenkapitalquote von 1,9 Prozent. Im dritten Quartal 2008 ging der Spalt zwischen Kernkapitalquote und bilanzieller Eigenkapitalquote dann sogar noch weiter auf und betrug dann 10,3 Prozent bzw. nur 1,8 Prozent. Für das gesamte deutsche Bankensystem lag der Durchschnittswert für 2007 für die bilanzielle Eigenmittelquote bei nur vier Prozent. Im Vergleich dazu schrieb das Deutsche Kreditwesengesetz (KWG) vor Basel I, also vor 1988, noch eine bilanzielle Eigenkapitalquote von mindestens vier Prozent vor. So lag dieser Wert für die Deutsche Bank zwischen 1985 und 1987 im Mittel bei 5,5 Prozent also weitaus über dem erforderlichen und durchschnittlichen Wert für alle deutschen Banken lag damals sogar zwischen fünf Prozent und sechs Prozent.<sup>124</sup>

In Tabelle 6 sind die Quoten einiger international aktiven Banken von 2007 aufgelistet und zeigen die geringen bilanziellen Eigenkapitalquoten mancher dieser Institute. Bedingt durch die gesetzlich vorgeschriebene höhere bilanzielle Eigenkapitalquote der USA haben die Banken in diesem Land auch auffällig höhere bilanzielle Eigenkapitalquoten als zum Beispiel deutsche oder österreichische Banken.

---

<sup>124</sup> Vgl. Sinn (2009), S. 159.

|                        | Bilanzielle Eigenkapitalquote<br>(%) | Kernkapitalquote (%) |
|------------------------|--------------------------------------|----------------------|
| Deutsche Bank          | 1,9                                  | 8,6                  |
| Commerzbank            | 2,6                                  | 7,0                  |
| Hypo Vereinsbank       | 5,7                                  | 17,9                 |
| Hypo Real Estate       | 1,5                                  | 7,0                  |
| Bank Austria           | 6,3                                  | 8,2                  |
| Erste Group            | 5,7                                  | 7,0                  |
| Raiffeisen Zentralbank | 6,1                                  | 8,8                  |
| Volksbanken AG         | 3,7                                  | 7,0                  |
| Uni Credit Group       | 5,6                                  | 6,6                  |
| UBS                    | 1,9                                  | 8,8                  |
| Bank of America        | 8,6                                  | 6,9                  |
| Citigroup              | 5,5                                  | 7,1                  |
| U.S. Bancorp           | 8,9                                  | 8,3                  |
| Wells Fargo            | 8,3                                  | 7,6                  |
| PNC Financial Services | 10,7                                 | 6,8                  |

**Tabelle 6: Vergleich zwischen bilanzieller Eigenkapitalquote und Kernkapitalquote gemäß Basel II für 2007**

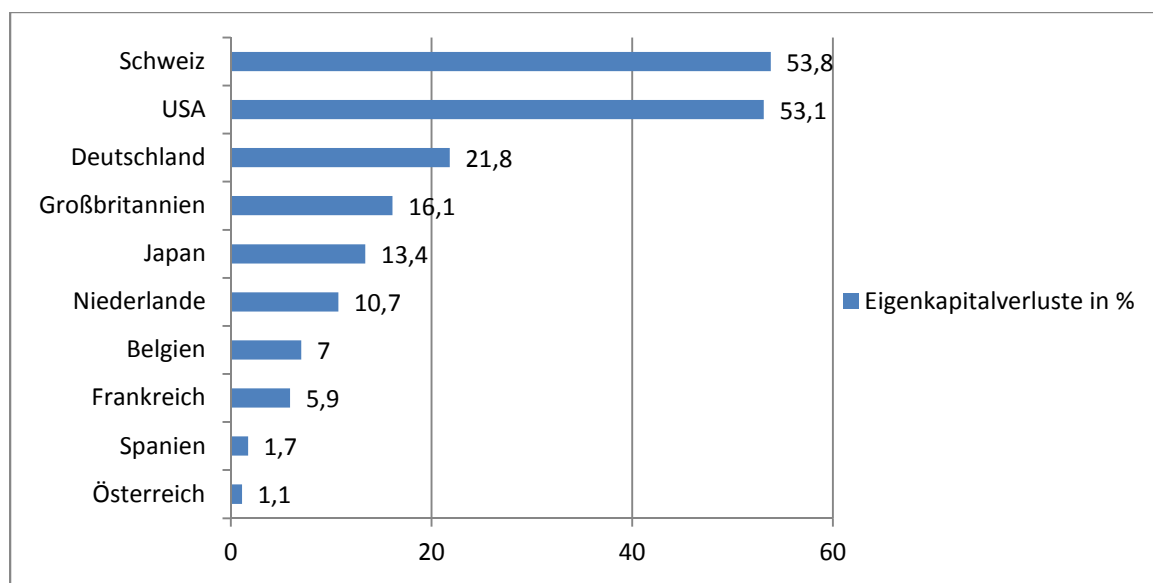
Quelle: Sinn (2009) S. 160, sowie eigene Berechnungen mithilfe von Zahlen aus den Geschäftsberichten<sup>125</sup>

Sinn kritisiert hier vor allem die „Rechentricks der Banken“, weil die Kunden durch die Benutzung des Wortes „Risikogewichtung“ in die Irre geleitet werden. Denn die aufsichtsrechtlichen Eigen- bzw. Kernkapitalquoten werden nicht in Relation zur Gesamtbilanz der Banken, sondern zu der Summe der risikogewichteten Aktiva in Relation gestellt. Da aber kaum Risikogewichte von über 1 und Forderungen an Länder wie Island und Ungarn sogar mit 0 Risiko in die Gewichtung einfließen, war es eben nicht verwunderlich, dass die tatsächliche Summe der risikogewichteten Aktiva eben nur einen Bruchteil der tatsächlichen Aktiva ausmacht. Daraus resultiert unter anderem auch der Umstand, dass die Kernkapitalquote im Vergleich zur bilanziellen Eigenkapitalquote sehr aufgebläht wurde.<sup>126</sup>

<sup>125</sup> Die Daten für Bank Austria, Erste Group, Raiffeisen Bank Konzern, Credit Suisse wurden mithilfe der Daten aus den Geschäftsberichten 2007 selber berechnet (in der Bilanz ausgewiesenes Eigenkapital/Bilanzsumme = Bilanzielle Eigenkapitalquote, Tier 1-Kapital/Risikogewichtete Aktiva = Kernkapitalquote).

<sup>126</sup> Vgl. Sinn (2009), S. 161.

In der folgenden Tabelle werden die Abschreibungsverluste (Abschreibungen der Finanzinstitute auf CDO-Papiere, ABS-Papiere und ähnliche Finanzinstrumente sowie Ausfälle bei Krediten an Unternehmen oder an Banken, Bankschuldverschreibungen und Aktienportfolios) von Juli 2007 bis Februar 2009 der weltweiten Banken in Prozent des Eigenkapitals von 2007 dargestellt. Hierbei handelt es sich um die Bruttoverluste der Banken ohne Berücksichtigung der bisher erfolgten privater wie staatlicher Kapitalzuschüsse. Ohne diese Kapitalaufstockung wären viele Banken heute Pleite. Wie man sehen kann, führt die Schweiz die Liste an. In diesem Land machten die Abschreibungsverluste 53,8 Prozent des gesamten Schweizer Bankeneigenkapitals aus. So hatte zum Beispiel alleine die Schweizer UBS Bank von Juli 2007 bis Februar 2009 einen Verlust von 39,6 Milliarden EUR verbucht. Dieser Wert machte 66,3 Prozent der gesamten Abschreibungsverluste des gesamten Schweizer Bankensektors aus. Dieses Institut konnte nur durch eine Kapitalaufstockung von 34,6 Milliarden Franken durch private Investoren sowie durch den Schweizer Staat am Leben erhalten werden.<sup>127</sup>



**Abbildung 13: Prozentuale Eigenkapitalverluste der Bankensysteme**

Quelle: Bloomberg, entnommen aus Sinn (2009) S. 198.

#### 4.2.6. Credit Default Swaps

Des Weiteren sind laut Sinn auch Credit Default Swaps (CDS) dafür verantwortlich dass die Risikogewichte der Bankenforderungen stetig gesunken sind. Banken war es möglich durch

<sup>127</sup> Vgl. Sinn (2009), S. 194 ff.

den Kauf von CDS einen Kredit gegen den Ausfall des Gläubigers absichern zu können. So konnte die Bank welche den Kredit eigentlich vergeben hatte, das für das zu unterlegende Eigenkapital relevante Risikogewicht des Gläubigers durch das Risikogewicht der bürgenden Bank oder Versicherungsgesellschaft, welche die CDS-Scheine ausgegeben hatte, ersetzen. Die bürgende Bank musste dann, je nach Bonität des Schuldners, die Risikopositionen in ihre eigene Bilanz aufnehmen und diese auch dementsprechend mit Eigenkapital unterlegen, vorausgesetzt ihr Sitz war in einem Basel II-Land.<sup>128</sup>

So war es dem weltgrößten Kreditversicherer American International Group (AIG) möglich durch eine Lücke im US-Regulierungssystem faktisch grenzenlose Absicherungsverkäufe zu tätigen ohne Eigenkapitalunterlegung zu betreiben. Trotz enormer CDS-Positionen in seinen Büchern wurde dieses Versicherungsunternehmen von den Rating-Agenturen dennoch mit AAA-Ratings bewertet. Dies hatte zur Folge, dass die Banken, welche den Standardansatz für das Kreditrisiko anwandten, ihre Kreditgeschäfte, welche durch AIG mittels CDS abgesichert wurden, eben auch mit dessen guten Rating bewerten und dementsprechend nur mit 20 Prozent Risikogewicht bemessen mussten. Alleine an die Deutsche Bank überwies AIG im Jahr 2008 zwölf Milliarden US Dollar, verursacht durch säumige Gläubiger, die bei ihr gegen den Konkursfall aber abgesichert waren. So entstand im besagten Jahr ein Verlust in der Höhe von 100 Milliarden US Dollar für AIG. Dieses Unternehmen konnte nur durch eine Verstaatlichung am Leben erhalten werden. Solange die amerikanische Zivilgesellschaft bereit ist Gelder zuzuschießen, solange werden auch die Banken von diesen CDS profitieren.<sup>129</sup>

#### **4.2.7. Fallbeispiel: Kommunalkredit AG**

Einen ähnlichen Fall von Notverstaatlichung mussten auch die Österreicher im Jahr 2008 in Kauf nehmen, mit dem Unterschied, dass nicht eine Versicherung diese CDS-Papiere verkauft hatte, sondern eine Bank, welche eigentlich ursprünglich gegründet wurde um Kommunen mit günstigen Krediten zu bedienen. Im November 2008 musste die Kommunalkredit AG, welche damals übrigens eine Tochter der mittlerweile teilverstaatlichten Volksbanken AG war, durch die Österreichische Bundesregierung vor dem Untergang bewahrt werden. Im Zeitraum vom

---

<sup>128</sup> Vgl. Sinn (2009), S. 161.

<sup>129</sup> Vgl. Sinn (2009), S. 162.

31. Dezember 2003 und 31. Dezember 2008 kam es bei der besagten Bank zu einer sehr starken Ausweitung der CDS-Geschäfte. So besaß das Institut zu Spitzenzeiten CDS im Wert von bis zu 13,5 Milliarden EUR. Bei einer Bilanzsumme von 33 Milliarden EUR machte das CDS-Geschäft somit mehr als ein Drittel der Bilanz aus. Ein Vergleich: Die mit 210 Milliarden EUR an Bilanz weitaus größere Erste Bank hatte 2008 lediglich fünf Milliarden EUR an CDS-Papieren verkauft.<sup>130</sup> Noch heute hat die Kommunalkredit Kreditausfallsversicherung in der Höhe von neun Milliarden EUR in ihren Büchern. Bei einem Interview vom 26. März 2012 mit der Tageszeitung Standard gibt der damalige Chef Reinhard Platzer an, dass man damals vor allem OECD-Staaten finanziert oder Kredite an diese gegen den Ausfall versichert habe. Forderungen an diese Länder mussten nicht mit Eigenkapital unterlegt werden, denn hier galt ein Nullrisiko. Diese Länder hatten damals ein sehr gutes Rating. So wurde auch Griechenland mit einem AA3 Rating bewertet an welches der Aufsichtsrat 2008 ein Obligo von 1,7 Milliarden EUR genehmigt hatte und von denen auch 1,34 Milliarden EUR in Form von Krediten, Wertpapieren und CDS ausgenützt worden sind.<sup>131</sup>

#### **4.2.8. Unterkapitalisierung von Investmentbanken**

Ähnlich gute und damit realitätsverzerrende Bewertungen erhielten damals unter anderem auch US-Investmentbanken kurz vor der Krise. So wird die Lehman Brothers Pleite im September 2008 zwar nicht als Auslöser der Finanzkrise betrachtet aber dieses Ereignis verschärfte die Krise und war dafür verantwortlich dass der gesamte Bankenmarkt kurzfristig funktionsuntüchtig wurde. Die seit 1975 für Investmentbanken gültige Regelung, ein Zwölftel (kam einer Eigenkapitalquote von 8,3 Prozent gleich) ihrer Aktiva in Form von Eigenkapital zu halten, wurde aufgrund von intensiver Lobbyarbeit der fünf führenden US-Investmentbanken am 28. April 2004, noch bevor überhaupt Basel II eingeführt wurde, gekippt. Die Begründung der Lobbyisten war der Vorwand gegenüber Europäischen Wettbewerbern einen Nachteil erleiden zu müssen, da diese mit weitaus weniger Eigenkapital agieren konnten. Die Folge dieser Politikmaßnahme war dann ein exzessiver Geschäftsausbau

---

<sup>130</sup> Vgl. Format.at (2012), [Online].

<sup>131</sup> Vgl. DerStandard.at (2012c), [Online].

der amerikanischen Investmentbanken und eine Reduzierung ihrer Eigenkapitalquoten wie man in nachfolgender Tabelle erkennen kann.<sup>132</sup>

|                     | Eigenkapitalquote<br>von 2006 (%) | Eigenkapitalrendite<br>(brutto in %) | Ratings von 2007 |         |
|---------------------|-----------------------------------|--------------------------------------|------------------|---------|
|                     |                                   |                                      | S & P            | Moody's |
| Bear Stearns (*)    | 3,5                               | 25,9                                 | A                | A2      |
| Goldman Sachs       | 4,3                               | 40,7                                 | AA-              | AA3     |
| Lehman Brothers (*) | 3,8                               | 30,8                                 | A+               | A1      |
| Merrill Lynch (*)   | 3,2                               | 25,1                                 | AA+              | A1      |

**Tabelle 7: Zahlen von US-Investmenbanken kurz vor der Krise (\* verkaufte oder insolvente Investmentbank)**

Quelle: Sinn (2009), S. 89 und S. 157.

Durch die enorme Hebelwirkung war es den Investmentbanken möglich ihr Geschäft durch Aufnahme von Fremdkapital auf das 22 bis 33 Fache ihres Eigenkapitals auszudehnen. So hatten diese Banken zwar hohe Eigenkapitalrenditen vorzuweisen, wodurch sie ihr Eigenkapital innerhalb von weniger als drei bis 4 Jahren ohne Gewinnausschüttungen an deren Aktionäre sehr schnell hätten verdoppeln können. Jedoch waren deren Eigenkapitalquoten so schwach, dass diese Banken, dann bei der folgenden Finanzkrise trotz der guten Bewertungen durch die renommierten Ratingagenturen entweder Pleite gingen oder vom Staat aufgefangen oder zwangsverkauft werden mussten.<sup>133</sup>

#### 4.2.9. Fair Value/ Mark to Market- Prinzip

Hans Werner Sinn weist in seinem Buch „Kasinokapitalismus“ des Weiteren daraufhin, dass Banken aufgrund des *Fair Value* oder auch *Mark to Market-Prinzips* Ausschüttungen vornehmen mussten, obwohl eigentlich „der Rubel nicht wirklich gerollt war“. Da nach dem Fair Value-Prinzip die Aktiva der Banken nach dem aktuellen Marktpreis bilanziert werden mussten, wurde dementsprechend auch nichts veräußert. So wurden in vielen Fällen die Gewinnausschüttungen anhand von Krediten finanziert um das Bestreben der Aktionäre das Erreichte zu sichern und so vor den Risiken des Bankgeschäftes in Sicherheit zu bringen. Als

<sup>132</sup> Vgl. Sinn (2009), S. 151.

<sup>133</sup> Vgl. Sinn (2009), S. 88 f.

sich dann die Wertpapierpreise wieder normalisierten, waren die Banken mit zu geringen Eigenkapitalquoten konfrontiert und wie man während der Krise sah, stand diesen auch kein Eigenkapitalpuffer mehr zur Verfügung um die Verluste abfedern zu können.<sup>134</sup>

Genau an diesem Punkt setzt auch Buch ihre Kritik an der Verschärfung der Krise durch Basel II an. Sie sagt, dass die Bankenregulierung eine erhebliche Mitverantwortung an der Finanzkrise trägt. Denn der durch die Finanzkrise ausgelöste Preisverfall auf jegliche Wertpapiere, führte unmittelbar durch das „*Fair Value Accounting*“ dazu, dass diese Banken die Verluste unmittelbar in die Bilanzen aufnehmen mussten. Somit geriet aber das Eigenkapital unter Druck. Da aber, wie auch von Sinn angemerkt, viele Banken keine frei verfügbaren Eigenmittelreserven hielten, musste diese um nicht mit der Eigenkapitalregulierung in Konflikt zu geraten weitere Vermögenswerte abstoßen. Dieser Umstand wird von Buch als „Deleveraging“ bezeichnet. Buch kritisiert in ihrem Brief an den Wirtschaftsminister, dass das Basler Abkommen zu wenig flexibel ist und eine Erfüllung der Eigenkapitalanforderungen zu jedem Zeitpunkt vorgesehen wird. Diese Praxis führt aber dazu, dass eine Rekapitalisierung während einer Krise die Lage nur noch weiter verschärft und nicht entspannt. Denn da zu Krisenzeiten eine Kapitalaufstockung praktisch nicht möglich ist, blieben den Kreditinstituten nur noch die alternative der verstärkten Veräußerung von Vermögenswerten und implizit dadurch eine Krisenverschärfung. Erst im Oktober 2008, nach der USA, sah die Europäische Union von der Fair Value Methode für Anlagen für die es keine aktiven Märkte mehr gibt ab und erlaubte Banken diese Wertpapiere aus dem Handelsbuch in das Bankenbuch zu überführen, wo sie nach dem erwarteten Gegenwartswert der Erträge bewertet werden können.<sup>135</sup>

#### 4.2.10. Prozyklizität

Auf den erschwerten Umstand der Kapitalbeschaffung während einer Abschwungphase und prozyklischen Effekten von Basel II wiesen die Autoren Kashyap und Stein schon 2004 hin. Sie waren der Meinung, dass durch die vermehrten Kreditausfälle während Zeiten des wirtschaftlichen Abschwunges es zu einem höherem Eigenkapitalbedarf kommen könnte. Da aber in wirtschaftlich schweren Zeiten Kapital nur gering oder sehr kostenintensiv zu beschaffen ist, kamen Kashyap und Stein schon damals zu dem Schluss, dass Banken welche

---

<sup>134</sup> Vgl. Sinn (2009), S. 89 ff.

<sup>135</sup> Vgl. Buch (2009), S. 5 ff.

keine Eigenkapitalreserven aufwiesen ihre Kreditaktivitäten einschränken würden und auf diese Weise eine Verschlechterung der schon ohnehin geschwächten konjunkturellen Lage bewirken würden.<sup>136</sup> Dieses Phänomen wird als „Prozyklizität“ bezeichnet. Die direkten prozyklischen Folgen von Basel II auf die Realwirtschaft werden in dieser Arbeit aber nicht behandelt. An dieser Stelle werden Interessierte auf die zahlreichen wissenschaftlichen Arbeiten, welche die prozyklischen Effekte von Basel II bestätigen, verwiesen. Im Kapitel „Basel III“ werden mitunter auch die Vorschläge des Basler Ausschusses zur Vermeidung der prozyklischen Wirkung durch antizyklische Kapitalpuffer näher beschrieben. Das Ziel dieser Maßnahme ist dem Phänomen „Prozyklizität“ durch den Aufbau zusätzlicher Kapitalpolster in wirtschaftlich guten Zeiten und den Abbau dieser in schlechten Zeiten entgegenzuwirken.<sup>137</sup> Weitere Einzelheiten zu diesem Thema werden im Kapitel „Basel III“ erläutert.

#### **4.2.11. Das Geschäft der Schattenbanken**

Bei einer Konferenz über die Zukunft der Finanzregulierung im März 2008 wurde Anil Kashyap, Professor an der Universität Chicago für Ökonomie und Finanzwirtschaft, zu der Zukunft von Finanzregulierung befragt und erläuterte folgendes.

Seiner Meinung nach ist Basel II geprägt von einer Kreditzyklusasymmetrie. In guten Zeiten, wo Banken keine Schwierigkeiten haben Eigenkapitalanforderungen zu erfüllen, sind diese bestrebt überflüssige Kapitalpuffer abzubauen. Sobald aber eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage eintritt, versuchen diese über „deleveraging“ Kapital aufzubauen und tragen somit durch ihr Verhalten verstärkend zur Krise bei. Kashyap forderte schon damals eine Überarbeitung von Basel II, hin zu einem Regime, welches Banken dazu anhält in guten Zeiten Kapital anzuhäufen und in Abschwungphasen dieses wieder dem Markt zuzuführen.<sup>138</sup>

Kashyap warnt auch vor einer exzessiven Ausweitung der Regulierungsaktivitäten auf „Schattenbanken“, respektive auf Hedge Fonds. Seiner Meinung nach wurde die Krise nicht von diesen Unternehmungen ausgelöst, wenn sie auch zur Krise negativ beigetragen haben. Dieser Umstand kann laut Kashyap leicht durch bessere

---

<sup>136</sup> Vgl. Kashyap/Stein (2004), S. 18 ff.

<sup>137</sup> Vgl. Basel Committee for Banking Supervision (2011), S. 5 f.

<sup>138</sup> Vgl. Banque De France (2009), S. 97f.

Veröffentlichungsbestimmungspflichten der Schattenbanken an die nationalen Aufsichtsbehörden vermieden werden.<sup>139</sup> Zu den Schattenbanken werden unter anderen Hedge Fonds, Beteiligungsgesellschaften (Private Equity), Tochtergesellschaften von Banken, welche nicht in ihren Bilanzen angeführt werden müssen, Investmentfonds, börsengehandelte Indexfonds (ETF), Wertpapierfirmen sowie Versicherer, welche auch Kredite vergeben, gezählt. Von 2002 bis 2010 hat sich das von diesen Unternehmungen umgesetzte Volumen auf mehr als 46 Billionen Euro verdoppelt und macht damit laut Grünbuch der EU mittlerweile 25 bis 30 Prozent der weltweiten Finanzgeschäfte aus. In den USA ist der Anteil dieser sogar mit 40 Prozent noch deutlich höher.<sup>140</sup> Trotz des beträchtlichen Anteiles den solche Unternehmen mittlerweile abwickeln, waren diese den Regulierungsbestimmungen von Basel II nicht untergeworfen. Die EU-Kommission plant bis Anfang Juni 2012 zu prüfen, wie Banken bei der Auslagerung von Geschäften in Schattenbanken Grenzen gesetzt werden können. Danach sollen laut EU-Binnenmarktkommissar Michel Barnier so bald wie möglich Rechtsvorschriften ausgearbeitet und präsentiert werden damit verschärfte Regulierungsvorschriften für die Banken nicht dazu führen, dass bestimmte Geschäfte in den nicht reglementierten Sektor ausgelagert werden.<sup>141</sup>

Diese aufgezählten aufsichtsrechtlichen Defizite wurden vom Basler Ausschuss im Vorfeld für die neue Rahmenvereinbarung von „Basel III“ analysiert und anhand von Konsultationspapieren näher erörtert. Basel III ist weniger als Antwort auf die Krisenauslöser gedacht, sondern vielmehr durch die unter anderem stufenweise Einführung von antizyklischen Kapitalpuffern, einer Leverage Ratio und strengeren qualitativen sowie quantitativen Eigenkapital- und Liquiditätsregeln für Kreditinstitute die während der Finanzkrise 2007/2008 festgestellten Aufsichtslücken schließen und ab 1. 1.2013 in Kraft treten.<sup>142</sup>

Im nächsten und letzten Abschnitt soll nun Basel III vorgestellt und auf die Unterschiede zum Vorgängerpapier tiefer eingegangen werden. Am Ende dieser Arbeit werden noch die Zahlen aus dem kürzlich präsentierten EBA-Bericht über den zusätzlichen Kapitalbedarf der Österreichischen Banken unter Basel III vorgestellt.

---

<sup>139</sup> Vgl. Banque De France (2009), S. 97f.

<sup>140</sup> Vgl. Tagesspiegel.de (2012), [Online].

<sup>141</sup> Vgl. WienerZeitung.at (2012b), [Online].

<sup>142</sup> Vgl. Schütz (2011), S. 134.

### 4.3. Basel III

Als in Pittsburgh im September 2009 die G20-Staaten zusammentrafen, waren sie sich der Ursachen der Finanzkrise, nämlich der Regulierungsdefizite, Informationsasymmetrien und fehlgeleiteten Anreizstrukturen bewusst. Neben der Entscheidung ein starkes, nachhaltiges Wirtschaftswachstum zu erzielen, sahen die Gipfelvorschläge für Finanzmarktfragen folgendermaßen aus. Es sollte eine Stärkung der Qualität, der Quantität und Transparenz der Eigenmittel, Maßnahmen zur Abfederung prozyklischer Auswirkungen, Entwicklung weltweit harmonisierter Liquiditätsstandards, sowie die Förderung von Transparenz an Märkten für Derivate erzielt werden. Um Schneeballeffekte zu vermeiden sollten für systemrelevante Banken zudem höhere Standards eingeführt und einheitliche qualitativ hochwertige Rechnungslegungsstandards entwickelt werden.<sup>143</sup>

Seit Pittsburgh im September 2009 wurden diese Beschlüsse intensiv auf breiter Basis diskutiert und sowohl der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht als auch die Europäischen Kommission erarbeiteten Vorschläge in Form von Konsultationsdokumenten. Im Dezember 2010 wurde dann die Endversion unter dem vollständigen Namen „Basel III: Ein globaler Regulierungsrahmen für widerstandsfähigere Banken und Bankensysteme“ präsentiert.<sup>144</sup> Im Juni 2011 erschien dann noch eine revidierte Fassung dieses Regelwerks, welches aber nur unwesentliche Änderungen an der sechs Monate zuvor erschienenen Endfassung enthielt.

Dieses neue Rahmenwerk versucht durch strengere globale Regeln für Eigenkapital und Liquidität die Widerstandsfähigkeit des weltweiten Bankensektors zu stärken und so dieses auch gegenüber Schocks, verursacht aus Stresssituationen in der Finanzbranche und der Wirtschaft, resistenter zu machen. Das Ziel dieser Reformen ist die Regulierung sowohl auf Einzelbankenebene (mikroprudenziell) als auch im gesamten Bankensektor als Aggregat (makroprudenziell) stärker zu etablieren. Mikroprudenzielle und makroprudenzielle Aufsicht stehen zudem in wechselseitiger Beziehung zu einander und bewirken auf diese Weise, durch die erhöhte Widerstandskraft einzelner Banken, eine Verringerung des Risikos systemweiter Schocks. Dieses neue Regelwerk beschreibt sowohl die neuen Vorschriften sowie deren zeitliche Vorgaben zur Umsetzung dieser regulatorischen Ziele.<sup>145</sup>

---

<sup>143</sup> Vgl. Schütz (2011), S. 133

<sup>144</sup> Vgl. Schütz (2011), S. 134

<sup>145</sup> Vgl. Basel Committee for Banking Supervision (2011), S. 1 f.

### 4.3.1. Der Aufbau

Wie schon bei Basel II sind die Texte des Baseler Ausschusses zu Basel III für Österreich nicht rechtsverbindlich. Allerdings sollen sie, wie schon zuvor schließlich in das Europäische Bankenaufsichtsrecht normativ gegossen werden. Die Europäische Kommission veröffentlichte hierzu im Juli 2011 einen legislativen Vorschlag welcher CRD und CAD dann ab 1.1.2013 durch eine Richtlinie ("CRD IV") sowie eine Verordnung ("CRR") ersetzen soll.<sup>146</sup>

In der Einleitung des neuen Reformpapiers werden noch einmal die Lehren aus der vergangenen Finanzkrise gezogen. Hierbei legt man großen Wert darauf in der nahen Vergangenheit begangenen Fehlern nicht zu wiederholen. So werden gleich auf Seite 1 des Basler Regelwerkes die Gründe für die Fehlentwicklungen der Wirtschafts- und, überdies für deren Fortbestand, unverzichtbarer Finanzwelt beschrieben. So werden hier erneut die in dieser Arbeit zum Großteil beschriebenen Merkmale erneut aufgelistet. Dieses Reformpapier baut daher auf den drei Säulen der Rahmenvereinbarung von Basel II auf und dient daher in erster Linie dazu in der Vergangenheit aufgetretene Missstände künftig tunlichst zu vermeiden. Es zielt darauf ab durch reformerische Verbesserungen gewisser Punkte vom vorangegangenen Regelwerk, im Folgenden beschrieben, einen besseren globalen Regulierungsrahmen in der Bankenwelt und zugleich aber auch eine höhere Widerstandskraft auf Einzelbankebene zu schaffen.<sup>147</sup>

Basel III betrifft folgende Bereiche des Bankenaufsichtsrechts:

- Definition und Begrenzung der anrechenbaren Eigenmittel
- Änderungen im Bereich der Mindesteigenmittelanforderungen
- Einführung einer Leverage Ratio
- Maßnahmen zur Reduktion der Prozyklizität
- Einführung von Liquiditätskennzahlen
- Sonderregime für systemrelevante Kreditinstitute.<sup>148</sup>

---

<sup>146</sup> Vgl. Finantmarktaufsicht (2012), [Online]

<sup>147</sup> Vgl. Basel Committee for Banking Supervision (2011), S. 1 f.

<sup>148</sup> Vgl. Finantmarktaufsicht (2012), [Online]

Im den folgenden Unterkapitalen wird auf die einzelnen Bereiche kurz eingegangen. Das Hauptaugenmerk dieses Abschnittes wird sein, die wesentlichen Unterschiede und Neuerungen vom Basler Regelwerk aufzuzeigen. Dieses Kapitel stellt somit auch zugleich den Schluss dieser Diplomarbeit dar.

#### **4.3.2. Definition und Begrenzung der anrechenbaren Eigenmittel**

Die vergangene Finanzkrise machte vielen Menschen bewusst, dass zahlreiche Banken, wie auch in dieser Arbeit festgestellt wurde, in der damaligen prekären Situation unter Eigenkapitalmangel zu leiden hatten. Viele Kreditinstitute wiesen zudem Eigenkapital geringerer Haftungsqualität in ihren Bilanzen auf, welches unzulänglich zur Stressbewältigung war. Aus diesem Grund hat der Basler Ausschuss beschlossen die Definition des Eigenkapitals verschiedener Qualitäten global zu vereinheitlichen und darüber hinaus mehr Gewicht auf das harte Kernkapital zu legen. Diese Kapitalsorte ist die höchststehende Komponente des Eigenkapitals einer Bank.<sup>149</sup>

Die neue Auslegung der Bestandteile des Eigenkapitals nach Basel III wird folglich sein:

1. Kernkapital (Tier 1)
  - a. Hartes Kernkapital (CET 1 bzw. Common Equity Tier 1)
  - b. Zusätzliches Kernkapital (AT 1 bzw. Other Tier 1)
2. Ergänzungskapital (Tier 2)

Das Kernkapital bzw. „Going Concern Kapital“ wird aus zwei Formen gebildet und soll die Fortführung der Geschäftstätigkeiten einer Bank gewährleisten. Auf die Unterschiede dieser zwei Kernkapitalsorten wird im Anschluss explizit eingegangen. Das Ergänzungskapital bzw. „Gone Concern Kapital“ hingegen dient dazu im Insolvenzfall die Forderungen der Gläubiger zu decken und kommt somit dann zum Greifen wenn die Möglichkeit einer Fortführung des Geschäftsbetriebes, also die Solvenz, nicht mehr besteht.<sup>150</sup> Die für die Unterlegung der Marktrisiken im Jahre 1996 eingeführte Kapitalart „Dritrangmittel“ oder Tier 3 – Kapital

---

<sup>149</sup> Vgl. Basel Committee for Banking Supervision (2011), S. 13.

<sup>150</sup> Vgl. ebenda.

wird dann nach Basel III sowohl nicht mehr fortgeführt als auch nicht mehr als Eigenkapital akzeptiert.<sup>151</sup>

Das harte Kernkapital kann aus der Summe folgender Bestandteile bestehen:

- Stammaktien
- Aktienaufgeld (Aktienagio)
- Einbehaltene Gewinne
- Gewinn- und Kapitalrücklagen
- Sowie Stammaktien von konsolidierten Tochtergesellschaften, welche von Dritten in Form von Minderheitenanteilen gehalten werden.<sup>152</sup>

Einige wichtige Kriterien für die Anerkennung als Stammaktie sind:

- Letztrangiger Anspruch im Liquidationsfall
- Der Kapitalbetrag ist unkündbar und unterliegt keiner Fristigkeit
- Außerhalb von einem Liquidationsfall nicht zurückzubezahlen
- Ausschüttungen sind nicht zwingend, eine Nichtzahlung ist kein Ausfallereignis.<sup>153</sup>

Das zusätzliche Kernkapital, welches auch besser als hybrides Kapital bekannt ist, besteht aus Elementen, welche nicht den Kriterien des harten Kernkapitals gerecht sind. Diese zu dem zusätzlichen Kernkapital zählenden Instrumente können weiterhin Eigenschaften von Eigen- als auch von Fremdkapital haben, sind jedoch von einer höheren Qualität, da innovative Aspekte beim Kernkapital nicht mehr zugelassen werden. Zudem müssen Schuldverschreibungen bei bestimmten auslösenden Faktoren, in hartes Kernkapital umgewandelt werden können.<sup>154</sup>

Wie für das harte Kernkapital gibt es auch beim zusätzlichen Kernkapital Kriterien, welche erfüllt werden müssen um als solches Geltung finden zu können. Einige wichtige davon werden wie folgt aufgelistet:

---

<sup>151</sup> Vgl. Basel Committee for Banking Supervision (2011), S. 3.

<sup>152</sup> Vgl. Basel Committee for Banking Supervision (2011), S. 14.

<sup>153</sup> Vgl. Basel Committee for Banking Supervision (2011), S. 15f.

<sup>154</sup> Vgl. Schütz (2011), S. 136.

- Nachrangig gegenüber allen anderen Geldgebern (Einleger, nicht bevorrechtigten Gläubigern und nachrangigen Schuldinstrumenten)
- Volle Teilnahme am Verlust mit gesamtem eingesetzten Kapital
- Zeitlich unbefristet (mindestens 30 Jahre) und keine Anreize zur frühzeitigen Tilgung
- Kündbar nur durch den Emittenten nach frühestens fünf Jahren, sowie erst nach aufsichtlicher Genehmigung.<sup>155</sup>

Im Gegensatz zum Kernkapital kommt das Ergänzungskapital erst bei einer Insolvenz des Institutes zum Schlag und dient zur Begleichung der Liquidierungsansprüche. Dennoch sind auch hier Qualitätssteigerungen bezüglich der Laufzeit zu vermehren. Ergänzungskapital muss nun mehr eine Mindestlaufzeit von fünf Jahren haben und bezieht insofern auch das kurzfristige nachrangige Kapital, den Haftsummenzuschlag sowie die Neuberwertungsreserven gem. BWG hier nicht mehr mit ein.<sup>156</sup>

Neben der Erhöhung der Kernkapitalquote, welche im anschließenden Unterkapitel behandelt wird, müssen die zum Kernkapital anrechenbaren Mittel mit Basel III strengeren Kriterien entsprechen. Dies trägt wesentlich dazu bei, dass Verluste von Eigenkapitalklassen besserer Qualität absorbiert werden. So begrüßte der Generaldirektor der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich am 3. September 2010 auf der „3. Santander International Banking Conference“ diesen Schritt zur Steigerung der Eigenkapitalqualität.

*„Qualitativ besseres Eigenkapital heißt, dass mehr Verluste aufgefangen werden können. Dies wiederum bedeutet, dass die Banken stärker sein und Stressphasen besser überstehen werden.“<sup>157</sup>*

Unter den bis Ende des Jahres gültigen Richtlinien müssen die Banken mindestens die Hälfte ihres regulatorischen Eigenkapitals aus Eigenmitteln der Klasse 1 (Tier 1) halten.

Grundkapital muss wiederum die Hälfte dessen ausmachen. Zudem wird das Grundkapital oder hartes Kernkapital auch strenger definiert, was einer nochmaligen qualitativen Verbesserung gleichkommt. Mit der neuen Regelung erlischt nämlich auch die bisher gültige Methode der Abzüge aus diversen Positionen zu jeweils 50 Prozent von Kernkapital und

---

<sup>155</sup> Vgl. Basel Committee for Banking Supervision (2011), S. 17f.

<sup>156</sup> Vgl. Schütz (2011), S. 136.

<sup>157</sup> Vgl. Caruana (2010), S. 2.

Ergänzungskapital.<sup>158</sup> Die neuen Abzugsregeln besagen, dass Abzüge von bestimmten Verbriefungspositionen sowie Beteiligungen an Wirtschaftsunternehmen nur mehr vom „harten“ Kernkapital, also der höchsten Eigenkapitalart vorzunehmen sind.<sup>159</sup>

Vergleicht man die Mindestanforderungen für hartes Kernkapital (nach Basel III) oder Grundkapital (Eigenkapital der Klasse 1 nach Basel II) so kommt man zu dem Schluss, dass derselbe nominelle Betrag damals und heute unterschiedliche Prozentwerte zur Folge hat. So kommt es laut Caruana dazu, dass das harte Kernkapital welches unter Basel II noch 2 Prozent ausmacht ab 1. Jänner 2013 mit Basel III nur mehr 1 Prozent ausmachen würde, wenn hier keine qualitative oder quantitative Steigerung des harten Kernkapitals vollzogen wird. Das Eigenkapital der Klasse 1 oder das Kernkapital vorher 4 Prozent, bald nur mehr 2 Prozent ausmacht. Daher müssen Banken auch ohne Anhebung der Mindestquote ihr qualitativ höchstes Eigenkapital erhöhen um den Mindestanforderungen gerecht werden zu können.<sup>160</sup>

Zusätzlich zu diesem Aspekt kommt noch die Tatsache, dass privat platzierte Partizipationsscheine nach einem Beschluss der Europäischen Bankenaufsicht (EBA) nicht mehr zum harten Kernkapital gezählt werden können. Von den Banken aufgenommenes Staatliches Partizipationskapital jedoch wird neben Stammaktien sowie einbehaltenen Gewinnen weiterhin als hartes Kernkapital bei den Bankenaufsehern Akzeptanz finden.<sup>161</sup> Systemrelevante Banken in Österreich wie die Raiffeisen Zentral Bank und die Erste Bank mussten bis Ende Juni diesen Jahres ihre Kernkapitalquoten auf neun Prozent der Risikogewichteten Aktiva erhöhen. So hatte kürzlich die Raiffeisen Zentralbank ihr privates Partizipationskapital in der Höhe von 750 Millionen Euro in Stammaktien „umgewandelt“ um so den EBA-Kriterien gerecht werden zu können.<sup>162</sup>

---

<sup>158</sup> Vgl. Basel Committee for Banking Supervision (2004), S. 242 und S.279.

<sup>159</sup> Vgl. Basel Committee for Banking Supervision (2011), S. 30.

<sup>160</sup> Vgl. Caruana (2010), S. 2.

<sup>161</sup> Vgl. WienerZeitung.at (2012a), [Online]

<sup>162</sup> Vgl. Wirtschaftsblatt.at (2012), [Online]

### 4.3.3. Änderungen im Bereich der Mindesteigenmittelanforderungen

Der obere Abschnitt veranschaulichte die qualitativen Änderungen für die Mindestkapitalquoten, nun folgen die quantitativen Anpassungen. Gleich zu Beginn sei gesagt, dass die endgültige Einhaltung der neuen Kapitalanforderungen für die verschiedenen Kapitalsorten erst nach einer Übergangsfrist, welche bis 2019 laufen wird, einzuhalten sein wird. Die folgende Abbildung zeigt daher die stufenweise Erhöhung der verschiedenen Kapitalsorten. Im Anschluss an diese Tabelle werden die einzelnen Komponenten kurz näher beschrieben.

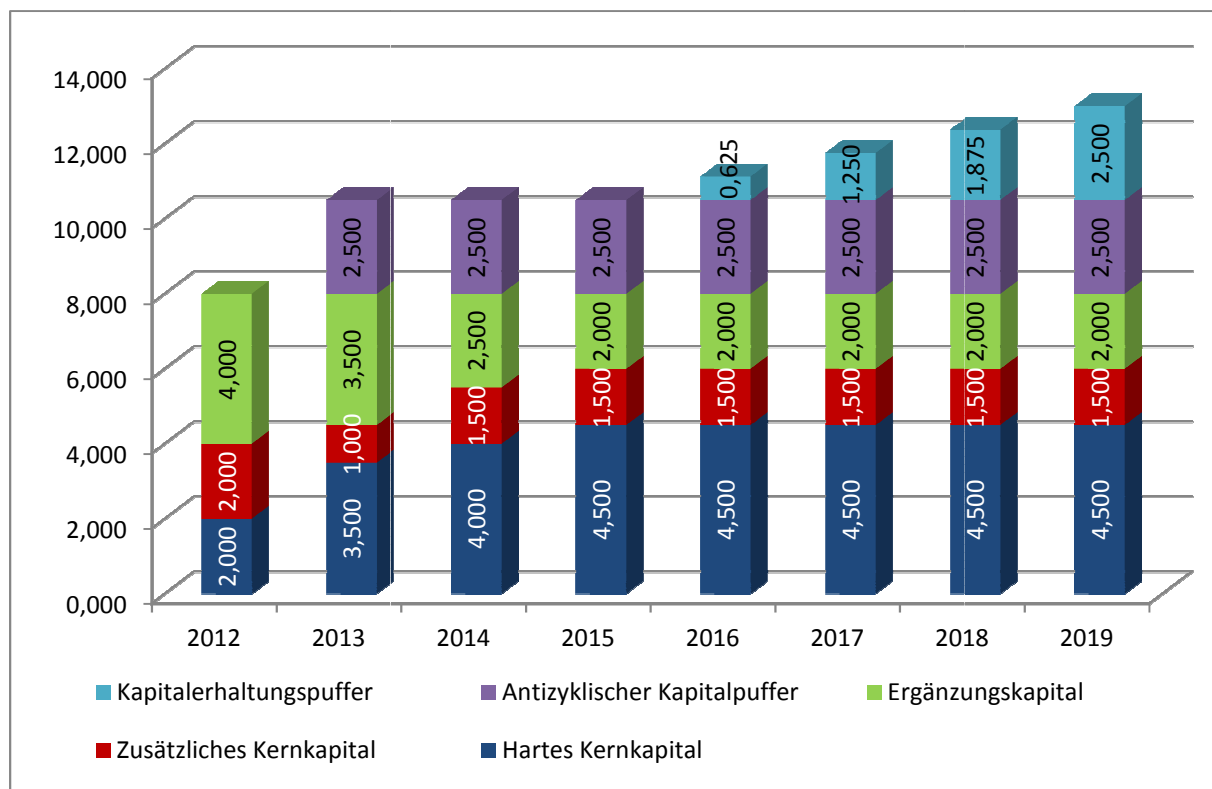


Abbildung 14: Entwicklung der Eigenkapitalbestandteile nach Basel III

Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an Eggers/ Heising/ Hortmann (2011), S. 31.

Wie auch in der oberen Abbildung klar ersichtlich ist, wird es Banken nicht mehr möglich sein, die Hälfte des Kernkapitals aus hybriden Elementen zu bilden. Ab 1. Jänner 2013 muss das harte Kernkapital von jetzt zwei Prozent stetig steigen und mit 2019 dann 4,5 Prozent ausmachen. Im Gegenzug wird das aus hybriden Elementen bestehende zusätzliche Kernkapital schrumpfen und nur noch mehr 1,5 Prozent ausmachen. Auf der anderen Seite wird ab 2019 auch nur mehr zwei Prozent Ergänzungskapital für die Eigenkapitalquote

erforderlich sein. Der Wert hierfür liegt jetzt noch bei vier Prozent. Die „reine Eigenkapitalquote“, also die Summe aus hartem Kernkapital, zusätzlichem Kernkapital und Ergänzungskapital wird weiterhin bei acht Prozent liegen. Das bedeutet, dass zwar der auch bei Basel II gültige Wert von „acht Prozent Eigenkapitalquote“ bestehen bleibt, jedoch sich die quantitativen Mischverhältnisse innerhalb dessen, sich jedoch ändern.

Zusätzlich zu diesen drei Kapitalsorten, müssen die Banken beginnend mit Anfang 2013 ein aus hartem Kernkapital bestehenden 2,5 prozentigen „antizyklischen Kapitalpuffer“ vorweisen. Ab Anfang 2019 werden die Kreditinstitute zudem dann auch noch ein „Kapitalerhaltungspuffer“ in der Höhe von 2,5 Prozent vorweisen müssen. Somit werden im Jahr 2019 die Banken etwa das Siebenfache des heutigen Minimalbestands an Eigenkapital in „harter“ Kernkapitalqualität vorzuhalten haben.<sup>163</sup> Im selben Jahr müssen die Banken eine Kernkapitalquote von sechs Prozent, mit Kapitalerhaltungspuffer und antizyklischem Kapitalpuffer sogar elf Prozent, ausweisen können. Verglichen mit der qualitativ minderwertigeren Basel II - Kernkapitalquote von vier Prozent ist dies eine deutliche Verbesserung. Zu den Ursachen der hier erwähnten zwei letzten Kapitalpuffersorten später aber noch mehr.

#### **4.3.4. Einführung einer Leverage Ratio**

Neben der Bewertungsmethode der risikogewichteten Aktiva zum Kern- bzw. Eigenkapital schlägt der Basler Ausschuss vor ergänzend eine nicht risikobasierte Verschuldungsquote einzuführen. Die erstere Methode stellt nur einen Teil der Aktiva, nämlich die risikogewichteten Vermögenswerte, ins Verhältnis zum, auf der Passivseite befindlichen, Eigenkapital dar. So wird mit der Leverage Ratio, auch Höchstverschuldungsquote genannt, das Eigenkapital in Relation zur gesamten Bilanz gesetzt. Gegebenenfalls müssen zur Bilanzsumme auch noch die außerbilanziell getätigten Geschäfte dazugerechnet werden. So berichtet Frau Dr. Schäfer im DIW Wochenbericht von November 2011 davon, dass die Lehman Brothers Investment Bank mehr außerbilanzielle Geschäfte getätigt haben soll als ihre eigentliche Bilanz in der Höhe von 690 Milliarden Dollar aufwies.<sup>164</sup>

---

<sup>163</sup> Vgl. Eggers/ Heising/ Hortmann (2011), S. 30 f.

<sup>164</sup> Vgl. Schäfer (2011), S. 11.

Die Höchstverschuldungsquote wird von der Basler Kommission auf eine Mindestmarke von drei Prozent festgesetzt, was so viel bedeutet, dass die Bilanzsumme auf das 33- fache des Eigenkapitals ( $1/33$ ) begrenzt wird. Allerdings wird hier zur Berechnung dieser Ratio nicht das gesamte Eigenkapital herangezogen, sondern nur das harte Kernkapital. Zunächst sollen die Leverage Ratios der Banken zwischen 2013 bis 2017 nur beobachtet werden. Da die Mehrzahl der Banken diese Quote aktuell nicht erfüllt, wird somit den Banken eine längere Übergangsfrist eingeräumt. Ab 2015 müssen diese Ratios zwar veröffentlicht werden, jedoch müssen die Banken eine Zielquote von drei Prozent erst ab 2018 verbindlich einhalten.<sup>165</sup>

Schäfer ist der Meinung, dass eine Leverage Ratio von drei Prozent nicht genug sei. Sie führt hierzu das Insolvenzbeispiel der Hedgefondsgesellschaft Longterm Capital Management aus dem Jahr 1998 an. Das besagte Unternehmen wurde trotz eines Hebels von in etwa  $1/25$  zahlungsunfähig. Dementsprechend sollte dem Schweizer Modell der fünf Prozent und somit  $1/20$  Folge geleistet werden. Dies hätte aber laut der EBA (European Banking Authority) durchgeführten Stresstests einen enormen Kapitalbedarf, welcher in dreistelligen Milliardenbetrag, alleine für die zehn größten deutschen Banken, zur Folge.<sup>166</sup>

Auf der anderen Seite gibt es auch Kritik an dieser Verhältniszahl. So klagt Schütz über mögliche Fehlinterpretationen, welche durch diese Kennzahl hervorgerufen werden könnte, insbesondere im Vergleich zwischen Investment- und Universalbanken. Als Grund dafür nennt sie das Fehlen der Orientierung am bankgeschäftlichen Risiko. Aufgrund der Tatsache, dass die Verschuldungsquote das mit den Schulden verbundene Risiko außer Acht lässt, könnten insofern auch falsche Anreize gesetzt werden. Sie führt jedoch auch an, dass das aufsichtsrechtliche Interesse an der Finanzierungsstruktur der Banken nachvollziehbar ist aber dann in der zweiten Säule verankert sein sollte.<sup>167</sup>

#### **4.3.5. Maßnahmen zur Reduktion der Prozyklizität**

Der Basler Ausschuss schlägt den Ländern, welche die neuen Eigenkapitalrichtlinien umzusetzen beabsichtigen, außerhalb von Stressphasen Kapitalpolster aufzubauen um auf

---

<sup>165</sup> Vgl. Eggers/ Heising/ Hortmann (2011), S. 31f.

<sup>166</sup> Vgl. Schäfer (2011), S. 17.

<sup>167</sup> Vgl. Schütz (2011), S. 138.

diese im Verlustfall zurückgreifen zu können. So sollen Banken dazu angehalten werden in Zeiten von exzessivem Kreditwachstums über die Mindestkapitalquoten hinausgehendes Kapital anzuhäufen. Zu diesem Zweck sollen die Banken einen „Puffer“ aus mindestens 2,5 Prozent an „antizyklischem“ Kapital, welches nicht zwingend aus hartem Kernkapital zu bestehen hat, vorhalten. Dennoch muss dieses Kapital volle Verlustabsorptionsfähigkeit vorweisen können. Die Einführung dieses antizyklischen Kapitalpuffers obliegt den nationalen Entscheidungsinstanzen und liegt in der Bandbreite von null bis 2,5 Prozent.<sup>168</sup> Dem aktuellen Stand zufolge können Kreditinstitute schon ab Anfang 2013,<sup>169</sup> laut dem Basel III Regelwerk jedoch erst ab 2016, dazu verpflichtet werden diesen antizyklischen Puffer zu halten.<sup>170</sup> Zusätzlich zum gegenzyklischen Puffer muss noch ein über die Mindestkapitalanforderungen hinaus reichendes Kapitalerhaltungspolster, bestehend aus hartem Kernkapital, in der Höhe von 2,5 Prozent bis zum Jahr 2019 aufgebaut werden. Sollten sowohl Kapitalerhaltungspolster als auch antizyklischer Kapitalpuffer unterhalb von der geforderten 2,5 Prozentmarke liegen, treten je nach Entfernung zu dieser Schwelle, gestapelte Gewinnausschüttungssperren in Kraft, auf diese aber hier nicht mehr eingegangen wird.<sup>171</sup>

#### 4.3.6. Einführung von Liquiditätskennzahlen

Der Basler Ausschuss erklärt in seinem Reformpapier, dass eine robuste Eigenkapitalunterlegung zwar eine Voraussetzung für einen stabilen Bankensektor ist aber alleine nicht ausreicht. Die vergangene Finanzkrise hat gezeigt, wie schnell liquide Mittel versiegen können und dass viele Banken infolge dessen trotz hoher Eigenkapitalausstattungen mit Problemen konfrontiert werden können, da ihre Liquidität nicht ausreicht. Dies führte während der Krise dazu, dass die Zentralbanken einspringen und die Märkte mit liquiden Mitteln versorgen mussten. Um solche Szenarien auszuschließen hat der Ausschuss beschlossen zwei globale Liquiditätsstandards, **Liquidity Coverage Ratio (LCR)** und **Net Stable Funding Ratio (NSFR)**, einzuführen. Diese zwei Normen dienen zwei verschiedenen aber sich ergänzenden Zielen. Das erste dieser zwei Standards (LCR) zielt darauf ab die kurzfristige Widerstandskraft des Liquiditätsprofils von Banken zu stärken. Banken sollen über ausreichend liquide Mittel erster Klasse verfügen um eine akute ein Monat lang

---

<sup>168</sup> Vgl. Basel Committee for Banking Supervision (2011), S. 64 f.

<sup>169</sup> Vgl. Eggers/ Heising/ Hortmann (2011), S. 31.

<sup>170</sup> Vgl. Basel Committee for Banking Supervision (2011), S. 68.

<sup>171</sup> Vgl. Basel Committee for Banking Supervision (2011), S. 61 ff.

anhaltende Stresssituation zu überstehen. Dieses kurzfristige Stressszenario geht dabei von Umständen aus, welche auch während der letzten Finanzkrise vorzufinden waren. Hierbei werden Situationen angenommen wie die Herabstufung des öffentlichen Ratings der Bank, ein teilweiser Einlagenverlust, der Verlust unbesicherter Großkundenmittel sowie steigende Sicherheitsforderungen bei diversen derivativen wie außerbilanziellen Geschäften. Die LCR wird am 1. Jänner 2015, nach einer schon 2011 begonnen Beobachtungsphase, eingeführt.<sup>172</sup>

Der zweite Liquiditätsstandard (NSFR) soll eine Bank über einen längerfristigen Zeithorizont widerstandsfähiger machen. Kreditinstitute sollen dazu angehalten werden Ihre Geschäfte auf dauerhafter Basis aus stabilen Refinanzierungsquellen zu finanzieren. Hierzu sollen die Banken über einen Zeithorizont von einem Jahr einen Mindestbetrag an Refinanzierungsquellen im Verhältnis zu ihrem Liquiditätsprofil ihrer Aktiva sowie ihrer außerbilanzieller Engagements vorhalten. Das Ziel des NSFR ist die übermäßige Abhängigkeit von kurzfristigen, von Großkunden bereitgestellten Finanzmittel auch in liquiden Zeiten zu begrenzen. Die NSFR wird nach einer Beobachtungsphase am 1. Jänner 2018 als Mindeststandard eingeführt.<sup>173</sup>

## 5. Schlussfolgerungen

Im Laufe dieser Diplomarbeit wurde festgestellt welche Ursachen und Formen Bankenregulierung annehmen kann und weshalb die Regulierung von Banken unumgänglich ist. Zum einen ist die Bankenbranche volkswirtschaftlich betrachtet zu bedeutungsvoll um diese durch die Gefahr der „Nichtregulierung“ Pleite gehen zu lassen. Zum anderen müssten im Falle von Bankeninsolvenzen die staatlich gestützten Einlagensicherungsfonds aktiv werden um die Verluste der Anleger aufzufangen. Die Alternative zur Regulierung wäre die „Nichtregulierung“, jedoch besteht hier, wie in der vorliegenden Arbeit erklärt wurde, die Gefahr, dass aufgrund von falschen Informationen oder Gerüchten „Bankruns“ ausgelöst werden könnten und somit Anleger ihre Spareinlagen horten und die Banken erst recht in Schwierigkeiten geraten.

---

<sup>172</sup> Vgl. Basel Committee for Banking Supervision (2011), S. 9 ff.

<sup>173</sup> Vgl. ebenda.

Die 2008 ausgebrochene Finanzkrise hat uns vor Augen geführt, dass die Regulierungsbestimmungen von Basel II nicht streng genug waren um die Banken vor allfälligen Pleiten zu bewahren. Wie auch in dieser Diplomarbeit tabellarisch aufgeführt, erfüllten viele Banken zwar die Eigen- bzw. Kernkapitalquoten von Basel II, jedoch reichten diese im Falle des Falles bei weitem nicht aus. In vielen Fällen musste sogar der Staat die Kreditinstitute stützen damit Schlimmeres vermieden werden konnte. Wie in Unterkapitel 4.2 ausführlich dargestellt, haben auch sicher gedachte Immobilieninvestitionen, Kreditausfallsversicherungen, außerbilanzielle Geschäfte, Zweckgesellschaften und vieles mehr dazu geführt, dass auch die strengen Regulierungsmechanismen von Basel II die Banken nicht vor Schwierigkeiten bewahrt haben. Zudem haben wir gesehen, dass durch die internen Berechnungsmethoden für das Kreditrisiko (IRB- Ansätze) sowie das „Mark to Market – Prinzip“ viele Banken in wirtschaftlich guten Zeiten zwar hohe Eigenkapitalquoten vorweisen konnten aber in wirtschaftlich düsteren Phasen plötzlich Gefahr liefen, unzulängliche Quoten zu bekommen.

Durch Basel III sollen nun ab 1. Jänner 2013 Banken krisenresistenter und widerstandsfähiger auf allfällige Stresssituationen werden. Die neuen Richtlinien von Basel III scheinen gute Ansätze zu sein. Es stellt sich jedoch neben der Frage der Lastenverteilung dieser neuen Richtlinie eine weitere, nämlich ob diese neuen Eigenkapital- und Liquiditätsvorschriften die Bankenwelt vor neuen Krisen bewahren wird. Denn trotz der neuen Vorschriften für die Banken, gibt es immer noch Möglichkeiten und Wege, Geschäfte an den Aufsichtsbehörden vorbei zu tätigen. Solange nicht auch die sogenannten „Schattenbanken“, an denen auch viele Banken direkt wie indirekt beteiligt sind, strengeren Vorschriften unterliegen, solange das „Moral Hazard – Problem“ durch eine höhere Verlustbeteiligung der Bankeneigentümer nicht gelöst ist solange werden auch in Zukunft Turbulenzen am Bankenmarkt auftreten. Dennoch ist Basel III der nötige Schritt in die richtige Richtung und sollte daher auch auf andere Bereiche der Finanzwelt ausweitert werden um nicht noch einmal eine Finanzkrise zu erleben wie vor einigen Jahren.

## Literaturverzeichnis

Bank for International Settlements, *77th Annual Report: April 1, 2006 – March 31, 2007*, Basel, 2007.

Banque De France, „The future of financial regulation: an exchange of views“, *Financial Stability Review*, No. 13, 2009, erhältlich auf: [http://www.banque-france.fr/fileadmin/user\\_upload/banque\\_de\\_france/publications/Revue\\_de\\_la\\_stabilite\\_financiere/rsf\\_0909.pdf](http://www.banque-france.fr/fileadmin/user_upload/banque_de_france/publications/Revue_de_la_stabilite_financiere/rsf_0909.pdf) [Zugriff am: 26. 06. 2012]

Basel Committee on Banking Supervision, „*About the Basel Committee*“, 2012, erhältlich auf: <http://www.bis.org/bcbs/about.htm> [Zugriff am 03.04.2012].

Basel Committee on Banking Supervision, „*Internationale Konvergenz der Eigenkapitalmessung und Eigenkapitalanforderungen*“, 1988, erhältlich auf: <http://www.bis.org/publ/bcbs04ade.pdf> [Zugriff am 08.04.2012].

Basel Committee on Banking Supervision, „*Änderung der Eigenkapitalvereinbarung vom Juli 1988*“, 1994, erhältlich auf: <http://www.bis.org/publ/bcbs12bde.pdf> [Zugriff am 19.04.2012].

Basel Committee on Banking Supervision, „*Änderung der Eigenkapitalvereinbarung zur Einbeziehung der Marktrisiken*“, 1996, erhältlich auf: <http://www.bis.org/publ/bcbs24ade.pdf> [Zugriff am: 04.05.2012].

Basel Committee on Banking Supervision, „*Capital Requirements and Bank Behaviour: The Impact of The Basle Accord by a Working Group led by Patricia Jackson*“, 1999a, erhältlich auf: [http://www.bis.org/publ/bcbs\\_wp01.pdf](http://www.bis.org/publ/bcbs_wp01.pdf) [Zugriff am: 13. 05. 2012].

Basel Committee on Banking Supervision, „*Neuregelung der angemessenen Eigenkapitalausstattung*“, Konsultationspapier, 1999b, erhältlich auf: <http://www.bis.org/publ/bcbs50de.pdf> [Zugriff am: 21. 05. 2012].

Basel Committee for Banking Supervision, „*Erläuternde Angaben zur Neuen Basler Eigenkapitalvereinbarung*“, 2001, erhältlich auf:

[http://www.oenb.at/de/img/erlaeuterndeangaben\\_uebuba\\_tcm14-13374.pdf](http://www.oenb.at/de/img/erlaeuterndeangaben_uebuba_tcm14-13374.pdf)

[Zugriff am: 27. 04. 2012].

Basel Committee for Banking Supervision, „*Internationale Konvergenz der Kapitalmessung und Eigenkapitalforderungen, Überarbeitete Rahmenvereinbarung*“, 2004, erhältlich auf:

<http://www.bis.org/publ/bcbs107ger.pdf> [Zugriff am: 25. 05. 2012].

Basel Committee on Banking Supervision, „*Basel III: Ein globaler Regulierungsrahmen für widerstandsfähigere Banken und Bankensysteme*“, revidierte Fassung vom Juni 2011, 2011, erhältlich auf:

[http://www.bis.org/publ/bcbs189\\_de.pdf](http://www.bis.org/publ/bcbs189_de.pdf) [Zugriff am: 16. 06. 2012].

Benigni, S., „*Praxishandbuch Basel II*“, Manz Verlag, Wien, 2006.

Benston, G., „Is Government Regulation of Banks Necessary?“, *Journal of Financial Services Research* 18: 2/3, 2000, S. 185-202.

Bernanke, B., James, H., „*The Gold Standard, Deflation, and Financial Crisis in the Great Depression*“, Cambridge, 1990.

Blundell-Wignall, A., Atkinson, P., Lee, S. H., „The Current Financial Crisis: Causes and Policy Issues“, *Financial Markets Trends* No. 95, Oecd, 2008, erhältlich auf:

<http://www.oecd.org/finance/financialmarkets/41942872.pdf> [Zugriff am: 01. 06. 2012].

Bonn, J. K., „*Bankenkrisen und Bankenregulierung*“, Gabler Verlag, Wiesbaden, 1998.

Bruckner, B., Hammerschmied, H., „*Die neue Eigenkapitalvereinbarung*“, Manz Verlag, Wien, 2003.

Buch, C. M., „*Zur Bankenregulierung in der Finanzkrise.*“ Brief des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie an Bundesminister Michael Glos vom 23. Januar 2009, erhältlich auf:

<http://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/Publikationen/brief-wissenschaftlicher-beirat->

[bankenregulierung-finanzenkrise.property=pdf,bereich=bmwi2012,sprache=de,rwb=true.pdf](http://www.bmfi.at/SharedDocs/property=pdf,bereich=bmwi2012,sprache=de,rwb=true.pdf)

[Zugriff am: 30. 05. 2012]

Bundesministerium für Finanzen, „*Basel II - Erhöhte Finanzmarktstabilität durch neue Eigenkapitalvorschriften*“, 2012, erhältlich auf:

[http://www.bmf.gv.at/Finanzmarkt/BaslerAusschussfrBa\\_11398/BaselIIErhhteFinanz\\_572/\\_st art.htm](http://www.bmf.gv.at/Finanzmarkt/BaslerAusschussfrBa_11398/BaselIIErhhteFinanz_572/_st art.htm) [Zugriff am 08. 05. 2012].

Burghof, H. P., Rudolph, B., „*Bankenaufsicht: Theorie und Praxis der Regulierung*“, Gabler Verlag, Wiesbaden, 1996.

Caruana, J., „*Basel III: Gestaltung eines sicheren Finanzsystems*“, Ansprache an der 3. Santander International Banking Conference, Madrid, 2010, erhältlich auf:

[http://www.bis.org/speeches/sp100921\\_de.pdf](http://www.bis.org/speeches/sp100921_de.pdf) [Zugriff am: 15. 06. 2012].

Credit Suisse, „*Basel II – Meilenstein der Bankenregulierung*“, Economic Briefing Nr. 36, 2004, erhältlich auf: [https://emagazine.credit-](https://emagazine.credit-suisse.com/data/product_documents/shop/54221/economic_briefing_36_de.pdf)

[suisse.com/data/ product documents/ shop/54221/economic briefing 36 de.pdf](https://emagazine.credit-suisse.com/data/product_documents/shop/54221/economic_briefing_36_de.pdf)

[Zugriff am: 29. 03. 2012].

DerStandard.at, „*Banken mit Mega-Kapitalloch*“, Onlineausgabe vom 26. 01. 2012, 2012a, erhältlich auf: <http://derstandard.at/1263706045289/FMA-Banken-mit-Mega-Kapitalloch>

[Zugriff am: 02. 06. 2012].

DerStandard.at, Interview: „*Lassen Beitrag der Altaktionäre prüfen*“, Onlineausgabe vom 09.03.2012, 2012b, erhältlich auf: [http://derstandard.at/1331206926269/Bank-Austria-Chef-](http://derstandard.at/1331206926269/Bank-Austria-Chef-Lassen-Beitrag-der-Altaktionae-re-pruefen)

[Lassen-Beitrag-der-Altaktionae-re-pruefen](http://derstandard.at/1331206926269/Bank-Austria-Chef-Lassen-Beitrag-der-Altaktionae-re-pruefen) [Zugriff am: 30. 04. 2012].

DerStandard.at, Interview: „*CDS-Geschäfte waren vorbesprochen und genehmigt*“, Onlineausgabe vom 26. 03. 2012, 2012c erhältlich auf:

<http://derstandard.at/1332323821240/Rueckblick-CDS-Geschaefte-waren-vorbesprochen-und-genehmigt> [Zugriff am: 19. 06. 2012]

Deutsche Bundesbank, „*Internationale Zusammenarbeit in der Bankenregulierung: Historie und aktuelle Entwicklungen*“, Monatsbericht September 2011, 2011.

Diamond, D. W., Dybvig, P. H., „Bank Runs, Deposit Insurance and Liquidity“, *The Journal of Political Economy*, 1993, S. 401-419.

Eggers, H., Heising, D., Hortmann, S., „*Basel III: Auswirkungen auf Geschäftsmodelle, Eigenkapitalstrategien und Liquiditätssteuerung deutscher und österreichischer Kreditinstitute*“, consultingpartner-Workingpaper, Köln, 2011.

Finanzmarktaufsicht, „*Basel III*“, 2012, erhältlich auf:  
<http://www.fma.gv.at/de/sonderthemen/basel-iii.html> [Zugriff am: 01. 06. 2012].

Format.at, „*Kommunalkredit: Die Zombiebank*“, Onlineausgabe vom 19.06.2012, erhältlich auf: <http://www.format.at/articles/1211/525/322267/kommunalkredit-die-zombiebank> [Zugriff am 22. 06. 2012].

Fritsch, M., Wein, T., Ewers, H.J., „*Markversagen und Wirtschaftspolitik: mikroökonomische Grundlagen staatlichen Handelns*“, 3. Auflage, Vahlen Verlag, München, 1999.

Hahn, F., „*The Effects of Bank Capital on Bank Credit Creation, Panel Evidence from Austria*“, WIFO Working Papers No. 188, 2002.

International Monetary Fund, „Market Developments and Issues“, *Global Financial Stability Report*, Washington, D.C., 2007, erhältlich auf:  
<http://www.imf.org/External/Pubs/FT/GFSR/2007/01/text.pdf> [Zugriff am: 07. 06. 2012].

Jeckle, M., „Bankenregulierung, Säule II von Basel II unter besonderer Berücksichtigung des ICAAP“, Fachhochschule des bfi Wien, 2008, erhältlich auf:  
[http://www.fh-vie.ac.at/content/download/1354/7982/file/2008\\_Jeckle.pdf](http://www.fh-vie.ac.at/content/download/1354/7982/file/2008_Jeckle.pdf) [Zugriff am 30. 04. 2012].

Jusline, „*Bankwesengesetz*“, 2012, erhältlich auf:  
[http://www.jusline.at/Bankwesengesetz\\_\(BWG\).html](http://www.jusline.at/Bankwesengesetz_(BWG).html) [Zugriff am: 18.04. 2012].

Kashyap, A., Stein, J. C., „*Cyclical implications of the Basel II capital standards*“, in Federal Reserve Bank of Chicago, *Economic Perspectives* 1 Q, 2004, S. 18-31, erhältlich auf: <http://www.economics.harvard.edu/faculty/stein/files/basel-chicago-fed-04.pdf>  
[Zugriff am: 28. 05. 2012]

Komai, A., Richardson, G., „*A Brief History of Regulations Regarding Financial Markets in The United Staates: 1789 To 2009*“, *NBER Working Paper Series 17443*, Cambridge, 2011.

Kredit-und-finanzen.de, „*IRB-Ansatz zur Bewertung des Risikos von Kreditausfällen*“, 2012, erhältlich auf: <http://www.kredit-und-finanzen.de/basel-2/irb-ansatz.html>  
[Zugriff am: 03. 05. 2012].

Neuberger, D., „*Mikroökonomik der Bank. Eine Industrieökonomische Perspektive*“, Vahlen Verlag, München, 1998.

Österreichische Nationalbank, *Finanzmarktstabilitätsbericht 2*, 2001, erhältlich auf: [http://www.oenb.at/de/img/fmsb\\_2\\_tcm14-4738.pdf](http://www.oenb.at/de/img/fmsb_2_tcm14-4738.pdf) [Zugriff am: 13. 05. 2012].

Österreichische Nationalbank, *Finanzmarktstabilitätsbericht 13*, 2007, erhältlich auf: [http://www.oenb.at/de/img/fmsb\\_13\\_tcm14-57448.pdf](http://www.oenb.at/de/img/fmsb_13_tcm14-57448.pdf) [Zugriff am: 27. 05. 2012].

Österreichische Nationalbank, *Finanzmarktstabilitätsbericht 16*, 2008, erhältlich auf: [http://www.oenb.at/de/img/fsmb16\\_gesamt\\_tcm14-95076.pdf](http://www.oenb.at/de/img/fsmb16_gesamt_tcm14-95076.pdf) [Zugriff: 17. 05. 2012].

Österreichische Nationalbank, „*Kreditvergabe des österreichischen Bankensystems an den Unternehmenssektor*“, Bericht der Österreichischen Nationalbank, 2009, erhältlich auf: [http://www.oenb.at/de/img/kreditbericht\\_060409\\_tcm14-99535.pdf](http://www.oenb.at/de/img/kreditbericht_060409_tcm14-99535.pdf)  
[Zugriff am: 12. 05. 2012].

Österreichische Nationalbank, *Finanzmarktstabilitätsbericht 20*, 2010, erhältlich auf: [http://www.oenb.at/de/img/fmsb\\_20\\_tcm14-214486.pdf](http://www.oenb.at/de/img/fmsb_20_tcm14-214486.pdf) [Zugriff am: 15. 05. 2012].

Österreichische Nationalbank, „*Die Grundlagen von Basel II*“, 2012, erhältlich auf:  
[http://oenb.at/de/finanzm\\_stab/basel\\_2/grundlagen/die\\_grundlagen\\_von\\_basel\\_ii.jsp](http://oenb.at/de/finanzm_stab/basel_2/grundlagen/die_grundlagen_von_basel_ii.jsp)  
[Zugriff am: 26.04.2012].

Raiffeisenblatt, „*Thema: Neue Eigenmittelvorschriften*“, Heft 10/2008, 2008, erhältlich auf:  
[http://www.raiffeisenblatt.at/eBusiness/rai\\_template1/121810312645017022-121809748930559302\\_126153870162271719-530872427446527076-NA-1-NA.html](http://www.raiffeisenblatt.at/eBusiness/rai_template1/121810312645017022-121809748930559302_126153870162271719-530872427446527076-NA-1-NA.html)  
[Zugriff am: 28. 05. 2012]

Schäfer, D., „Banken: Leverage Ratio ist das bessere Risikomaß“, *DIW – Wochenbericht* 78 (32), 2011, S. 11-17, erhältlich auf:  
[http://www.diw.de/documents/publikationen/73/diw\\_01.c.388897.de/11-46-3.pdf](http://www.diw.de/documents/publikationen/73/diw_01.c.388897.de/11-46-3.pdf)  
[Zugriff am: 25. 05. 2012].

Schiemann, M., „SME´s were the main drivers of economic growth between 2004 and 2006“, *Eurostat*, 2009, erhältlich auf: [http://epp.eurostat.ec.europa.eu/cache/ITY\\_OFFPUB/KS-SF-09-071/EN/KS-SF-09-071-EN.PDF](http://epp.eurostat.ec.europa.eu/cache/ITY_OFFPUB/KS-SF-09-071/EN/KS-SF-09-071-EN.PDF) [Zugriff am: 30. 04. 2012].

Schnabler, T., „The supervisory reporting system of the Austrian banking industry in response to Basel II“, *Österreichische Nationalbank*, 2007, erhältlich auf:  
[http://www.oenb.at/en/img/the\\_supervisory\\_reporting\\_system\\_tcm16-58308.pdf](http://www.oenb.at/en/img/the_supervisory_reporting_system_tcm16-58308.pdf)  
[Zugriff am: 24. 03. 2012].

Schneider, H. W., „Finanzierungssituation von KMU unter besonderer Berücksichtigung der gegenwärtigen Krise“, *Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend*, 2010, erhältlich auf:  
<http://www.bmwfj.gv.at/Wirtschaftspolitik/Wirtschaftspolitik/Documents/Finanzierungssituation%20von%20KMU.pdf> [Zugriff am 28. 04. 2012].

Schütz, M., „*Basel III: Stabilität im Bankensektor oder Konjunkturbremse?*“, *ÖBA* 3/2011, 2011, S.133 – 144.

Sinn, H. W., „*Kasinokapitalismus. Wie es zur Finanzkrise kam, und was jetzt zu tun ist*“, 2. Auflage, Econ Verlag, Berlin, 2009.

Streissler, A., „Bedeutung der Banken für die österreichische Volkswirtschaft“, *Verband Österreichischer Banken und Bankiers*, 2010, erhältlich auf:  
[https://www.voebb.at/showInfoDatei.jsp?file\\_id=101](https://www.voebb.at/showInfoDatei.jsp?file_id=101) [Zugriff am: 10. 05. 2012].

Streissler, A., „Das bringen Banken für den Wirtschaftsstandort Österreich“, *Raiffeisen Blatt Heft 4/11*, 2011, erhältlich auf:  
[http://www.raiffeisenblatt.at/eBusiness/rai\\_template1/121810312645017022-121809748930559302\\_243101523672726937-743104274078278542-NA-1-NA.html](http://www.raiffeisenblatt.at/eBusiness/rai_template1/121810312645017022-121809748930559302_243101523672726937-743104274078278542-NA-1-NA.html)  
[Zugriff am: 07. 05. 2012].

Tagesspiegel.de, „*Schattenbanken – Risiken im Dunkeln*“, Onlineausgabe vom 10. 04. 2012, 2012, erhältlich auf: <http://www.tagesspiegel.de/wirtschaft/finanzkrise-schattenbanken-risiken-im-dunkeln/6489776.html> [Zugriff am: 01. 06. 2012].

Treu, J., „*Zur Regulierung von Banken und die Zwangslage protektiver Maßnahmen*“, Greifswald, 2006.

Wallison, P., „*Why Do We Regulate Banks?*“, Regulation 28 (4), 2005, S. 14-19, erhältlich auf: <http://www.cato.org/pubs/regulation/regv28n4/v28n4-2.pdf> [Zugriff am: 27.4.2012].

Walter, N., Bergheim, S., „Ziele und Aufgaben der EZB, EU Monitor 52“, *Deutsche Bank Research*, 2008, erhältlich auf: [http://www.dbresearch.in/PROD/DBR\\_INTERNET\\_EN-PROD/PROD0000000000224194.pdf?jsessionid=DC4E418C5D831420F7D5907EA016C4F6.srv12-dbr-com](http://www.dbresearch.in/PROD/DBR_INTERNET_EN-PROD/PROD0000000000224194.pdf?jsessionid=DC4E418C5D831420F7D5907EA016C4F6.srv12-dbr-com) [Zugriff am: 14. 05. 2012].

WienerZeitung.at, „*Rückschlag für Austrobanken*“, Onlineausgabe vom 08. 30. 2012, 2012a, erhältlich auf: [http://www.wienerzeitung.at/nachrichten/top\\_news/442215\\_Rueckschlag-fuer-Austro-Banken.html](http://www.wienerzeitung.at/nachrichten/top_news/442215_Rueckschlag-fuer-Austro-Banken.html) [Zugriff am: 04. 07. 2012]

WienerZeitung.at, „*Druck zur Regulierung von Schattenbanken steigt*“, Onlineausgabe vom 27. 04. 2012, 2012b, erhältlich auf:

[http://www.wienerzeitung.at/nachrichten/wirtschaft/international/454118\\_Druck-zur-Regulierung-von-Schattenbanken-steigt.html](http://www.wienerzeitung.at/nachrichten/wirtschaft/international/454118_Druck-zur-Regulierung-von-Schattenbanken-steigt.html) [Zugriff am: 11. 06. 2012].

Wirtschaftsblatt.at, „*Kapitalerhöhung*“, Onlineausgabe vom 28. 06. 2012, erhältlich auf: <http://www.wirtschaftsblatt.at/archiv/523672/index.do> [Zugriff am: 10. 07. 2012].

Wirtschaftslexikon24, „Finanzintermediäre“, 2012 erhältlich auf: <http://www.wirtschaftslexikon24.net/d/finanzintermediation/finanzintermediation.htm> [Zugriff am: 23. 04.2012].

Wörner, I., „*Europäische Bankenregulierung im Spannungsverhältnis zwischen Regulierungswettbewerb und Harmonisierungsbemühungen*“, 1.Auflage, Nomos Verlag, 2000.

Zimmer, K., *Bankenregulierung: Zur Begründung und Ausgestaltung der Einlagensicherung, eine ordnungstheoretische Analyse auf der Grundlage der modernen Institutionenökonomik*, Nomos Verlag, Baden- Baden, 1993.

## Anhang

### Abstract

Seit der Veröffentlichung von Basel I im Jahr 1988 sind etliche Jahre vergangen und die Kontroversen um global harmonisierende Rahmenbedingungen für eine stabile Bankenwelt sind aktueller denn je. Spätestens seit den Turbulenzen auf den Finanzmärkten im Jahr 2008 hat ein Umdenken eingesetzt, dass die damaligen Regulierungsrichtlinien nicht ausreichend genug sind und verbessert werden müssen. In Folge dessen wurden neue Anstrengungen getätigt um einen neuen Entwurf für einen stabileren und stressresistenteren Bankensektor auszuarbeiten. Das Resultat wurde dann vom Basler Ausschuss für Bankenaufsicht mit dem Namen „Basel III: Ein globaler Regulierungsrahmen für widerstandsfähigere Banken und Bankensysteme“ im Dezember 2010 präsentiert. Dieses Reformpapier baut auf den Grundsätzen von Basel I und Basel II auf, jedoch zielt es gleichzeitig darauf ab deren Schwächen und Mängel zu beseitigen. Dieses Regelwerk schreibt den Geldhäusern strengere sowie höhere Eigenkapital- und Liquiditätsvorschriften vor wie zuvor keine andere Rahmenvereinbarung.

Bevor das eigentliche Kernthema dieser Diplomarbeit Bankenregulierung analysiert wird, wird die Bedeutung der Kreditinstitute für die Österreichische Wirtschaft erörtert und zusammengefasst. Der Beitrag dieser Institute zur Volkswirtschaft ist unstrittig und bildet daher auch das Eröffnungskapitel dieser Arbeit. Danach wird auf die Fragen eingegangen wieso Banken überhaupt reguliert werden müssen und nicht einfach ihre Geschäfte verrichten können wie jedes andere herkömmliche privatwirtschaftliche Unternehmen auch. Das zweite Kapitel beschäftigt sich näher mit den Ursachen und Formen von Bankenregulierung und analysiert diese anhand von Expertenmeinungen. Das dritte und letzte Kapitel dieser Arbeit versucht die gewonnene Erkenntnis aus der Theorie der Bankenregulierung auf die Vorschläge des Basler Ausschusses anzuwenden. Hierbei wird insbesondere den Fragen nachgegangen, warum sowohl Basel I als auch Basel II einer Neuauflage weichen mussten und was die Stärken und die Schwächen dieser Richtlinienentwürfe waren. Im Rahmen dieser Arbeit wird der derzeitige Diskussionsstand dieser Fragen analysiert und die wichtigsten Ergebnisse zusammengefasst. Abschließend findet noch eine kritische Analyse der Basel III – Vorschläge statt. Vorrangiges Ziel dieser Arbeit ist es, dem Leser einen Einblick in die Umsetzungsmechanismen von Bankenregulierung zu geben.

## Angaben zur Person

Nachname Vorname

Adresse

Telefon

E-mail

Staatsangehörigkeit

Geburtsort und -datum

- Özmurat Murat
- Vorgartenstraße 84/28, 1200, Wien, Österreich
- +43/ 650 515 31 31
- murat\_oezmurat@hotmail.com
- Österreich
- Wien, 28.10.1982

## Berufserfahrung

1998 - 2001

2000 - 2006

07.2007 - 09.2007

02.2008 - 07.2008

09.2008 - 11.2008

11.2008 - 08.2009

09.2009 - bis dato

- Nebenjob als Meinungsforscher bei *Integral* und *Gallup Markt und Meinungsforschung*
- Nebenjob und Praktika am *Flughafen Wien Schwechat*
- Auslandspraktikum bei der *SdK München* („Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger“)
- Praktikum und anschließende Tätigkeit als Werkstudent bei der *Österreichischen Volksbanken AG* in der Abteilung „International Financial Institutions“
- Werkstudent bei der *Investkredit AG* in der Abteilung „Economic Research“
- Werkstudent bei der *Österreichischen Volksbanken AG* in der Abteilung „Controlling“
- Nebenjob als Taxilenker

## Schul- und Berufsbildung

2003 - 2012

2002 - 2011

2001 - 2002

1993 - 2001

1989 - 1993

- Studium Volkswirtschaftslehre, Universität Wien
- Studium Politikwissenschaft, Universität Wien
- Präsenzdienst in Langenlebarn bei Tulln
- Bundesgymnasium Brigittenau in der Unterbergergasse 1
- Volksschule Favoriten in der Quellenstraße 54

## Sonstige Ausbildung

Sprachliche Kenntnisse

- Auslandsemester in Louvain La Neufe in Belgien 2005 - 2006
- Türkisch (Muttersprache)
- Englisch (sehr gut)
- Französisch (Maturaniveau)

Soziale Fähigkeiten und Kompetenzen

- Rasche Einarbeitungsfähigkeit in komplexe Themen- und Arbeitsgebiete, Team- und Kommunikationsfähigkeit;

Technische Fähigkeiten

- MS Office Anwendungen

Sonstige Fähigkeiten

- Fähigkeit , guten Kontakt zu anderen Menschen aufzubauen, um gemeinsam mit ihnen etwas zu bewegen, Ziele zu erreichen

Führerschein

- Führerschein Klasse B